

# **DOKUMENTATION**

**zum Verfahren gegen  
Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar  
vor dem OLG Stuttgart**

**EINSTELLUNGSANTRAG DER VERTEIDIGUNG**

**— 13.12.1984 —**

---

Herausgegeben von den Verteidigern: Dieter Adler (Hannover), Elard Biskamp (Frankfurt), Anke Brenneke-Eggers (Stuttgart), Michael Schubert (Freiburg) — Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Michael Schubert, Poststr. 5, 7800 Freiburg (Tel. 0761 / 36073)

Preis: DM 5,00

<b>TEIL A VORLIEGEN EINES VERFAHRENSHINDERNISSES</b> (Rechtsanwalt Michael Schubert).....	3
<b>TEIL B SACHVERHALT: "Terrorismus"bekämpfung als Teil internationaler militärischer Aufstandsbekämpfung – Verhältnis zwischen RAF und BRD als Kriegsverhältnis.....</b>	4
<b>I Der Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Guerilla und Staat in der BRD (Rechtsanwalt Dieter Adler) ..</b>	4
1. Konzeption und Praxis der Aufstandsbekämpfung .....	4
2. Der "übergesetzliche Notstand" 1977 .....	9
3. Kontaktsperregesetz und Geiselstatus der Gefangenen 1977 ..	9
4. Die Begründung der Kontaktsperre: das Konstrukt "Zellensteuerung".....	10
<b>II Westeuropäische Aufstandsbekämpfung und Vorstöße der BRD in der UNO (Rechtsanwalt Elard Biskamp) .....</b>	1
Vorbemerkung .....	14
1. Vorstöße der BRD im Rahmen der UN .....	14
2. Vorstöße der BRD im Rahmen des Europarats und der EG ...	15
3. Abkommen, internationale Vereinbarungen und Praxis der Zusammenarbeit der Staatsschutz- und Polizeiparate im europäischen Bereich.....	18
4. Die europäische Menschenrechtskommission in Straßburg ..	18
<b>III Die Rolle von NATO und USA bei der Aufstandsbekämpfung (Rechtsanwältin Anke Brenneke-Eggers) .....</b>	20
1. Funktion der NATO in der Aufstandsbekämpfung in Westeuropa .....	20
2. US-Aufstandsbekämpfung in der BRD .....	20
3. Bekämpfung der RAF.....	21
4. Internationale Zusammenarbeit während der Schleyer-Aktion 77 .....	23
5. Mit 77 ist ein Einschnitt gelaufen– die Guerillabekämpfung wird jetzt zum Schwerpunkt .....	25
Zusammenfassung .....	28
<b>TEIL C RECHTLICHE WÜRDIGUNG: "Antiterrorismus"-Konzept und Völkerrecht (Rechtsanwalt Michael Schubert) ...</b>	29
Vorbemerkung .....	29
1. Die Definition des "Terrorismus" .....	29
2. Das Kriegsvölkerrecht und seine Geltung für Guerillakämpfe und bewaffnete innerstaatliche Konflikte.....	31
3. Aggressionsverbot und seine Bedeutung für das Vorgehen der imperialistischen Staaten und der antiimperialistischen Bewegung .....	38
4. Rechtliche Bindung von BRD, NATO und EG an die völkerrechtlichen Regeln.....	39
5. Die völkerrechtliche Beurteilung des "Antiterrorismus"-Konzepts von NATO und westeuropäischen Staaten .....	40
6. Beurteilung des innerstaatlichen Vorgehens gegen die BRD nach geltendem Kriegsvölker- und Menschenrecht .....	42
Schlußbemerkung .....	45
<b>ANHANG Presserklärung der Verteidiger vom 13.12.1984 .....</b>	46
<b>Die Antwort des 5. Strafsenats des OLG Stuttgart (Beschuß vom 18.12.84) .....</b>	47

An das  
Oberlandesgericht Stuttgart  
– 5. Strafsenat –  
Postfach 839

7000 Stuttgart 1

### EINSTELLUNGSANTRAG

5 - 1 StE 1 / 83

In der Strafsache  
gegen Brigitte Mohnhaupt  
und Christian Klar  
wegen § 129a StGB u.a.

beantragt die Verteidigung,

das Verfahren wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses einzustellen.

### BEGRÜNDUNG

#### TEIL A

Das Verfahren ist wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses entweder gem. § 206a Abs. 1 StPO durch Beschluß oder gem. § 260 Abs. 3 StPO durch Urteil einzustellen.

Verfahrenshindernis ist ein Umstand, welcher den Erlaß eines Sachurteils, aber auch schon, sobald dieser Umstand erkannt ist, das weitere Prozedieren mit dem Ziel eines Sachurteils ausschließt.

Es muß sich um einen Umstand handeln, der so schwerwiegt, daß von seinem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein die Zulässigkeit des Verfahrens im Ganzen abhängt (vgl. Pfeiffer in: Karlsruher Kommentar zur StPO, München 1982, Einl., Rdnr. 22). Kriterium für die Einstellung wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses ist es insbesondere, wenn nach der Qualität des Verfahrensmangels der Stand des Verfahrens es nicht möglich macht, dieses noch auf die richtige Bahn zu bringen (so Eberhard Schmitt, Lehrkommentar I, 2. Aufl. 1964, Rndz. 127). Insofern gibt es also keinen beschränkten Katalog von Verfahrenshindernissen, sondern Verfahrenshindernis ist jeder Vorgang, dem das dargestellte Gewicht zukommt.

Dies ist hier der Fall: Das Verfahren gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar fand und findet von vornherein in sachlich-rechtlicher und in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf einer rechtswidrigen Grundlage statt. Es verstößt insbesondere gegen tragende Grundsätze des Völker-

rechts, welche in der BRD unmittelbar Geltung beanspruchen können. Dieses Gericht hier hat in den ganzen letzten Monaten hartnäckig dieses völkerrechtswidrige Konzept betrieben und jede Behandlung der Fragen, um die es für eine "Wahrheitsfindung" über die Aktionen der RAF, insbesondere 1977, gehen müßte, verhindert. Es hat den Status, in dem die Angeklagten sich als Rechtssubjekte tatsächlich keine Geltung mehr verschaffen können, noch verfestigt. Es hat die Haftbedingungen von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar, die schwerste psychische und physische Beeinträchtigungen darstellen, immer wieder bestätigt.

Die Grundlagen für das Vorgehen – für das das Gericht hier steht – wurden in der BRD insbesondere seit den 70er Jahren in Gesetzesform gebracht auf der Basis eines politischen Konzepts der Kriminalisierung des politischen Feindes und der Ausschaltung des politischen Zusammenhangs der vorgeworfenen Vorgänge. Dieses innerstaatliche sogenannte Anti-"Terrorismus"-Konzept steht in unauflöselichem Zusammenhang mit dem von der BRD gemeinsam mit den USA und anderen NATO- und Europaratsstaaten verfolgten internationalen Anti-"Terrorismus"-Konzept. Im staatlichen Ausnahmezustand von 1977, unter dem sich die entscheidenden Vorgänge, die Gegenstand der Anklage sind, letztlich abgespielt haben, fand dieses Konzept seine konsequente Weiterentwicklung, auf die sich wiederum die inzwischen eingetretene Entwicklung stützt.

Wir werden, um unsere Position der Völkerrechtswidrigkeit sowohl des sachlich-rechtlichen als auch des verfahrensrechtlichen Vorgehens zu belegen, in unserer Begründung im einzelnen folgendes vortragen:

Im ersten größeren Komplex (Teil B) geht es um die Erfassung des Sachverhalts, in dessen Kontext das Vorgehen gegen die Angeklagten steht und zwar im einzelnen in Teil I zur diesbezüglichen Entwicklung in der BRD, in Teil II zur Entwicklung auf westeuropäischer und in Teil III auf NATO-Ebene. In einem zweiten größeren Komplex (Teil C) wird dann, ausgehend von den geltenden Regeln des Völkerrechts, insbesondere dem Kriegsvölkerrecht, eine rechtliche Würdigung vorgenommen und der Nachweis der Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens gegen die Angeklagten geführt.

Da unsere Antragsbegründung einerseits sehr komplexe Vorgänge betrifft, andererseits Rechtsfragen, die in der BRD systematisch aus der öffentlichen Diskussion verdrängt wurden, werden unsere Darlegungen einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es wird nun zunächst der Kollege Adler zur Entwicklung in der BRD sprechen.

Schubert  
Rechtsanwalt

## TEIL B – SACHVERHALT:

### "Terrorismus"bekämpfung als Teil internationaler militärischer Aufstandsbekämpfung Verhältnis zwischen RAF und BRD als Kriegsverhältnis

#### I. Der Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Guerilla und Staat in der BRD

Wir wollen den Widerspruch aufzeigen zwischen der staatlichen Methode der kriminalistischen Bewältigung der RAF und dem wirklichen Sachverhalt, der Realität des Krieges.

Die RAF ist eine Stadtguerilla, die im Zusammenhang internationaler antiimperialistischer Bewegungen bewaffnet gegen die Herrschaft des Imperialismus kämpft.

Entstanden aus der Studentenbewegung, in der Auseinandersetzung mit den Kämpfen der Völker der 3. Welt um nationale und soziale Befreiung und ausgehend von den sozialen, ökonomischen und politischen Verhältnissen in der BRD entwickelte sie den Begriff von Imperialismus und antiimperialistischem Kampf, der die hegemoniale Herrschaft des US-Kapitals und -Staatensystems und die Entwicklung der BRD zur westeuropäischen Hauptmacht imperialistischer Politik erfaßt.

Sie geht – geschichtlich seit dem Vietnamkrieg – von der Einheit des imperialistischen Systems weltweit und von dem inneren Zusammenhang der Kämpfe gegen Rassismus, Kolonialismus und kapitalistische Ausbeutung aus.

Gegenstand des Konflikts sind keine nationalen oder territorialen Kategorien, sondern die Eigentums- und Produktionsverhältnisse und deren politische Absicherung im imperialistischen System.

Dadurch, daß die RAF nicht nur einzelne Erscheinungen der politischen Verhältnisse, sondern diese Verhältnisse fundamental infrage stellt, wird sie zum Antagonismus und die konkreten Angriffe zu Kriegshandlungen. (zur Erläuterung der Ziele und Prinzipien der RAF verweisen wir insbesondere auf die Kommando-Erklärungen der RAF zu ihren Aktionen, aus dem Buch "Texte der RAF" der Brief von Andreas an die Gefangenen und das Konzept Andreas/Ulrike, außerdem das Front-Papier der RAF vom Mai 1982. – Diese Quellen sind als Anhang beigelegt).

#### I. Konzeption und Praxis der Aufstandsbekämpfung

Auch die imperialistischen Staaten begreifen und führen die Auseinandersetzung mit der Guerilla als Krieg.

Das hängt damit zusammen, daß sich seit den sechziger Jahren durch die Siege der nationalen Befreiungsbewegungen insgesamt ein neues Kriegsbild herauskristallisiert hat: der revolutionäre Krieg im Unterschied zum Krieg zwischen Staaten.

Seitdem befassen sich Militärstrategen damit, diese neue Kriegsform genauer zu bestimmen und Taktiken dagegen zu entwickeln.

So schreibt der französische General Beaufre in seinem Buch "Die Revolutionierung des Kriegsbilds", in dem er die Erfahrungen aus dem Algerienkrieg und dem französischen Kolonialkrieg in Vietnam, an denen er teilgenommen hat, analysiert:

"Erstaußere Vorgänge, wie die militärische Niederlage

der Vereinigten Staaten in Vietnam zeigen, daß es notwendig ist, unsere Vorstellungen vom Krieg und seinen Grundelementen einer radikalen Überprüfung zu unterziehen."

"Im klassischen Krieg geht es darum, zu siegen, im begrenzten Krieg geht es darum, erfolgreich zu widerstehen"

– so charakterisiert er den Guerillakrieg. Da militärische Siege gegen die Guerilla sich langfristig in einem solchen Krieg nie als entscheidend erwiesen haben, empfiehlt Beaufre die Umstellung "vom materialistischen Kriegskonzept (das von der wesentlich logistischen amerikanischen Strategie ausgebildet wurde) zum psychologischen Kriegskonzept", dem heute die vorrangige Bedeutung zukomme, weil "allein die moralische Schwächung des Gegners die Entscheidung herbeizuführen vermag".

Beaufre hebt die moralische Schwächung des Gegners, also die Taktik der psychologischen Kriegführung, heraus, weil er festgestellt hat, daß in all diesen Kriegen die moralische und politische Stärke auf der Seite der Revolutionäre war und schließlich ausschlaggebend bei der Überwindung ihrer militärischen Schwäche:

"Die überraschenden Erfolge der Entkolonialisierungskriege lassen sich auf diese Weise erklären: anscheinend siegte der Schwächere über den Stärkeren, doch tatsächlich lagen die Dinge in moralischer Hinsicht genau umgekehrt, was wiederum den Schluß erlaubt, daß der begrenzte Krieg in erster Linie auf dem Feld der Moral ausgefochten wird."

Das heißt, daß im Krieg gegen Guerillabewegungen nicht mehr die Armee der einzige Faktor ist, sondern alle Bereiche des Staats. Nochmal in Beaufres Worten:

"Die Auseinandersetzung nimmt damit notwendigerweise einen neuen Charakter an; in einem Gesamtrahmen wirken die Politik, die Diplomatie, die Wirtschaft und die Streitkräfte zusammen".

Der britische General Kitson geht in seinem Buch "Im Vorfeld des Krieges" bereits einen Schritt weiter. Er setzt seine Erfahrungen als Kommandeur gegen die Aufstände in Kenia, Malaysia und Zypern um in Richtlinien zur Counterinsurgency in Westeuropa.

Wie Beaufre fordert Kitson ein Umdenken im Bereich militärischer Ausbildung und militärischen Selbstverständnisses. In einer Zeit, in der sich Guerillakrieg und Subversion immer mehr als Mittel neuer und zukünftiger Auseinandersetzungen zeigten, sei es sträflich, sich immer noch und ausschließlich auf die Kriegsbilder vergangener Zeiten zu verlassen.

Kitson empfiehlt sein Buch deswegen all denen, "die sich mit Fragen unserer äußeren und inneren Sicherheit befassen."

Dieser neue Begriff von Krieg aus der Erfahrung und Entwicklung der nationalen Befreiungskriege hat in den Metropolen eine präventive Reaktion gegen die hier beginnenden Kämpfe zur Folge gehabt. Zahlreiche Äußerungen der obersten Polizisten in der BRD zeigen, daß sie – in ihren Begriffen – ein politisches Verständnis der Auseinandersetzung Guerilla-Staat haben, im Gegensatz zu der öffentlich praktizierten Kriminalisierungsstrategie.

Hier sollen einige Zitate des langjährigen BKA-Chefs Herold genügen. Herold stellt die Guerilla in der BRD z. B. in diesen Zusammenhang:

"Jedenfalls gibt es gewichtige Indizien dafür, daß ein solcher historischer Prozeß im Gange ist, beginnend im vorigen Jahrhundert mit den franc tireurs im siebziger Krieg bis zu den Partisanen im 2. Weltkrieg und eingeschlossen Ben Bella, Nkrumah, Fidel Castro und Mao Tse Tung, die Erscheinungen in Argentinien und Nordirland und bei uns in

der Bundesrepublik, in Italien usw." (auf dem Hessenforum, 27.5.75)

In einem Vortrag 1979 geht er darauf noch ausführlicher ein:

"Zum ersten Mal in der menschlichen Geschichte findet auf dem Erdball kein großer Krieg mehr statt. Dagegen ist der Kleinkrieg, der Volkskrieg, die innerstaatliche Auseinandersetzung zum heute üblichen Austragungsmittel der Konfliktlösung geworden. Im Bewußtsein der Massen wird diese Veränderung weltweit von einer moralischen Umwertung begleitet.

In der moralischen Achtung tritt an die Stelle des Soldaten der Revolutionär. Der kriegerische Typ, der auf Kampf nach außen gerichtet ist, der Gewalt als Recht des Stärkeren in Anspruch nehmen muß, unterliegt nach einem Jahrhundert glorioser Überhöhung der weltweiten Abwertung und Diffamierung . . . an die Stelle des Soldaten rückt der sich zunehmend ins Mystische verklärende Typ des Revolutionärs . . ."

Dann kommt er auf Westeuropa und die BRD:

"Alle Veränderungstendenzen greifen auf Kleinkriegsmodelle zurück. Es wäre höchst gefährlich anzunehmen, daß der Prozeß der Revolutionierung Europas nicht eingeleitet werden könnte".

Nach Überlegungen, wie die BRD von einer revolutionären Entwicklung global und in Westeuropa selbst eingekreist werden könnte, kommt er dann zum Punkt:

"Es würde von einem höchst gefährlichen Mangel an Vorstellungskraft zeugen, wenn in den restlichen Teilen Europas oder gar in einer durch Ringsum-Entwicklungen isolierten Bundesrepublik, die beschriebenen Entwicklungen für ausgeschlossen gehalten würden. Als Möglichkeit und dann in ihren Entwicklungslinien vorgezeichnet, müssen sie in den auf Abwehr gerichteten Überlegungen schon jetzt real existieren.

Von einer solchen strategischen Sicht her erlangt die Bekämpfung des Terrorismus natürlich einen gänzlich anderen Stellenwert. Er ist ein Thema, das sich für den Staat als existentiell erweisen kann. Wenn der Terrorismus ein erstes Glied einer viel tiefer reichenden Gefahrenkette sein kann, so genügt es nicht mehr, ihn lediglich in Schach zu halten, er muß beseitigt werden." (Herold, Strategische Überlegungen zur Sicherheitslage, in FR, 3.5.79)

Das ist die Grundlage des staatlichen Vorgehens gegen die RAF, aber auch im weiteren Sinn gegen jeden Widerstand in der Metropole.

Denn das Mittel dagegen, der präventive Staatsschutzstaat, wurde schon 69 in Angriff genommen, als es die RAF noch nicht gab, aber die Erfahrung der politischen Mobilisierung hier durch den Vietnamkrieg.

Herold sagt 1972:

"Wir müssen dem Anarchismus den Boden entziehen. Wenn die Revolution in der nächsten Zeit nicht von oben kommt, dann kommt sie mit Sicherheit in kurzer Zeit von unten." (Stern, 25.6.72)

Auf diesem Hintergrund sind die Maßnahmen des Staates zu sehen, die im folgenden dargestellt werden.

Seit dem Aufkommen bewaffneter kämpfender organisierter Gruppen in der BRD, also seit Anfang der siebziger Jahre, betreibt der Staat die

#### a) Militarisierung der Polizei

in Ausrüstung, Ausbildung, in den taktischen Konzepten, Spezialeinheiten, erweiterten Kompetenzen (z.B. Durch-

suchung von Wohnblocks, "finaler Rettungsschuß" usw).

Diese Militarisierung findet sich sowohl in den Konzepten und dem Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen als auch gegen militanten Widerstand und Massendemonstrationen (wie z.B. gegen AKW-Gegner anlässlich der letzten Atom-mülltransporte, gegen die Manöverbehinderungen, an der Startbahn usw).

Die Militarisierung der Polizei geht einher mit der Verschmelzung traditioneller polizeilicher Strukturen über die Bürgerkriegseinheiten, Geheimdienste (innere und äußere) bis zu den militärischen Strukturen.

Das ist keine Nebenerscheinung, sondern gewollt und von den Verantwortlichen bewußt vorangetrieben. Es zeigt, daß hier das Verständnis von internationalen Counterinsurgency-Fachleuten wie Kitson und Beaufre angenommen wurde und umgesetzt wird: Die Ineinssetzung der Begriffe innere und äußere Sicherheit.

Was damit gemeint ist, wird auch deutlich an dem Manöver "Flinker Igel" in diesem Herbst. Zum erstenmal seit Bestehen der NATO wurde in einer integrierten Übung von Militär und Polizei die Bekämpfung des äußeren und inneren Feindes ("Störer") geprobt. Die eingesetzten Verbände – eine US-Division, eine Bundeswehrdivision, Truppenteile des Territorialheeres und Einheiten des BGS und der bayerischen Bereitschaftspolizei – hätten die zivilmilitärische Zusammenarbeit und "die Gesamtverteidigung der Bundesrepublik als staatliche Aufgabe bewältigt", wie die "Welt" schreibt (Welt, 21.9.84).

Die existentielle Bedrohung des Staates, bisher als der äußere Verteidigungsfall definiert, wird durch die existentielle Bedrohung durch den inneren Feind erweitert und beides in Zusammenhang gesehen.

Stümper, Landespolizeipräsident in Baden-Württemberg, schreibt:

"Der polizeiliche Auftrag hat für den Staat einen regelrecht existentiellen Stellenwert bekommen." Er ist "in einen Generalauftrag hineingewachsen, der für den Staat oberste politische Bedeutung hat: Sicherheitspolitik ist Existenzpolitik geworden."

"In den Aufgabenbereichen von Bundeswehr, Polizei und Nachrichtendiensten sind zunehmend Lagen denkbar, wo militärische Einwirkungen von außen und subversive Aktionen von innen zusammenwirken . . . Das gemeinschaftliche Planen von Polizei und Militär in diesem Bereich muß als etwas ganz Normales, Vernünftiges und Notwendiges gesehen werden. Es darf nicht zu einem staatspolitisch-moralischen Naserümpfen führen."

(aus Kriminalistik 6/79 und Stümper's Buch "Die Herausforderung von Justiz und Polizei durch eine sich tiefgreifende verändernde Sicherheitsproblematik", zitiert in Arbeiterkampf 237/83)

70/71 waren sie damit erst soweit, wie der nordrhein-westfälische Innenminister Weyer damals sagte:

"Der Bürger muß sich an den Polizisten mit der Maschinenpistole gewöhnen wie ans Steuerzahlen."

Wie Herold nennt auch Stümper die Ursache der existentiellen Bedrohung des Staates:

"Wir leben in einer Zeit des totalen Umbruchs. Bislang als unerschütterlich geltende Werte sind von Grund auf in Frage gestellt. Weit in die Geschichte zurückreichende Entwicklungen scheinen einem Abschluß oder ihrem Ende entgegenzugehen. Sie lassen erhebliche ethische und weltanschauliche sowie menschliche, gesellschaftliche und staatliche Freiräume entstehen, die es neu auszufüllen gilt. Was an gewachsener Substanz bleibt, ist fraglich."

Dagegen stellt er den "Generalauftrag, nämlich die innere Sicherheit und die innere Ordnung als solche aufrecht-

zuerhalten." (Arbeiterkampf, a.a.O.)

Die Protagonisten der Integration von polizeilichem und militärischem Vorgehen gehen gleichzeitig von einer zusammenhängenden Ursache der äußeren und inneren Bedrohung des Staats aus. Stümpers "totaler Umbruch", Boges "nationale und weltweite Verteilungskämpfe", Herolds "Revolution von oben", damit die von unten nicht stattfindet, machen deutlich, daß ein Bewußtsein davon da ist, daß es um den gemeinsamen Inhalt der Gegensätze Ost-West, Süd-Nord und Gesellschaft-Staat geht, um soziale Umwälzung nicht nur national, sondern weltweit.

Die Militarisierung der Polizei ermöglicht dem Staat die

#### b) Verpolizeilichung des Kriegs

gegen den inneren Feind. Die Verpolizeilichung des Kriegs ist die Methode, die militärische Schwelle anzuheben, um die Rezeption der Auseinandersetzung zwischen Guerilla und Staat als politischen Konflikt, als Antagonismus, als Krieg zu verhindern. Dieses Konzept wird allerdings auch durchbrochen, weil die Auseinandersetzung eben immer an dieser Schwelle läuft. Ein Beispiel ist die Einschaltung von Bundesmarine und MAD mit Unterstützung der Bundeswehr in die Fahndung 1977.

Es liegt auf der Hand, daß sich die Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder andere politische Kämpfe in dem Moment nicht mehr als Kriminalität vermitteln ließen, wo zur Bekämpfung die regulären militärischen Formationen eingesetzt würden. Es ist klar, daß dadurch in noch größerer Eindringlichkeit die Ursache der Auseinandersetzung, ihr Inhalt in den Mittelpunkt rücken würde, und nicht der Bruch einzelner Gesetze.

Die Einordnung und scheinbare Bewältigung der RAF und ihrer Aktionen in Kategorien von Kriminalität ist aber der Angelpunkt der Antwort des Staats auf die Existenz der antiimperialistischen Guerilla.

Die Einordnung in Kategorien von Kriminalität ist nicht rechtlich zwingend, sondern vielmehr politisch notwendig.

Rudolf Wassermann, Präsident des Oberlandesgericht Braunschweig, hat dazu gesagt: "Der Versuch, das Problem des Terrorismus auf die Ebene bloßer Kriminalität hinabzudrücken, war in der Tat eine Art Selbstschutz der Gesellschaft, die eine grundlegende Debatte über ihren Zustand vermeiden wollte." (Bergedorfer Protokoll Nr. 59)

Der Staat unterdrückt damit über seine Justiz die eigentliche Frage, die aufgeworfen ist. Real ist aber trotz dieser Strategie der Ausnahmezustand um die Verfahren für jeden sichtbar: In der Behinderung und Ausschaltung der Verteidigung, in der völligen Isolierung der Gefangenen, und in der Bewachung der Festungen, in denen diese Prozesse stattfinden.

Das Kriminalstrafrecht, das von persönlichem Vorteil, Bereicherung usw. ausgeht, ist auf eine militärisch-politische Organisation, die das Prinzip selbst, die Legitimität des Systems in Frage stellt, nicht anwendbar.

An diesem Problem findet die

#### c) Integration der Justiz und des Strafvollzugs in die Aufstandsbekämpfung

statt.

Die Staatsschutzjustiz wird zum Instrument der Krieg-

führung. Seit Jahr und Tag kämpfen die damit befaßten Gerichte darum, in den Strafverfahren die politische Vorgabe einzuhalten und zu garantieren, daß "ganz normale Kriminalität" abgeurteilt wird. Bis zu solchen Wortgefechten, ob es politische Gefangene überhaupt gibt – eine Frage, die im öffentlichen Bewußtsein schon lange beantwortet ist.

Der Versuch der kriminalistischen Bewältigung der RAF (und anderer fundamentaler politischer Kämpfe) kann nur mit Spezialgesetzen und mit Zwang durchgehalten werden, weil dazu die wirklichen Grundlagen des Sachverhalts unterdrückt werden müssen.

Dazu sind eine Reihe gesetzlicher und strafprozessualer Voraussetzungen geschaffen und die Bedingungen hergestellt worden, die die Artikulationsfähigkeit der Angeklagten, die Arbeit der Verteidigung zerstören sollen und die politisch intendierte öffentliche Rezeption dieser Verfahren soweit wie möglich sicherstellen.

Hier nur die wichtigsten:

Im Januar 75, unmittelbar vor dem Prozeßbeginn in Stammheim, wird in einem Sondergesetzpaket (die sogenannte Lex RAF) das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung verfügt (jeder Anwalt darf nur noch einen Gefangenen verteidigen – § 146 StPO); ferner das Institut der Zwangsverteidigung, die den justizgemäßen Gang des Verfahrens garantieren soll, wenn der Angeklagte keine Verteidiger seines Vertrauens mehr hat, weil sie ausgeschlossen wurden, was ebenfalls eine der wesentlichen Anordnungen der Lex RAF war: Verteidigerausschluß, wenn sie in dringendem Verdacht stehen, "sich an der Tat, die Gegenstand der Anklage ist, beteiligt zu haben". Da das in Bezug auf die angeklagten Aktionen absurd war, wurde eine neue Tat geschaffen: Die "Fortsetzung der RAF aus der Haft heraus".

Im August 76 dann das nächste Paket mit der Einrichtung des § 129a StGB, der die terroristische Vereinigung einführt. Er bedeutet auch ohne Fluchtgefahr Haft, und zielt damit auf Leute, die legal politisch arbeiten, wie die ebenfalls neugeschaffene Tat: "Werbung für eine terroristische Vereinigung". Inzwischen wissen wir, was alles unter "Werbung" fällt: Solidaritätsparolen für die Hungerstreiks der Gefangenen genauso wie der Verkauf von Büchern, die die Isolationshaft angreifen, in linken Buchläden. Rebmann definiert "Werbung" nicht als Mitgliederwerbung, sondern als Sympathiewerbung. Dazu gehören für ihn z.B. Hungerstreikerklärungen der Gefangenen, die in Zeitungen zur Dokumentation veröffentlicht werden (Spiegel 33/83).

Für die Gefangenen bringt dieses Sondergesetz die Überwachung der Verteidigerpost. Ab jetzt wird jeder Brief an und von den Anwälten von einem Richter gelesen, und wenn er ihn für "verteidigungsfremd" hält, an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Wie das praktiziert wird, zeigen die Beispiele aus der letzten Zeit: Ein Durchschlag eines vom BGH angehaltenen Briefs, den der Gefangene an seinen Anwalt schickt, damit dieser die Beschwerde machen kann, wird vom Kontrollrichter als "Sendung im Rahmen des illegalen Informationsaustauschs" bezeichnet. Ein anderer Kontrollrichter hält jede Kopie an mit der Begründung, in diesen Kopien könnten die Anwälte den Gefangenen "versteckte Nachrichten übermitteln". Also die nahezu totale Verunmöglichung von Verteidigung und gleichzeitig darauf angelegt, die Anwälte selbst zu kriminalisieren.

Schließlich im April 78 die Einführung der Trennscheibe für Gefangene, die nach § 129 a StGB angeklagt oder verurteilt sind. Gleichzeitig wird der Verteidigerausschluß nochmal erleichtert: Jetzt soll "einfacher Verdacht" genügen, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und ihn auszuschließen.

Diese Zerstörung jeder Möglichkeit der politischen Artikulation setzt der Vollzug in den von der Justiz verfügbaren Haftbedingungen fort.

Um so länger die Gefangenen um ihre politische Identität kämpfen, um so mehr ist die staatliche Strategie: "Es gibt nur Kriminelle" – bedroht. Dadurch daß die Gefangenen um ihr eigenes politisches Überleben kämpfen – haben sie auch eine mobilisierende Wirkung auf die draußen, die in der gleichen Auseinandersetzung oder ähnlichen stehen wie die, aus denen die Gefangenen selbst kommen. Deshalb haben die Isolation, die ganzen Angriffe auf die physische und psychische Gesundheit, auf das Leben der Gefangenen überhaupt, das vorrangige Ziel, ihre politische Identität, d.h. sie als Menschen zu brechen.

Diese Haftbedingungen sind, nachdem vom Gericht bestellte Gutachter sie als gesundheitsschädigend nachgewiesen und die Angeklagten für nicht verhandlungsfähig erklärt hatten, vom 3. Strafsenat des BGH im Oktober 75 verrechtlicht worden. In seiner Entscheidung zu § 231 StPO schreibt der BGH-Senat, die Angeklagten hätten "wegen der fanatischen Verfolgung ihrer Ziele auch aus der Untersuchungshaft heraus" den zuständigen Behörden "keine andere Wahl gelassen, als dem durch eine entsprechende Verschärfung der Haftbedingungen Rechnung zu tragen". Deshalb hätten sie ihre Verhandlungsunfähigkeit "selbst verschuldet" und könne der Prozeß in ihrer Abwesenheit fortgesetzt werden.

Die Subsumierung unter § 231 a StPO stellt also fest: Es gibt Isolation, Isolation zerstört die Gesundheit, und: Isolation ist gerechtfertigt, weil die Gefangenen nicht ihre Identität aufgeben.

Ohnehin stellt die Begründung des BGH, "erst durch das Verhalten der Angeklagten" seien die Behörden zur Verschärfung der Haftbedingungen gezwungen gewesen, die Tatsachen auf den Kopf. Wahr ist, daß die Gefangenen vom ersten Tag ihrer Inhaftierung an diesen Haftbedingungen unterworfen waren.

Später wurden die Haftbedingungen in einem 24-Punkte-Katalog als Direktive für den Vollzug zusammengefaßt, in denen vom Einzelhofgang, der Sonderzelle, Fliegengitter, eingeschränktem Zeitungs- und Bücherbezug bis zu den Trennscheiben-Besuchen praktisch der gesamte Lebensbereich des Gefangenen erfaßt ist. Nach eigener Aussage stammen diese 24 Punkte vom Richter am BGH, Kuhn.

Daß die Haftbedingungen keine Folge des Verhaltens der Gefangenen, sondern von Anfang eine gezielte Methode waren, um sie zu brechen und wenn möglich zur Kooperation mit der Justiz zu bringen, zeigen folgende Äußerungen Verantwortlicher.

So teilt zum Beispiel der damalige Generalbundesanwalt Martin in einer Pressemitteilung mit, "daß die Haftbedingungen der jeweiligen körperlichen und psychischen Lage des einzelnen Gefangenen angepaßt werden". (22.2.1973)

Oder der hessische Justizminister Hemfler in einem Interview mit dem holländischen Fernsehen, ebenfalls 1973: "(Die Isolationshaft) liegt zum Teil ja selbst in der Person der Betroffenen, die durch ihr hartnäckiges Weigern oder durch die Tendenz, alles zu verschleiern und auf keinen Fall die Wahrheit zu sagen oder die Wahrheitsfindung zu erleichtern, sich das selbst zuzuschreiben haben."

Am massivsten ist der Versuch, einen Gefangenen umzudrehen, gegen Ulrike Meinhof gelaufen. Schon bei ihrer Verhaftung hatte Herold das ausgesprochen:

"Ulrike Meinhof hat verdammt viele Finger in den Aktionen der Bande gehabt. Und nun muß sie uns mal erklären, wie das gekommen ist." (Stern, 25.6.72)

Aber Ulrike hat Herold nichts erklärt, sie hat weitergekämpft. Daraufhin kam sie erst in den toten Trakt in Os-

sendorf, den Vollzug und Bundesanwaltschaft zu dem Zeitpunkt schon gegen Astrid Proll eingesetzt hatten, die darin so krank geworden war, daß sie später entlassen werden mußte und der Prozeß gegen sie platzte.

Als Ulrike auch mit dem toten Trakt nicht zu brechen war, sondern dagegen gekämpft hat, kam die Bundesanwaltschaft auf die Idee, einen Zwangseingriff in ihrem Gehirn durchführen zu lassen. Das Zitat von Bundesanwalt Zeis, damals Ankläger in Stammheim und auch hier wieder anwesend – "peinlich, wenn all die Leute merken würden, daß sie einer Verrückten nachgelaufen sind", ist ja bekannt.

Schließlich, nachdem jeder im Prozeß gesehen hatte an ihr selbst, was stimmt, ihr Tod. Der erste in der Reihe von "Selbstmorden" (so die offizielle und propagandistische Sprachregelung), an deren Ende alle Stammheimer Gefangenen tot waren.

Das alles ist bereits in Dokumentationen der Angehörigen und Verteidiger sowie der internationalen Untersuchungskommission dargestellt, und soll hier nicht weiter ausgeführt werden.

Am weitesten kommt die Integration von Justiz und Vollzug in die Aufstandsbekämpfung im Kontaktsperregesetz zum Ausdruck. Damit werden die Gefangenen summarisch der Exekutive ausgeliefert unter Voraussetzungen, wo diese die absolute Handlungsfähigkeit unter rein militärischen Gesichtspunkten haben will.

Auf diesen Komplex: Übergesetzlicher Notstand und Geiselstatus der Gefangenen komme ich später noch zurück.

Diese Rolle der Justiz in der Aufstandsbekämpfung stellt Kitson sehr klar dar im Rahmen seiner praktischen Vorschläge:

"Erstens könnte die Justiz als eine der Waffen im Arsenal der Regierung benutzt werden. In diesem Fall wird sie nichts weiter als eine propagandistische Verkleidung für die Beseitigung unerwünschter Personen sein. Damit das wirkungsvoll funktioniert, müssen die Tätigkeiten des Justizdienstes so diskret wie möglich in die Kriegsvorbereitungen einbezogen werden. Dies bedeutet, daß das für die Justiz verantwortliche Mitglied der Regierung entweder in dem obersten Gremium sitzt oder es seine Weisungen vom Regierungschef selbst bekommt." (Kitson, Im Vorfeld des Krieges, S. 101/102)

Auch westdeutsche Politiker und Vertreter der Justiz sehen sich wie Rebmann "an vorderster Front" bei der Aufstandsbekämpfung.

Der später erschossene Generalbundesanwalt Buback hat seine Arbeit als einen "Krieg mit anderen Mitteln" begriffen.

Es ist also nur logisch, wenn der damalige Justizminister Vogel/SPD auf einer Richterbundtagung in Goslar "der Justiz für ihre Pflichterfüllung bei der Bekämpfung des Terrorismus dankt". (DRiZ, Dezember 79; WamS, 10.4.77; SZ, 27.5.75)

Schmidt muß den Justizorganen folglich auch nur mitteilen – wie in seiner Regierungserklärung vom 13.3.75 – welche Maßnahmen er wünscht:

"Ich bedauere, daß der Ausschluß eines Verteidigers ... bisher erst in einem einzigen Fall tatsächlich angewandt worden ist ... Weiter wendet er sich gegen die Zulassung von ausländischen Anwälten in RAF-Prozessen, weil diese nur angereist kämen, "um unseren Rechtsstaat vor unserer eigenen öffentlichen Meinung herabzusetzen" ... "Die Bundesregierung muß erwarten, daß – ähnlich wie jüngst in Stuttgart ein Gericht die Zulassung eines solchen Anwalts abgelehnt hat – solchen Kampagnen mit aller Klarheit und

Entschiedenheit entgegengetreten wird."

Parallel zur Bekämpfung der bewaffneten Gruppen und anderer politischer Kämpfe wurde eine

#### d) umfassende Kontrolle der Bevölkerung

ausgebaut und wird weiter ausgebaut, die die Loyalität der Bevölkerung permanent einschätzen und notfalls möglichst gezielt erzwingen soll. Kitson hat dieses Problem der Regierenden, den Zusammenhang zwischen Loyalitätsverlust und der Notwendigkeit einer immer totaleren Kontrolle für den Staat, so formuliert:

"Es ist das Ziel der Regierung, die Loyalität der Bevölkerung, falls notwendig, wiederzugewinnen und sie dann zu erhalten. Zu diesem Zweck muß die Regierung alle, die mit der Subversion verbunden sind, ausschalten. Wenn aber die Regierung die subversive Partei einschließlich ihrer gesamten bewaffneten und unbewaffneten Gefolgschaft ausschalten will, muß sie Kontrolle über die Bevölkerung gewinnen."

Allein die Existenz eines Kontrollsystems von einer Qualität, wie sie der Nazi-Staat nicht hatte – Herold sagt, "daß dieses System in der Welt einzigartig ist" (Spiegel 48/78) – bewirkt schon eine Einschüchterung, die Loyalität erzwingt.

Man muß dazu nicht viel ausführen. Es gibt darüber ein sehr breites Bewußtsein und auch Widerstand dagegen. Das Prinzip dieser umfassenden Kontrolle ist: Wer nicht für den Staat ist, ist gegen ihn, jeder erstmal ein potentieller Staatsfeind.

In dieser Dimension definiert ja auch Stümper seinen Generalauftrag: Sicherheitspolitik muß sich auf die "quer durch das ganze Leben stehenden Probleme" erstrecken (Arbeiterkampf, a.a.O.).

Nur eine Zahl als Beispiel: Allein in den "Terrorismus"-bezogenen Datenbanken befinden sich in der BRD etwa 2 Millionen Menschen.

#### e) Die psychologische Kriegführung

ist dabei eines der wichtigsten Mittel der Kriegführung vor allem in den hochtechnologisierten Metropolenstaaten geworden.

Wie schon unter Punkt a) ausgeführt, wird sie im "battle for minds" von den Counterstrategen als entscheidendes Instrument gegen den revolutionären Krieg betrachtet und eingesetzt.

Traditionell ist der Inhalt psychologischer Kriegführung zum Beispiel im Verbot, Feindsender zu hören, vermittelt: Es sollen nur die Informationen der einen Seite wirken.

Gegen die RAF und die Gefangenen aus der RAF hatte die psychologische Kriegführung von Anfang an einen besonderen Stellenwert, was auf die Legitimationsprobleme des Staates und die Legitimationskraft revolutionären Kampfs hinweist.

Es darf zu keiner Auseinandersetzung in der Bevölkerung mit den Zielen der Kämpfenden kommen.

Brandt spricht von der Immunisierung der Gesellschaft in der ruhigen und entschlossenen Behauptung des Normalzustands, um "die politische Kriminalität im Keim zu ersticken", Ehmke fordert im Bundestag, "diese Gruppen völlig zu entisolieren, sie von all dem zu isolieren, was es sonst an radikalen Meinungen in diesem Lande auch geben mag", Carstens verlangt "eine scharfe, unzweideutige

Trennung zwischen den Mitgliedern dieser Bande und der gesamten übrigen Bevölkerung", und Maihofer stellt die Guerilla nicht nur "ins Abseits unserer Gesellschaft, sondern der Weltgesellschaft".

(Zitate: Brandt an Ien van den Heuvel, Vorsitzende der holländischen Partei der Arbeit, 9.12.74; Ehmke in der Bundestagsdebatte am 7.6.72; Carstens im Bundestag, 25.4.75; Maihofer, Spiegel 19/75)

In dieser staatlichen Strategie der "Immunisierung der Gesellschaft" durch psychologische Kriegführung und der Isolierung der Guerilla haben die Medien eine zentrale Funktion, und ihre mehr oder weniger erfolgreiche Gleichschaltung ist Voraussetzung.

Das ist das, was Buback "offensive Information" genannt hat – Information als Mittel im Krieg. Die Rolle der Presse hat er dabei so charakterisiert: (Es geht darum) "daß die Journalisten sich darauf beschränken, Mittler sein zu wollen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Bevölkerung" (Buback in Kennzeichen D, 6.5.75).

Das deutlichste Beispiel für die Integration der Medien in den staatlichen Apparat war die Nachrichtensperre 77. Bekannt wurden nur noch Informationen der Bundesregierung. Jede Nachricht des Kommandos oder des entführten Dr. Schleyer oder andere Meldungen, die die Aktion im weiteren Zusammenhang betrafen, gingen auf Anweisung sofort an das Bundeskriminalamt. Herbert Wehner forderte, daß sich die Gleichschaltung auch auf das westeuropäische Ausland erstrecken müsse: Der Auftritt Croissants im französischen Fernsehen "dürfe nicht tatenlos hingenommen werden". "Es müsse deutlich gemacht werden, daß es bei einer geistigen Auseinandersetzung nicht dazu kommen dürfe, die Motive zu erläutern und verständlicher zu machen." (Welt, 12.9.77)

77 ist sozusagen der kompakte Ausdruck der Entwicklung bis dahin. Genscher, damals Innenminister, legte bereits im Mai 72 Nachrichtenagenturen, Zeitungen, Funk und Fernsehen nahe, sich mit der Polizei zu beraten, denn "es bestehe ein Interesse daran, daß die Massenmedien die Bevölkerung über die Gefährlichkeit der Bande aufklären". (Stuttgarter Nachrichten, 30.5.72)

Wie diese Aufklärung aussieht, soll hier nur an einigen wenigen Beispielen gezeigt werden: Von den Meldungen die RAF würde das Trinkwasser vergiften, Senfgas einsetzen, ein Fußballstadion beschießen, Kinderspielplätze in die Luft jagen etc. bis zu gezielteren Versuchen. So die Linie, die sich von Meldungen über den Selbstmord Ulrike Meinhofs und ihre Trennung von der Gruppe aus dem Jahr 1972 durchzieht bis zur Propaganda der BAW nach ihrem Tod: Sie ist fast wortgetreu die gleiche geblieben.

Wie auch immer die Methode, der Zweck ist einheitlich: Ein Verständnis oder auch nur die Kenntnis des politischen Ziels soll unterbunden werden durch moralische Abschreckung – oder, wie Beaufre sagt: Die moralische Schwächung des Gegners, um die politische und moralische Stärke des revolutionären Krieges zu neutralisieren.

Dem sei hier noch ein entsprechender Satz aus der Welt vom 13.3.75 hinzugefügt: "Verantwortungslos und unintelligent ist jede vermenschlichende Darstellung der Terroristen."

Zusammenfassend zu Punkt 1 ist zu sagen, daß die Tendenz des staatlichen Konzepts, das inzwischen in seinen Maßnahmen und Aktionen weit über die Bekämpfung bewaffneter Gruppen hinausgeht, die Kriminalisierung des gesellschaftlichen Antagonismus überhaupt ist – in all seinen Äußerungen.



## 2. Der "übergesetzliche Notstand" 1977

1977, insbesondere nach der Entführung des BDI- und BDA-Präsidenten Schleyer, wurde das Kriegsverhältnis offen. Der Staat bildete eine Krisenstruktur, die außerhalb der verfassungsmäßigen Entscheidungsfindung und Institutionen stand und rief den "übergesetzlichen Notstand" aus, der alles möglich machte.

Die neugeschaffenen staatlichen Organe (kleiner und großer Krisenstab) und die Instrumentalisierung gesetzlicher Institutionen (Parlament, BVerfG.) waren nicht mehr an der Legalität orientiert, sondern an der Effektivität der Maßnahme. Die Gewaltenteilung, die Garant dieser Demokratie sein soll, wurde im Maßnahmestaat aufgelöst. Die Exekutive wurde zum "kleinen Krisenstab", der von folgenden Instanzen gestellt wurde:

Bundeskanzleramt mit dem direkt unterstellten Nachrichtendienst, außerdem Koordinationsstelle für Geheimdienste und mit Direktverbindung zur Nato. Bundeskriminalamt und Bundesinnenministerium, Generalbundesanwaltschaft, Bundesjustizministerium und Bundespresseamt.

In den Personen: Bundeskanzler Schmidt, Geheimdienstkoordinator Schüler, BKA-Chef Herold, BMI Maihofer, GBA Rebmann, BJM Vogel und Regierungssprecher Bölling.

Die Legislative, das Parlament, war ausgeschaltet. Bzw. es wurde zur Absegnung des Kontaktsperregesetzes instrumentalisiert, wobei die Verweigerung der Zustimmung von 4 Abgeordneten quasi als Verrat gewertet wurde.

An die Stelle des Parlaments trat der "große Krisenstab", in dem die wichtigsten Machsträger des Staates, Vertreter aus Parteien und Großindustrie versammelt waren.

Die Judikative wurde, wo sie die Extralegalität nicht abdecken oder umhüllen konnte, einfach ignoriert: wie z.B. die Beschlüsse von Bundesrichtern und verschiedenen Oberlandesgerichten, entgegen der illegalen Kontaktsperre Anwaltsbesuche bei den Gefangenen zuzulassen. Bis das BVerfG dazu gewonnen wurde, das in wenigen Tagen im Parlament durchgepeitschte neue Gesetz als verfassungsgemäß zu legitimieren.

Die Krisenstruktur im "übergesetzlichen Notstand" war nicht mehr kontrollierbar, diente nicht dem Zweck, Menschenleben zu retten, sondern dazu, die außergesetzlichen Maßnahmen möglich zu machen, die politische Machtfrage zu gewinnen.

Dies alles kann auch anhand von Zitaten belegt werden. Nach dem heutigen Innenminister Zimmermann befand sich die BRD damals im "Kriegszustand" (Stern 39, 15.09.77).

In einem Interview mit dem CSU-Landesgruppensprecher Friedrich führte dieser in der FS-Sendung 'Rekonstruktionen' am 19.10.1982" aus:

"Das war eine Dimension besonderer Art, sonst hätte es ja auch nicht die Zusammenarbeit aller im Bundestag vertretenen Parteien in dieser Form gegeben ... es war eine Zusammenarbeit, wie sie in dieser Form nie mehr unter politischen Parteien in der BRD vorgekommen ist, weil die Ausnahmesituation, die vorhanden war, sich auch auf den Krisenstab übertragen hat, der sich ebenfalls als Ausnahme-gremium empfunden hat."

Und der Stern schreibt, daß der Richter beim Ersten Senat des BVerfG, Simon, die von "Terroraktionen gefährdeten Personen aus Politik und Wirtschaft" dazu aufrief,

"ein begrenztes Risiko zu tragen – wie wir vom Soldaten im Krieg erwarten, daß er Opfer bringt." (Stern 40 – vom 22.9.77).

Damit war ein Zustand eingetreten, von dem der Richter des 2. Senats des BVerfG, Martin Hirsch (also des Senates, der das Kontaktsperre-Gesetz bestätigt hat) am 16.5.1968 während der 2. Lesung der Notstandsgesetze gesagt hatte: "Wir wollen verhindern, daß jemals eine Bundesregierung unter Berufung auf die alliierten Vorbehaltsrechte oder auf den übergesetzlichen Notstand sich zum Diktator aufschwingen kann."

Im Bewußtsein dieser Tatsache hat Schmidt später auch dazu im "Spiegel" erklärt: "Ich kann nur nachträglich den deutschen Juristen danken, daß sie das alles nicht verfassungsrechtlich untersucht haben." (Spiegel vom 15.1.79)

## 3. Kontaktsperregesetz und Geiselstatus der Gefangenen 1977

Unter dieser beschriebenen Entscheidungsstruktur wurde das Kontaktsperregesetz verabschiedet, welches den Geiselstatus der Gefangenen festschrieb, den offensten Ausdruck des Ausnahmezustands.

Vorbereitet war das Gesetz schon seit der Buback-Aktion der RAF. Regierungsdokumentation S. 242: "Vorüberlegungen darüber, wie Kontakte von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt in extremen Situationen auf rechtsstaatliche Weise und konsequent unterbunden werden könnten, waren im Bundesjustizministerium schon vor der Entführung von Hanns Martin Schleyer angestellt worden. Daß diese Überlegungen nach der Entführung beschleunigt fortgeführt wurden, war eine notwendige Konsequenz der von den Entführern herbeigeführten Situation." Konkret sah die Reaktion auf die Erschießung des Generalbundesanwalts so aus, daß der damals für die Haftbedingungen der Gefangenen in Stammheim zuständige Gerichtsvorsitzende Foth auf Anregung der Bundesanwaltschaft am 7.4.77 unmittelbar nach der Aktion die Totalisolation der Angeklagten voneinander und von der Außenwelt, einschließlich des (zu diesem Zeitpunkt noch ungesetzlichen) Verbots von Anwaltsbesuchen anordnete.

Es wurde deutlich, welche Linie gegen die Gefangenen nunmehr eingeschlagen werden sollte. Sie wurde später von dem Strafrechtlers Stratenwerth als "Kampfmittel der sich selbst behauptenden Staats- und Gesellschaftsordnung, als Notwehr gegen den inneren Feind, als eine Art Kriegsgefangenschaft im inneren Krieg" definiert. (G. Stratenwerth, Strafrecht und Sozialtherapie, in: Festschrift für P. Bockelmann, 1979, S. 911).

Die geplante Verschärfung der Situation der Gefangenen wird auch aus folgender Meldung klar:

"Die jetzigen Entscheidungen der zuständigen Behörden, die Gefangenengruppe in Sthm aufzulösen, ist vermutlich nicht nur eine Folge des derzeitigen Hunger- und Durststreiks ... Bereits von Ende Juli – also vor Beginn des laufenden Streiks der Häftlinge – datiert ein bisher geheimgehaltenes Schreiben des BKA an die Landesjustizminister, größere Haftgruppen zu vermeiden." (Frankfurter Neue Presse, 22.8.77)

Jan-Carl Raspe hat diese Eskalation gegen die Gefangenen seit Buback in seiner Erklärung zum Abbruch des Hungerstreiks am 2.9.1977 so beschrieben:

"Im Lauf der Woche haben wir von einem Mitglied von Amnesty International erfahren, daß der Vermittlungsversuch, den das International Executive Committee unternommen hat, um humane, d.h. Haftbedingungen, die den Forderungen der Ärzte entsprechen, durchzusetzen und den Hungerstreik zu beenden, abgebrochen wurde, weil 'die Situation total verhärtet ist' und 'in den Behörden von oben nach unten die Linie durchgesetzt wurde, nach den Anschlägen gegen die Bundesanwaltschaft und Ponto an den Gefangenen ein Exempel zu statuieren'".

Drei Tage später, unmittelbar nach Bekanntwerden der Entführung von Hanns Martin Schleyer durch ein Kommando der RAF, werden die Gefangenen voneinander und durch das Verbot von Verteidigerbesuchen auch vollständig von der Außenwelt isoliert und von jeder Information (Radio- und Zeitungsverbot). Sie sind damit der unkontrollierten Verfügungsgewalt der Exekutive ausgeliefert. Dieser Geiselstatus wurde nun mit dem Kontaktsperregesetz gesetzlich abgesichert und öffentlich propagiert.

Repressalien gegen die Gefangenen und ihre Hinrichtung werden zum Gegenstand zahlreicher Äußerungen von Politikern, Juristen und Meinungsträgern.

Laut "Spiegel" vom 11.2.80 war es Bundeskanzler Schmidt, der im Großen Krisenstab diese Diskussion in Gang gesetzt hat:

"Schmidt regt Manöverspiele an, er ermuntert die Runde, 'an das Exotische' zu denken. Strauß bringt den Gedanken vor von Repressalien gegen die einsitzenden RAF-Gefangenen. Er wirft den Vorschlag in die Diskussion, Standgerichte zu schaffen und für jede erschossene Geisel einen RAF-Häftling zu erschießen."

Und weiter:

"Im Krisenstab war es nicht Strauß allein, der nach blutiger Vergeltung rief. Auch der CDU-nahe Generalbundesanwalt Kurt Rebmann brachte die Todesstrafe für Terroristen ins Gespräch. Der Chefankläger der Republik gab zu bedenken, ob dabei gekürzte Verfahren zugelassen werden sollten, zu deutsch: Schluß mit schleppenden Prozessen, Rübe runter."

Genauso der jetzige Innenminister Zimmermann im "Spiegel" vom 12.9.1977:

"Wenn die Herausforderung des demokratischen Rechtsstaats solche Dimensionen erreicht, dann müsse man eben bislang Undenkbare denken."

Heinz Kühn, damals Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, in der "Welt" vom 14.9.1977:

"Die Terroristen müssen wissen, daß die Tötung von Schleyer auf das Schicksal der inhaftierten Gewalttäter, die sie mit ihrer schändlichen Tat befreien wollten, schwer zurückwirken müßte."

Fast gleichlautend hatten zwei Tage vorher Albertz, Böll, Gollwitzer und Scharf öffentlich das Kommando aufgefordert, Schleyer freizulassen und andernfalls

"unabsehbare Folgen auch für Ihre Freunde in den Gefängnissen"

angekündigt. (Welt, 12.9.77).

Es ist die öffentliche Kampagne, die während der allgemeinen Nachrichtensperre auf freiem Feld operiert und das Klima herstellen soll, in dem der 18.10. stattfinden kann.

Daß konkrete Pläne, die Gefangenen "zu exekutieren" (Spiegel 44/77), während der ganzen Zeit der Nachrichtensperre ausgearbeitet wurden, berichtet der "Spiegel" sechs Tage nach dem Tod der Gefangenen:

"Eine kleine Gruppe hoher Beamter hatte tatsächlich alle nur denkbaren Möglichkeiten erörtert, ohne Rücksicht auf außenpolitische Komplikationen, ohne Rücksicht

selbst auf das Grundgesetz." (Spiegel, a.a.O.)

Wie weit diese Pläne bereits gediehen waren, daß um ihre Durchführung zu gewährleisten, schon Kontakte zu ausländischen Regierungen aufgenommen worden waren, wird im Einzelnen meine Kollegin RA Brenneke-Eggers ausführen.

#### 4. Die Begründung der Kontaktsperre: das Konstrukt "Zellensteuerung"

Auch nach der Aufhebung der Kontaktsperre, wie sie im September und Oktober 77 vollzogen wurde, bleibt der Geiselstatus die Realität für die Gefangenen.

Der damalige Justizminister Vogel hat schon 1975 gesagt, daß es dem Staat grundsätzlich um die Beseitigung jedes Kontaktes geht:

"Das (Verteidigerausschluß-) Gesetz reicht nicht aus und zwar hinsichtlich der Leute, die in derselben Anstalt sitzen. Was erreicht werden soll – die Beseitigung des Kontaktes – wird nicht vollständig erreicht." (Spiegel 22/75)

Um dieses Ziel mit weniger spektakulären Methoden als der Kontaktsperre, aber nicht weniger total durchzusetzen, versucht die Justiz jetzt, den § 129a StGB für die Gefangenen zu installieren – eine "terroristische Vereinigung" im Gefängnis.

Das zeichnet sich ab in Haftbefehlen aus neuerer Zeit, in denen von Beteiligung an einer aus "inhaftierten und in Freiheit befindlichen Mitgliedern" bestehenden "terroristischen Vereinigung" die Rede ist; in Gerichtsbeschlüssen, wo Briefe von Gefangenen untereinander mit der Begründung, sie würden dem "Fortbestand der terroristischen Vereinigung RAF" dienen, angehalten werden; oder in der neuerlichen Ausweitung des § 146 StGB. Nachdem sich das Verbot der Mehrfachverteidigung vorher auf Angeklagte, die zum gleichen Zeitpunkt in der RAF organisiert waren, bezog, soll es jetzt auf alle Gefangenen anwendbar gemacht werden, selbst wenn Jahre zwischen ihrer jeweiligen Inhaftierung liegen und wenn sie schon verurteilt sind. Um trotzdem eine "Gleichzeitigkeit" der Mitgliedschaft zu erreichen, wird auch hier die absurde Weiterbeteiligung der Gefangenen an der RAF behauptet, wofür die Bundesanwaltschaft als Begründung z.B. die im Prozess gehaltenen Erklärungen der Gefangenen anführt.

Diese Konstruktion soll endgültig im Urteil des hier laufenden Prozesses festgeschrieben und juristisch verankert werden, der auf eben dieser Schiene aufbaut – die Anklage basiert wesentlich auf der Behauptung, die Aktionen der RAF 77 beruhten auf einer "einheitlichen Planung" von Gefangenen und bewaffneter Guerilla.

Auf dieses Ziel geht der Senat mit jedem Schritt zu: Zuletzt, indem er es als "offenkundige Tatsache" erklärt, daß Hungerstreiks der Gefangenen ebenfalls Aktionen der RAF darstellten.

Die Qualität, die dieser gesamte Versuch hat, ist allerdings offenkundig. Nachdem die Gefangenen in 14 Jahren nicht aufgehört haben, um ihre Identität zu kämpfen, greift die Justiz jetzt zum Mittel ihrer Kriminalisierung.

Sie soll ihre weitere Isolierung rechtfertigen "bis zum

Zusammenbruch des Weltbilds", wie das Bundesjustizministerium in seiner Studie "Aktivitäten inhaftierter terroristischer Gewalttäter" (Bonn 1983) schreibt – gegen die bekannten Gutachten aus dem ersten Stammheimer Prozeß, in denen vom Gericht bestellte Chefärzte bei den damals drei Jahre isolierten Gefangenen so schwere gesundheitliche Schäden feststellten, daß sie die sofortige Zusammenlegung der Gefangenen in Gruppen von zehn bis fünfzehn forderten. In der öffentlichen Rezeption soll das Bild entstehen, es seien nicht seit Jahren isolierte Gefangene, die da zusammenkommen, sondern "aktive Mitglieder einer terroristischen Vereinigung". Was das für die Gefangenen bedeutet, ist klar: sowohl die Isolierung voneinander als auch die ständige und automatische Drohung für jeden Besucher, Schreibkontakt und Verteidiger mit einem Ermittlungsverfahren wegen "Unterstützung".

Es ist also quasi die "kalte Kontaktsperre" und auf Dauer.

Aus dieser Situation heraus wollen wir hier diese angebliche organisatorische Einheit von Gefangenen und Illegalen, mit der Justiz und Staatsschutz seit Jahren gegen die Gefangenen operieren, an den Tatsachen widerlegen.

Es soll aufgezeigt werden, daß die offizielle Begründung der Kontaktsperre 77, die sich auf diese organisatorische Einheit berief, falsch und gezielt manipuliert war.

Im Einzelnen:

Bereits die nach der Aktion gegen Buback verfügte Totalisolation gegen die Gefangenen wurde nachträglich propagandistisch damit begründet, daß die Aktion aus den Zellen gesteuert worden sei und zukünftige Aktionen auch auf diese Art gesteuert werden würden.

Der Vermerk des BKA (von Alfred Klaus) vom 13.4.1977 stellt die Behauptungen auf, die Kommando-Erklärung sei von den RAF-Gefangenen in Stammheim verfaßt worden, sie sei eine Gemeinschaftsarbeit unter der Federführung von Andreas Baader, möglicherweise sei der RAF-Kader (gemeint waren die Gefangenen in Stammheim) sogar an den operativen Planungen der Gruppe beteiligt.

Daß dies nicht den Tatsachen entsprach, sondern nur ein im Nachhinein konstruierter Vorwand war, um eine Kontaktsperre auch in Zukunft legitimieren zu können, wird aus folgendem deutlich:

Der Vermerk von Klaus stammt vom 13.4.1977, die Kommandoerklärung ging mit Poststempel ebenfalls vom 13.4.1977 bei den Zeitungen ein und von dort zum BKA; d.h. ohne jegliche Untersuchung ist die Behauptung der Zellensteuerung aufgestellt worden. Das Ergebnis, das dabei herauskommen sollte, stand von vornherein fest.

Jede gemeinsame Arbeit der Gefangenen war zu dem Zeitpunkt objektiv unmöglich; sie wurden am 7.4.1977 sofort völlig voneinander isoliert, wobei auch Anwaltsbesuche ausgeschlossen waren.

Die Erklärung kann aber auch nicht vor der Aktion und damit vor der Totalisolation der Gefangenen verfaßt worden sein. Sie enthält Zitate aus Zeitungen, die erst nach der Aktion erschienen sind, wie z.B. "dies ist ein Krieg mit anderen Mitteln", ein Zitat von GBA Buback aus der "Welt am Sonntag" vom 10.4.1977, eine Zeitung, die die Gefangenen gar nicht bezogen.

Die beabsichtigte Linie wird bereits in der "Welt" lanciert, noch bevor sich die RAF überhaupt für die Aktion verantwortlich erklärt hatte. In einem Interview mit Herold fragt die "Welt" am 10.4.77: "Sind Anweisungen zu den Morden von Karlsruhe aus den Baader-Meinhof-Zellen in Stammheim gekommen?"

Antw. Herold: "Das wird überprüft."

Der nächste Schritt zur Verfestigung des Geiselstatus der Gefangenen wurde nach dem mißglückten Versuch, Ponto, einen der einflußreichsten Bankiers der BRD und persönlichen Ratgeber des damaligen Bundeskanzlers Schmidt, am 30.7.1977 zu entführen, getan.

Einen Tag nach der Aktion gegen Ponto, also am 31.7.1977, durchsucht die Bundesanwaltschaft (Zeis) das Anwaltsbüro in Stuttgart und verbreitet anschließend über die Medien, das Original der Buback-Erklärung sei gefunden worden, und es sei jetzt klar, daß die Buback-Erklärung von Gudrun Ensslin geschrieben worden sei.

Also wieder die gleiche Propaganda: in unmittelbarem Zusammenhang der RAF-Aktion gegen Ponto wird erneut die falsche Behauptung aufgestellt, die Buback-Aktion sei unter Mitwirkung der Gefangenen erfolgt.

Dazu zitiere ich aus den die Fakten benennenden und damit richtigstellenden Pressemitteilungen des Internationalen Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in West-Europa vom 5.8.77 und 9.8.77:

Zunächst aus der Mitteilung vom 5.8.77

"Pressemitteilung

Die Behauptung, das Original der Kommando-Erklärung sei bei der Durchsuchung des Stuttgarter Anwaltsbüros Croissant am 31.7.77 gefunden worden, ist ebenso eine Verfälschung der Tatsachen wie die Meldung, es seien 'Druckfolien von Schriften, in denen zu neuen bewaffneten Verbrechen aufgerufen werden, sowie eine Anschriftenliste von Personen . . ., die im Verdacht von Terroraktivitäten stehen' gefunden worden.

Wir haben bereits am 31.7. erklärt, daß es sich bei den Texten, die die Bundesanwaltschaft mitgenommen hat, um Manuskripte von Erklärungen, die die Gefangenen im Stammheimer Prozeß öffentlich gesprochen haben, und um die Anschriften von Redaktionen und Journalisten handelt."

Und in der Mitteilung vom 9.8.1977 heißt es:

"Zu der diffusen Äußerung der Bundesanwaltschaft, im Büro Croissant sei 'möglicherweise der Original-Bekennersbrief zum Attentat auf Buback gefunden worden' erklären wir:

Oberstaatsanwalt Zeis hat am 31.7.1977 keinen Originalbrief gefunden.

Schon das Durchsuchungsprotokoll vom 31.7.1977 nennt unter Position 42: 1 Briefumschlag mit Bekennerschreiben i.S. Buback.

Tatsächlich wurde gefunden:

In einem weißen Briefumschlag 4 Blatt einseitig beschrieben. Der Briefumschlag war handschriftlich adressiert an das Büro Dr. Croissant und trug mit roter Schrift den Vermerk 'Eilbrief'. Der Brief war am 13.4.1977 in Düsseldorf abgestempelt und wurde dem Büro am gleichen Tag um 15 Uhr 30 zugestellt. Der Brief hat den Eingangsstempel des Büros bekommen und wurde zu den Akten genommen. Die 4 Blatt enthalten auf 3 Blättern die Erklärung des Kommandos Ulrike Meinhof, auf dem 4. Blatt die Kopie eines Mietvertrags für ein Suzuki-Motorrad.

Der Tagespresse nach dem 13.4.1977 ist zu entnehmen, daß die Erklärung des Kommandos Ulrike Meinhof in dieser Aufmachung mehreren Presseorganen und Agenturen zugegangen ist. Von einem Original kann deshalb keine Rede sein."

Dieses konstruierte Gebilde der "Zellensteuerung" kam dann während der Schleyer-Entführung zum vollen Einsatz und diente nun – als einzige Begründung – der Verabschiedung des Kontaktsperregesetzes.

Der damalige Bundesjustizminister Vogel begründete die Kontaktsperre gegenüber dem Bundesverfassungsgericht

wie folgt:

"Mit Rücksicht auf die nach den bisherigen Erkenntnissen bestehende Kommunikation zwischen inhaftierten terroristischen Gewalttätern und in Freiheit befindlichen Gesinnungsgenossen war es nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten, jegliche Möglichkeit eines unerlaubten Kontakts nach außen für die Dauer der gegenwärtigen von den Entführern ausgehenden Bedrohung zu verhindern. Die zuständigen staatlichen Stellen erfüllten damit ihre Rechtspflicht zum Schutz des Lebens von H.M. Schleyer und zur verantwortlichen Bewältigung der durch den terroristischen Anschlag herbeigeführten außerordentlichen Situation."

Die "Zellensteuerung", die durch die Kontaktsperre verhindert werden soll, wird mit folgenden Punkten aufgebaut (siehe die schon zitierte Dokumentation der Bundesregierung):

1. angebliche Kassiber,
2. angebliche Tatortskizze
3. angeblich abgesprochenes Codewort.

1. Am selben Tag (17.10.1977) als abends die Panorama-Sendung kam, in der über die "Erschießung von Geiseln als Vergeltung" diskutiert wurde und Golo Mann gesagt hat, "die wegen Mordes verurteilten Terroristen zu Geiseln zu verwandeln", bringt der Spiegel Andreas Baader als den Drahtzieher der Lufthansa-Entführung. "Einen ersten Hinweis ... gab jenes Kassiber, das die Polizei unmittelbar nach der Schleyer-Entführung in Stammheim abfing. Darin stand, daß die Inhaftierten nun endlich und unter allen Umständen herausgeholt werden wollten".

Diesen Kassiber hat es nie gegeben. Er hätte auf der ersten Seite der Regierungsdokumentation zur Schleyer-Entführung gestanden, wäre tausendmal zitiert worden.

2. Als Indiz für eine gemeinsame Planung der Aktionen von RAF und Gefangenen wird ein Zettel, der am 5.9.1977 im Auto von Rechtsanwalt Newerla gefunden worden sein soll, herangezogen. Man muß dazu wissen, daß Armin Newerla schon am 30.8.77 festgenommen und sein Auto beschlagnahmt und durchsucht worden war. Auf diesem Zettel soll sich eine Skizze vom Tatort befunden haben.

Dieser an sich bedeutungslose Zettel, der natürlich niemals als Beweismittel zum Tragen kam, bekam seine Bedeutung nur dadurch, weil er als im Fahrzeug eines Anwalts der Stammheimer Gefangenen gefunden ausgegeben worden war und zur Konstruktion einer Verbindung zwischen Gefangenen und der RAF dienen sollte.

3. Schließlich sollte ein zwischen den Gefangenen und der RAF ausgemachtes Codewort die Zusammenarbeit belegen.

Wörtlich heißt es dazu in der Regierungsdokumentation zu Schleyer auf Seite 9 der Materialien:

"Am 10. September 1977 bestätigte sich der Verdacht, daß unter den Häftlingen jedenfalls Andreas Baader eine bestimmte Leitungsrolle zugewiesen war: die Entführer erklärten an diesem Tag, Baader werde nach Freilassung der Häftlinge ein Code-Wort sagen, das den Entführern die Erfüllung aller Forderungen signalisiere."

Als Beleg wird hierfür der Telefonanruf des Kommandos vom 10.9.77 bei Payot in folgender Fassung wiedergegeben (ich zitiere die entsprechende Passage):

"Sobald die Gefangenen sowie Herr Payot und Herr Niemöller ihr Flugziel erreicht haben, wird Andreas Baader ihnen einen Satz sagen, der ein Wort enthält, der dem Kommando überbracht wird und diesem erlaubt, zu identifizieren und zu versichern, daß sie gut angekommen sind, damit Schleyer freigelassen werden kann." (Regierungsdo-

kumentation, S. 30 f).

Diese angeblich authentische Mitteilung ist nachweisbar eine Fälschung.

Es handelt sich um eine Kombination aus zwei Anrufen, einem eindeutig nicht authentischen Anruf vom 10.9.1977 11.05 Uhr beim WDR in Köln. Dieser ist auch nie als authentisch behandelt worden, da sich der Anrufer (im Gegensatz zu allen anderen Kontakten mit "Kommando Hausner" (nicht "Kommando Siegfried Hausner")) meldete und keinerlei Identifikation gab, die ihn als authentisch qualifiziert hätte. Aber, in diesem Anruf vom 10.9. heißt es wörtlich: "Code-Wort" (SAO-S-40,169). Dieses Zitat "Code-Wort" wurde dann mit Text aus der tatsächlichen Mitteilung des Kommandos bei RA Payot umrankt. Diese echte Mitteilung findet sich nicht in den beiden angeblich vollständig wiedergegebenen telefonischen Kommunikationen. Für den 10.9. ist dort nur der erwähnte falsche Anruf beim WDR angegeben.

Die wirkliche Mitteilung vom 10.9.77 an Payot lautete wie folgt (Auszug SAO-S-53.1/217):

"Sobald die Gefangenen gelandet sind, kommen Payot und Niemöller zurück und geben uns über TV einen Satz von Andreas bekannt, der eine Assoziation enthalten muß, die für einen aus dem Kommando identifizierbar ist."

Diese Fassung der Mitteilung findet sich bei den Akten im Band SAO - S - 53.1, Blatt 217 als Asservat aus einem Depot-Fund und ist so auch an Payot durchgegeben worden.

Daran kann es keinen Zweifel geben, denn Payot selbst bezieht sich bei späteren Gesprächen darauf (SAO - S - 40, 223 + 255). Aber in die Akten ist er nicht gelangt. Auf SAO - S - 39, 1 findet sich der Hinweis, daß sich die für das Ermittlungsverfahren relevante telefonische Kommunikation in einem Asservatenverzeichnis befindet - SAO - S - 25.2, 341 bis 396. Auch dort findet sich keine Spur dieser telefonischen Mitteilung.

Der Text in dem Wortlaut, wie er in der Regierungsdokumentation unzutreffend als authentisch wiedergegeben ist, findet sich schließlich unter der ominösen Rubrik "Kontakte zu RA Payot" in SAO-70, S-45, 25. Dort wird schließlich auch deutlich, daß es sich nicht etwa um die wörtliche Wiedergabe der Mitteilung handelt, sondern lediglich um einen Aktenvermerk des KHK Klein vom BKA über die Tatsache einer Mitteilung und deren ungefähren Wortlaut.

Aus einem "Satz, der eine Assoziation enthalten muß", wurde also "ein Satz, der ein Wort enthält ..." und schließlich "Code-Wort". Diese Manipulation war notwendig, weil nur ein bestimmtes Wort eine Absprache zwischen Kommando und den Gefangenen voraussetzt, während eine Identifizierung durch eine "Assoziation" auf die persönlichen Beziehungen zwischen Gefangenen vor ihrer Festnahme und Kommandomitgliedern aus jüngerer Vergangenheit abstellte.

Die hier beschriebenen Manipulationen hatten über das seit Buback systematisch aufgebaute Gespenst der Zellensteuerung immer nur das Ziel, eine Kontaktsperre zu legitimieren. Denn Begründungsschwierigkeiten traten von Anfang an auf:

Spiegel, 3.10.77:

"Am Dienstag vor der SPD-Bundestagsfraktion forderte Schmidt knapp 'es liegt ein Gesetz vor, das wir unbedingt brauchen' ... Schmidts Begründung: Das Parlament müsse im Blitzverfahren klare Verhältnisse schaffen, bevor das BVG in Karlsruhe womöglich die angeordnete Kontaktsperre für rechtswidrig erkläre ... Erstmals seit 1969 hatte die SPD/FDP-Regierung bei 4 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen keine Mehrheit im Parlament; das Notgesetz konnte Schmidt nur mit den Stimmen der Opposition

durchbringen . . . selbst viele der Politiker, die dem Gesetz zustimmten, mußten erhebliche Skrupel unterdrücken. Sie kritisierten vor allem, daß ihnen niemand belegen konnte oder wollte, wie denn die Aktivitäten der Entführer aus Gefängniszellen gesteuert werden. Schmidt kündigte lediglich für später eine Dokumentation an und phrophezeite: "Dann werden einigen noch die Augen aufgehen."

Eine solche Dokumentation ist natürlich nie erschienen.

Schon am 15.9.1977 sagte der Psych. Berater der GSG 9, Reiner Zeller im "Stern":

"Diese Steuerung wird überschätzt . . . Gegen die Steuerung aus Stammheim spricht auch der Hungerstreik. Wenn ich weiß, daß ich in vier Wochen in den gewaltigen Streik der Befreiungsaktion komme, Sorge ich doch dafür, daß ich geistig und körperlich fit bin. Gudrun Ensslin, die andere der beiden Symbolfiguren, ist so kaputt, daß sie wahrscheinlich die Befreiung kaum überleben wird ohne ständige ärztliche Hilfe."

Und Vogel, der, wie zitiert, von "bestehender Kommunikation zwischen inhaftierten terroristischen Gewalttätern und in Freiheit befindlichen Gesinnungsgenossen" gesprochen hatte, als er das Kontaktsperregesetz begründete, sagte im Gegensatz zu seiner Begründung vom 15.9.1977 vor dem Bundesverfassungsgericht in einem Interview mit dem italienischen Fernsehen 1978 auf die Frage, ob die Schleyer-Entführung aus den Zellen heraus gesteuert worden sei:

"Nein. Das haben wir seinerzeit schon nicht angenommen, und es hat sich auch keine Bestätigung dafür gefunden. . . Eine Planung oder überhaupt eine Steuerung im Detail aus den Zellen heraus, dafür gibt es keine Beweise."

Soweit die Untersuchung der Kontaktsperre unter diesem Gesichtspunkt.

Daß der Geiselstatus der Gefangenen inzwischen alltägliche Praxis ist, spricht u.a. auch aus einer Verfügung des Vorsitzenden in diesem Prozeß, in der er einen Antrag auf gemeinsamen Hofgang der Gefangenen ablehnt:

"Insbesondere ist nicht zu erkennen, daß es zu einer Entspannung der Sicherheitslage in einer Weise gekommen

wäre, die eine Lockerung der Haftbedingungen erlaubt". (Verf. vom 3.2.1984 S. 2)

Die Gefangenen werden zu Geiseln erklärt, sie werden als Geiseln behandelt. Faktisch sind die Gefangenen also Teil des Krieges. Dieses faktische Verhältnis ohne politischen Inhalt zu lassen, dahin geht die ganze Anstrengung des Staates, weil jede Anerkennung des Kriegsverhältnisses nach dem Völkerrecht praktischen Schutz für die Gefangenen bedeuten würde, also Rechte – genau das, was nach dem Konzept des Staatsschutz für gefangene Guerillas völlig beseitigt werden soll.

Während des fünfmonatigen Hungerstreiks 1974 hatte schon der Bundesjustizminister Vogel im Zusammenhang mit dem Tod von Holger Meins erklärt: "Auch das Grundrecht auf Leben gilt nicht absolut" (Spiegel, 16.12.1974):

Und der Öffentlichrechtler von Münch erwiderte am 17. 10.77 in der Fernsehsendung Panorama auf den Vorschlag Golo Manns, alle Gefangenen, die wegen Mord verurteilt sind, in Geiseln zu verwandeln und unter Kriegsrecht zu stellen:

"Wenn die Terroristen tatsächlich wie Kriegsgefangene behandelt werden müßten, dann hätten sie es besser in den Gefängnissen als sie es jetzt haben. Also das bringt überhaupt nichts ein . . . Und auch im Krieg darf man Kriegsgefangene nicht als Geiseln erschießen, das ist ausdrücklich im Genfer Abkommen festgelegt und es sind ja deutsche Soldaten gerade wegen Geislerschießungen im 2. Weltkrieg verurteilt worden."

Abschließend ist zu sagen:

Die Genfer Konvention ist der völkerrechtliche Versuch, kriegerische Auseinandersetzungen zu humanisieren.

Die Forcierung der Kriminalisierungs- und Vernichtungsstrategie des BRD-Staates auf allen Ebenen geht genau in die entgegengesetzte Richtung.

Adler  
Rechtsanwalt

## TEIL BII

Westeuropäische Aufstandsbekämpfung  
und Vorstöße der BRD in der UNO

## Vorbemerkung

Während in der BRD die grundlegenden Bedingungen für die Exekution der NATO-Innenpolitik geschaffen wurden, ging die Bundesregierung daran, diese Linie auch in den anderen westeuropäischen Staaten durchzusetzen. Mit Hilfe von ökonomischem und politischem Druck, ihrer Kreditpolitik (in Italien wurde ein Anti-Terror-Gesetz nach BRD-Muster nach einem 5-Milliarden-Kredit, in Großbritannien nach einem 10-Milliarden-Kredit in Zusammenhang mit dem EG-Beitritt erlassen) waren die wesentlichen Voraussetzungen einer ersten Vereinheitlichung bei der Guerilla-Bekämpfung bis 1976 erreicht: Anti-Terror-Gesetz in Italien Mai 75, in Spanien August 75, in England und Irland März 76; in Frankreich wurden ebenfalls im März 76 als erster Schritt alle autonomen Bewegungen verboten.

Die Anti-Terror-Gesetze sind identisch mit der Kriminalisierungsstrategie. Das war nicht überall leicht durchzusetzen. Noch 1972 wurde von der IRA mit der damaligen Regierung Heath in einem Waffenstillstand die Behandlung der IRA-Gefangenen als Kriegsgefangene festgelegt.

Die nachfolgende Regierung Callaghan, die ihr ökonomisches Heil im EG-Beitritt Großbritanniens sah, schafft diesen "politischen Status" ab. Der Nordirland-Minister Rees: "Wer mordet, schießt und bombt, ist kriminell. Diese Politik steht fest." (Times, 02.03.76).

Diese Linie der Kriminalisierung von Guerilla-Gruppen ist bereits 1975 in einer Studie des Londoner "Institute for the study of conflict" zur Militärstrategie in Westeuropa als notwendig definiert: "Terroristen sollen wo immer möglich auf dem normalen Weg krimineller Anklagen angeklagt werden ... und wie normale Kriminelle gefangen gehalten werden."

In dieser Studie wird schon das ganze sicherheitspolitische Konzept, wie es in den darauffolgenden Jahren umgesetzt wurde, abgesteckt:

"Internationale Aktion. – Koordination. Ihre Notwendigkeit ist klar. Internationale Koordination war bisher ungenügend, vor allem, weil nicht alle Länder in gleicher Weise vom Terrorismus bedroht sind. Dazu hindern Differenzen im politischen, militärischen und rechtlichen System manchmal eine internationale Antwort. Geheimdienste. Obwohl Verbrechen immer noch Verbrechen bleiben, auch wenn sie politisch motiviert sind, erfordert die Koordination der polizeilichen Anstrengungen bei politisch motivierten Verbrechen neue Maschinerie. Interpol kann nicht benutzt werden, und wenn es nur wegen der Mitgliedschaft der arabischen Staaten ist.

Die jeweiligen Länderpolizeien akkumulieren eine Masse von Fakten und Daten, einschließlich Statistiken über Terrorismus. Vieles davon könnte computerisiert werden. Alle europäischen Länder sollten Profile von terroristischen Gruppen und Individuen anfertigen. Diese Information sollte gesammelt und jeder Polizeistelle zur Verfügung stehen." (in: New dimension of security in europe, Mai 75)

Diese "Internationale Aktion" wird von der BRD auf drei Stufen in Angriff genommen:

- mit einer Initiative Genschers, auf UNO-Ebene, die Ächtung der "neuen innerstaatlichen Formen von Gewalt" zu erreichen
- mit dem Ausbau der polizeilichen Ebene auf EG-Ebene – Maihofer: "Es gibt über die bilateralen und multilateralen Vereinbarungen hinaus ganz handfeste Absprachen, nicht nur den Austausch der Informationen über alles bisher dagewesene hinaus zu verstärken, sondern

auch bei den polizeilichen Operationen eng zusammenzuwirken zwischen allen europäischen Staaten. Und das verlangt vor allem ein Überspringen altgewohnter Souveränitätsvorstellungen. Hier haben wir einen großen Fortschritt in Richtung einer gemeinsamen europäischen Innenpolitik vollzogen" (in: Brennpunkt, 07.07.76)

- und drittens als Initiative des damaligen Justizministers Vogel: "Die Möglichkeiten im Bereich des Europarates nutzen." (FR, 29.06.76)

Die Projekte entstehen aus dem Bewußtsein, daß "die Verlagerung der – militärischen – Vorverteidigung nach Innen ... gar nicht erfolgreich sein kann, wenn sie nicht von vorneherein getragen wird von mehr Nationen als etwa nur der Bundesrepublik." (Kritisches Tagebuch, Tübingen, 1978).

Das Problem aller Initiativen war dabei und ist es zum Teil bis heute, daß eine große Anzahl von Staaten, die eine anti-imperialistische Außenpolitik verfolgen oder die in ihrer jüngsten Geschichte bewaffneten Kampf zur Befreiung von Kolonialismus, Rassismus und Ausbeutung brauchten, die pauschale Kriminalisierung von politischer Gewalt nicht nachvollziehen. Ein anderes Problem war dabei, daß eine Reihe von westeuropäischen Staaten in ihrer Verfassung und Gesetzgebung und in bi- und multilateralen Verträgen und Abkommen das politische Delikt und das politische Asyl noch verankert hatten, also Prinzipien, mit denen der bürgerliche Staat die politische Gewalt, aus der er einst selbst entstand, anerkennt, oder daß sie das spezifische Staatsschutzrecht der BRD in ihrer Gesetzlichkeit nicht hatten.

## I. Vorstöße im Rahmen der UNO

a) Bereits 1972 legten die USA der UN-Vollversammlung einen Entwurf für eine umfassende "Konvention gegen Terrorismus" vor, die jedoch insbesondere bei der Diskussion über Definitionsfragen zum "internationalen Terrorismus" am Widerstand der Länder der Dritten Welt scheiterte. Eine gemeinsame Definition über "Terrorismus" insbesondere der Gründe, die zu politischer Gewalt führen, war nicht möglich, denn die Länder der Dritten Welt sehen als "Akte des internationalen Terrorismus auch Aktionen der kolonialen und rassistischen Regime". (G. Kausch, in: Vereinte Nationen, Juni 1980, S. 77 ff)

b) Ungeachtet dieses Widerspruchs versuchte die BRD Mitte der 70er Jahre einen neuen Vorstoß, um in der UN-Vollversammlung und den beratenden Ausschüssen eine zweckgerichtete Verurteilung nicht-staatlicher politischer Gewalt herbeizuführen, scheiterte aber aus genau den gleichen Gründen vor allem am Widerstand der Länder der Dritten Welt, die nicht bereit waren, die Aktionen von Befreiungsbewegungen gegen imperialistische Staaten als "internationalen Terrorismus" zu definieren und zu verurteilen.

c) Angesichts dieser für die westlichen Staaten negativen Erfahrungen bei den Diskussionen um eine "Terrorismus-Konvention", initiierte die BRD 1976 eine "Internationale Konvention gegen Geiselnahme". Brandt sagte, eine Initiative habe nur eine Chance, wenn sie auf Flugzeugentführungen beschränkt bleibt, "denn in den UN gibt es einige Herren, die etwas anderes mit dem Begriff Menschenrechte verbinden, als wir es uns zu eigen machen." (Welt, 09.06.76)

Und als taktische Rücksicht, um die BRD-Initiative nicht zu gefährden, sollten sich die USA und Israel – die international Hauptverantwortlichen für Staatsterrorismus

– raushalten. Die Welt schreibt am 19.06.76 dazu: "Die Amerikaner wollen sich zurückhalten, um eine Annahme der Resolution nicht zu gefährden." Und die israelische UN-Mission, war "nicht an einer politischen Demonstration sondern am Ergebnis interessiert". (FR, 11.10.76)

Nach der israelischen Militäraktion in Entebbe (Uganda) – die völkerrechtswidrig war, aber von den westlichen Staaten als humanitär bezeichnet wurde – hält die Bundesregierung den Zeitpunkt für günstig, den Vorstoß für eine "Internationale Konvention gegen Geiselnahme" zu machen (vgl. Fischer in: Vereinte Nationen, 1977, S. 40).

Außerdem erachtet sie diese ihre erste Aktivität im Sicherheitsrat für dringend, weil das Guerilla-Kommando in Entebbe auch Gefangene aus der BRD forderte, wozu die Bundesrepublik am 03.07.76 sagte: "Die Bundesrepublik hält überhaupt keine Freiheitskämpfer im Gewahrsam." Kremp verwarft sich in der "Welt" dagegen, daß durch Verhandlungen die Gefangenen Kombattantenstatus bekämen und Vogel leitet mit seiner Äußerung am 05.07.76 zu der beabsichtigten "Konvention gegen Geiselnahme" über: "Das entscheidende ist, ob diejenigen über ihren Schatten springen, die sich der Terminologie der Terroristen bedienen und von Freiheitskämpfern reden. Die sind es, die ihre Haltung ändern müssen und sich an einem generellen Abkommen und generellen Maßnahmen beteiligen müssen."

Die Bonner UN-Vertretung erklärt sich schließlich zu dem beabsichtigten Abkommen: "Wir wollen das Thema entpolitisieren. Wir wollen es humanitär aufbauen, um klarzumachen, daß Geiselnahmen unabhängig von ihrem politischen Hintergrund zu verurteilen sind." (FR, 22.06.76) Trotzdem setzten die Länder der Dritten Welt auf Bestreben von Befreiungsbewegungen durch, solche Geiselnahmen von der Konvention auszunehmen, die von Befreiungsbewegungen gegen Kolonialherrschaft, fremde Besatzung oder rassistische Regime im Zusammenhang mit ihrem Kampf zur Durchsetzung ihres Selbstbestimmungsrechts durchgeführt werden (G. Kauch, a.a.O., S. 76).

Die Gefangenen aus der RAF, die damals in Stammheim gerade angeklagt wurden, sagten zu der UN-Initiative: "Das Projekt, das Genschers Initiative transportiert, ist die Kriminalisierung der Befreiungsbewegungen in der 'Dritten Welt' und der sozialrevolutionären Guerilla in den Metropolen: 'Jede nichtstaatliche Gewaltanwendung' bedeutet, daß das Moment revolutionärer Umwälzung, das als Widerstandsrecht in den bürgerlichen Verfassungen vermittelt ist, eliminiert wird. Das heißt praktisch: Politische Opposition, die klassischen und neuen politischen Delikte werden kriminalisiert, und das Widerstandsrecht und damit die Essenz der Menschenrechte – daß Widerstand legitim ist, wo sie verletzt sind – soll wie es innerstaatlich ist, auch international aufgehoben werden."

Diese "Konvention gegen Geiselnahme" wurde Dez. 1979 verabschiedet und ist Anfang Juni 1983 in Kraft getreten. Bisher sind ihm lediglich 22 Mitgliedstaaten beigetreten. Unterzeichnet haben 25 weitere Staaten, im Verhältnis zur Gesamtzahl der UN-Mitglieder ein sehr begrenzter Kreis (vgl. I. Jahn in VN 1983, S. 97).

Entgegen der "europäischen Terrorismuskonvention" von 1977 (siehe weiter unten) enthält diese Konvention allerdings nicht eine ausdrückliche und automatische Entpolitisierung der Tat (Geiselnahme) zum Zweck der Auslieferung, denn sie läßt die nach jeweiligem nationalen Recht vorgesehene Ausnahme von der Auslieferung politischer Täter weiterhin gelten. (vgl. Kausch a.a.O.)

d.) Ende 1977 war diese Konvention also noch nicht verabschiedet.

Der Einsatz der GSG 9 in Mogadischu war ein neuer Anstoß für die BRD, das UN-Projekt weiterzutreiben und gleichzeitig eine neue Ebene miteinzubeziehen. Mischnik von der FDP sagte am 20.10.77 im Bundestag: "Die weltweite positive Resonanz muß jetzt in praktische Fort-

schritte auf dem Gebiet der eindeutigen Übereinkünfte und Abmachungen umgesetzt werden. Die Bundesregierung ist bereits bei den Vereinten Nationen aktiv geworden. Es muß alles darangesetzt werden, die internationale Konvention gegen Geiselnahme jetzt endlich zustande zu bringen. Als weitere Ebene zur Herstellung abgestimmter und verbindlicher Grundregeln im Kampf gegen den weltweit grassierenden Terrorismus sollte die KSZE dienen..." (S. 372 in der Dokum. der Bundesregierung zur Entführung von H.M. Schleyer).

Aber die Ebene der KSZE, die vor allem die sozialistischen Staaten auf die Interessen der westlichen verpflichten sollte, brachte ähnliche Probleme, wie die Ebene der Vereinten Nationen. So enthält später die Schlußerklärung von 1983 der KSZE-Konferenz in Madrid zwar Passagen gegen Terrorismus, jedoch muß die "Welt" auch hier schon vorher berichten, daß die westlichen Staaten darunter etwas anderes verstehen als die sozialistischen, die z.B. "Akte der nationalen Befreiungsbewegungen nicht als terroristische ansehen". (DW 13.02.81)

## 2. Vorstöße der BRD im Rahmen des Europarats und der EG

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen konnten also nicht in der gebotenen Gesamtheit für die "Kulturaufgabe der Terrorismusbekämpfung" (Herold, in: Kriminalistik 4/80, S. 171) gewonnen werden. Maihofer drückte es 1976 so aus, daß der Weg über die UN zur Ächtung der Befreiungsbewegungen und Guerillagruppen zu langwierig und zu umständlich ist. Es gelang der BRD jedoch, die Staaten Westeuropas dafür zu koordinieren und unter ihrer Regie dienstbar zu machen. Dies führte zu den verschiedensten bilateralen und multilateralen Abkommen und Verträgen und zu dem ab Ende 1977 vorangetriebenen systematischen Aufbau eines "europäischen Rechtsraumes".

Als ein zentrales politisches Ziel formulierten die EG-Minister Mitte 1977 in London: "Die Minister kamen überein, daß festgenommene Terroristen nicht als Kriegsgefangene im Sinne der neuen Genfer Konventionen behandelt werden sollen." (Stuttgarter Zeitung, 01.06.77). Diese demonstrative Klarstellung war auch notwendig, weil zu diesem Zeitpunkt gerade die Zusatzprotokolle zur Genfer Konvention verabschiedet wurden, die die nationalen Befreiungsbewegungen unter den Schutz der Konvention stellten.

Eines der größten Hindernisse auf dem Weg zum "europäischen Rechtsraum" war das Asylrecht und das Auslieferungsrecht mit seinen Beschränkungen bei politischen Delikten. So trafen sich bereits 1975 die Justizminister der EG und berieten, wie die Auslieferung gefaßter Guerillas oder anderer Oppositioneller erleichtert werden könnte. Da die meisten der zwischenstaatlichen Auslieferungsverträge damals und z.T. noch heute eine Auslieferung bei politischen Delikten nicht erlauben, haben die Justizminister die Mitglieder des Europarats gedrängt, das politische Delikt abzuschaffen. (FR, 20.01.76)

a.) Dazu mußte zunächst das multilaterale europäische Auslieferungsabkommen von 1957 geändert werden, denn in Art. 3 Abs. 1 dieses Abkommens war festgelegt, daß die Auslieferung dann abgelehnt wird, wenn der ersuchte Staat die Straftat, derentwegen die Auslieferung beantragt wird, als eine politische oder mit einer solchen zusammenhängende Straftat ansieht.

Dem gleichen Gedanken des Auslieferungsrechts entspringt auch § 3 Interpol-Statut, der formuliert, daß eine Zusammenarbeit bei politischen Straftaten zwischen den einzelnen nationalen Polizeibehörden nicht vorgesehen ist. Bei der von Maihofer 1976 geforderten Intensivierung

der Zusammenarbeit der Polizeien der Staaten im europäischen Bereich wurde dieser Interpol-Passus dementsprechend als förmliches Hindernis und anachronistisch-traditionelle Auffassung bezeichnet. (FR, 20.01.76)

b.) Der erste Durchbruch für die Abschaffung des politischen Delikts und für die Vereinfachung der Auslieferung lief im Europarat. Auf Betreiben der BRD wurde 1976 ein Entwurf einer europäischen "Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus" eingebracht und im Januar 1977 beschlossen. Diese Konvention beseitigt das politische Delikt im bürgerlichen Strafrecht. Das Asylrecht wird entsprechend verändert, insbesondere das o.a. europäische Auslieferungsabkommen. Damit hat diese Konvention das Mittel geschaffen, das nach Ansicht der Staatsschutzbehörden und ihrer Regierungen das größte Hindernis für eine gleichgeschaltete Repression beseitigt hat.

Gerard Soulier, damals Professor für Recht an der Universität Nancy, schreibt dazu im November 1976 in *le monde diplomatique*:

"Jenseits juristischer Techniken hat (dieses Projekt) eine Tragweite, die die neue, seit einigen Jahren von der Gesamtheit der westlichen Länder auf den Weg gebrachte Gesetzgebung irgendwie krönt. Es engagiert Europa in Richtung auf ein politisches System, dessen Namen man noch nicht weiß.

Wenn man sich an den Wortlaut des Textes hält, sieht man sehr wohl, daß praktisch auch nicht der Schimmer eines politischen Deliktes übrig bleibt (mit Ausnahme vielleicht von Pressevergehen), daß diese Kategorie definitiv verschwunden ist. Es wäre ehrlicher gewesen, unumwunden zu erklären, daß diese liberale Tradition verlassen ist. Es ist perfekte Heuchelei, so zu tun, als würde man dieses Recht als Prinzip aufrechterhalten, aber – indem man es jeder Substanz beraubt – jede Möglichkeit seiner Anwendung zu verneinen.

Schließlich liquidiert diese Konvention, indem sie die Besonderheit politischer Delikte leugnet, eine kapitale Institution des Menschenrechts, das Asylrecht. Frankreich kann darauf nicht verzichten, weder politisch noch juristisch. Nach Artikel 5 der geltenden Verfassung: 'Wenn der konstitutionelle Rat erklärt hat, daß eine internationale Verpflichtung eine der Verfassung konträre Klausel enthält, kann die Authorisierung ihrer Ratifizierung nicht vor der Revision der Verfassung laufen'. Wer kann sich das vorstellen?

Diese Systeme haben ihren Zusammenhang. An ein so entscheidendes Element zu rühren, heißt das Ganze zu pervertieren. Das ist der Punkt, an dem man sagen muß: der Text verpflichtet uns zu welchem Europa? Diese Konvention internationalisiert die Doktrin der inneren Sicherheit. Sie ist ein Reflex des Europas, das sich abzeichnet und schon existiert: Poniatowski trifft oft sein deutsches Pendant. Poniatowski trifft oft sein spanisches Pendant. Letzteren traf er z.B. am 17. Oktober, um die Probleme zu erörtern, die sich durch die Anwesenheit spanischer Basken in Frankreich stellen. Die Gespräche kommen gut voran, wie es heißt.

Eine Internationale der Repression organisiert sich auf der europäischen Leiter, und dieses Projekt der Konvention ist nichts als das erste seiner juristischen Instrumente."

Während der Direktor für rechtliche Angelegenheiten beim Europarat, Golsong, verlangt, daß "demokratische Staaten ... nicht mehr eine solche scheinheilige Differenzierung zwischen allgemeinem und politischem Strafrecht unterschreiben" (Liberation, 18.11.76), stellt Soulier fest, daß "präzise die Vermischung von politischem und allgemeinem Recht... eine der typischen Manifestationen totalitärer Systeme (ist)". (a.a.O.)

Diese Konvention wurde bisher von 19 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet (alle außer Irland und Malta), jedoch von weiteren 5 Staaten noch nicht ratifiziert. In seinem Bericht zum "europäischen Rechtsraum" vom Juni

82 bestätigt das Europaparlament die Vorgaben des Europarates: "Das Asylrecht hat zwischen den demokratischen Staaten Europas keinen Platz mehr"; und am 01.07.83 tritt das "internationale Rechtshilfe-Gesetz" in Kraft, das ausdrücklich festlegt: eine Definition der politischen Tat wird es nicht mehr geben.

Dagegen schreibt Soulier 83 nochmal in einem Aufsatz in *le monde diplomatique*, daß "nicht einzusehen ist, wie die Gefährlichkeit einer Aktion ihr ihren politischen Charakter nehmen kann" und daß "der Kampf gegen den Terrorismus nicht berechtigt, irgendeine Gewalttat als terroristisch zu bezeichnen, wenn sie ein politisches Ziel oder eine politische Wirkung hat, noch irgendjemanden als terroristisch, wie auch immer er in dieser Art Angelegenheit intervenieren mag".

Nach Österreich und Schweden ratifizierte die BRD am 03.05.78 vorbehaltlos das Abkommen. Sie begründet die Kriminalisierung "politischer Gewalttaten" damit, daß bei den von der Konvention erfaßten Aktionsformen der Guerilla "die politische Motivation gegenüber der kriminellen Energie der Täter zurücktritt" und somit "der kriminelle Gehalt der Tat überwiegt". (s. Art. 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27.01.1977 zur Bekämpfung des Terrorismus vom 28.03.78)

c.) Nach der Ratifizierung der Konvention wird im Europarat immer wieder ein "angepaßtes, rechtliches, gerichtliches, gesetzgeberisches Vorgehen" gefordert, um den weiteren Ausbau des "europäischen Rechtsraumes" voranzutreiben. (Bsp. Entschliebung 916/81 und 941/82) Justizminister Vogel schlägt auf einem Treffen der Justizminister der Europaratstaaten im August 1979 vor, daß wie die BRD auch die anderen Staaten des Europarates in politischen Prozessen das Institut der Zwangsverteidigung einführen sollten.

d.) Auf der Sonderkonferenz des Europarates über die "Verteidigung der Demokratie gegen den Terrorismus" im November 1980 geht es darum, daß die Mitgliedsländer Instrumente für jeden Notstand schaffen sollen. Das betrifft die Zusammenarbeit der Staatsschutzbehörden und Geheimdienste, sowie die Bearbeitung der Bevölkerung.

Für letzteres wurde die Ausarbeitung eines Kodex für die Presse zur Gleichschaltung und "Zurückhaltung" der Presse in der Berichterstattung über Aktionen der verschiedenen Guerillagruppen gefordert. Hier sollen die Erfahrungen und die Praxis der BRD-Presse seit der Entführung von Schleyer internationalisiert werden.

Dazu diente der Beschluß des Ministerrates am 26.01.82 über "eine schärfere Kampagne durch die Massenmedien und umfassende Mobilisierung von öffentlicher Meinung, besonders unter jungen Menschen", und die Entschliebung 982/84 am 09.05.84 der parlamentarischen Versammlung des Europarates, in der die Berufsverbände der Presseorgane aufgefordert werden, einen "ethischen Kodex" auszuarbeiten mit dem Ziel, "ihre Rolle und Verantwortlichkeit in der Verteidigung der Demokratie, besonders gegen den Terrorismus zu definieren".

Auf dieser parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 09.05.84 greift der Bericht des "Komitees für politische Angelegenheiten", das ständig mit dem Problem der "Verteidigung der Demokratie gegen den Terrorismus in Europa" befaßt ist, Frankreich an, weil es "sich offensichtlich das Recht vorbehält, entgegen dem Auslieferungsabkommen sich selbst von der Rechtmäßigkeit der Vorwürfe gegen Personen, die nach Frankreich geflüchtet sind, zu überzeugen".

Der DLF berichtet am selben Tag vom Geist dieser ganzen Sitzung: "Gegen den internationalen Terrorismus seien nur Schlachten gewonnen worden, noch nicht der Krieg. Daß das Krieg ist, sagten viele Abgeordnete. Karl Ahrens, SPD, der Vorsitzende der parlamentarischen Versammlung, forderte deshalb auch ein Vorgehen wie gegen eine



kriegerische Entwicklung, wie gegen jeden Angriffskrieg."

e.) Die europäische Gemeinschaft ist für das Projekt "europäischer Rechtsraum" und für die polizeiliche Zusammenarbeit das effektive Gebiet, einmal durch die weitgehende Identität von EG- und NATO-Mitgliedschaft der Länder und durch die erhöhte Möglichkeit, die Machtmittel der BRD wirkungsvoll einzubringen.

Dabei ist es besonders für die repressive Gleichschaltung im Rahmen der EG typisch, daß politische Ziele, bevor sie institutionell durchgesetzt sind, auf der polizeilichen Ebene durch die Schaffung von neuen Tatsachen vorweggenommen werden.

Die Tagung der EG-Innenminister vom 29.06.76 stellte den "gemeinsamen Willen..., ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus zu verstärken" fest, und Maihofer setzte folgende Ziele:

- bilaterale Kooperation, insbesondere im Rahmen der EG
- multilaterale Kooperation im Bereich der EG
- über die EG hinaus auf das übrige Europa, insbesondere im Bereich des Europarates ausgeweitete Kooperation, auch im Verhältnis Europa - Amerika und zu anderen Kontinenten (Monthly Review d.a. 10/77).

Unmittelbar auf diesem Treffen wurde die Arbeitsgemeinschaft TREVI (terrorism, radicalism, extremism, violence international) gegründet. Sie soll Lageanalysen herstellen und im operativen Bereich Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Apparates der inneren Sicherheit auf den Gebieten des Informationsaustauschs, Polizeiausrüstung, Technologie, Ausbildung und Speziallehrgänge usw., also polizeiliche Vorgaben für die politische Ebene erarbeiten.

In diesem Rahmen treffen sich die Innenminister einmal jährlich und die zuständigen Polizeiabteilungsleiter und Staatsschutzspezialisten halbjährlich. Im Dezember 81 wird den EG-Anwärterstaaten Spanien und Portugal der Beobachterstatus für alle TREVI-Sitzungen eingeräumt. Der Versuch, das Nicht-EG-Mitglied Türkei im Juni 83 ebenfalls zur Arbeitsgemeinschaft TREVI zuzulassen, scheitert vorläufig am Widerstand Griechenlands, aber im Juni 84 war sie dann dabei.

Die vorgezogene Integration dieser drei Nicht-EG-Staaten auf der Ebene der Aufstandsbekämpfung, vor der ökonomischen und politischen Integration ist für das ganze europäische Projekt bezeichnend. Spanien bekam in diesem Sinne auch den Plan Zen, der das ganze westdeutsche Modell der Spezialgesetze bis zur Legalisierung der Folter zusammenfaßt, und Portugal ebenfalls - gleichsam als Voraussetzung für die Integration in die EG - die Spezialgesetze und die Reorganisation der faschistischen Geheimdienste, die nach dem Sturz des Caetano-Regimes aufgelöst waren.

f.) Die Ziele der EG-Innenministertagung vom Juni 76 greift Genscher Ende 81 wieder auf, als er am 19.11. eine "europäische Akte" als deutsch-italienische Initiative im Europaparlament einbringt (Tagesspiegel v. 20.11.81). Genscher betont dabei auch die Bedeutung der "europäischen politischen Zusammenarbeit" in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem atlantischen Bündnis. Dabei geht es ihm um die "politisch-institutionelle Absicherung" (FAZ, 15.12.81) der ganzen Schritte, die bis dahin gemacht wurden.

Diese "europäische Akte" (auch Genscher-Plan und später Genscher-Colombo-Initiative genannt) wird auf dem Stuttgarter EG-Gipfel 1983 wieder vorgelegt, als die BRD noch den Vorsitz hat und die "Federführung in der Bekämpfung des Terrorismus" (Zimmermann), zur Manifestation einheitlicher westeuropäischer Staatspolitik an der inneren Front.

Ihre Hauptpunkte sind:

- Abstimmung in sicherheitspolitischen Fragen
- Harmonisierung und Vereinheitlichung weiterer Bereiche der Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten, um das gemeinsame Rechtsbewußtsein zu stärken und eine

Rechtsunion zu schaffen

- Eine Stärkung und Erweiterung der Tätigkeiten, die die Mitgliedsstaaten gemeinsam ausüben, um im abgestimmten Vorgehen den internationalen Problemen der öffentlichen Ordnung, den schweren Gewalttätigkeiten, dem Terrorismus und allgemein der grenzüberschreitenden Kriminalität zu begegnen.

Die Lageanalyse und Bedeutung dieser "europäischen Akte" ergibt sich genauer aus einer gemeinsamen Veröffentlichung von politischen Instituten (BRD, GB, Italien, Frankreich und Holland) kurz vor dem EG-Gipfel in Stuttgart. Diese Studie geht von dem Sicherheitsbegriff aus, der die äußere und die innere Front integriert und davon, daß "angemessen an der Wahrscheinlichkeit von Konflikten... die westeuropäische Sicherheit weniger durch äußeren militärischen Druck auf die zentrale Front in Europa bedroht (wird), als vielmehr durch die Unfähigkeit, drängende soziale und wirtschaftliche Probleme zu lösen, und das sich daraus ergebende Potential an innerer Instabilität". (EG-Studie: "Die EG vor der Entscheidung", Europa-Union Verlag, 1983)

Die "politisch-institutionelle Absicherung" (Genscher) der Strategien, die auf diesem Sicherheitsbegriff fußen, würde darüber entscheidend dadurch verbessert, daß mit dem bevorstehenden Beitritt Portugals und Spaniens zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte die EG mit den europäischen Mitgliedern der NATO (außer Norwegen und Türkei) deckungsgleich werden.

g.) Ein Projekt des "europäischen Rechtsraums" ist auch der "europäische Gerichtshof gegen Terrorismus", der die Staatsschutzverfahren der einzelnen Mitgliedsländer an sich ziehen soll. Diesen Vorschlag mußte allerdings Mitterand machen, nicht die BRD, weil sie nach dem Prozeß in Stammheim 76/77 international desavouiert war.

Die Europaparlamentarier unterstützten mit ihrer Entschliebung vom 16.09.82 diesen Vorschlag:

"Der Vorschlag des französischen Staatspräsidenten vom 17.08.82, ein europäisches Gericht zur Ahndung von Terrorverbrechen einzusetzen, würde die politischen Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten festigen und dazu beitragen, den Bürgern Europas die für die Gemeinschaft wichtigsten Wertvorstellungen und die Notwendigkeit ihrer gemeinsamen Verteidigung besser vor Augen zu führen."

Dieses Projekt des "europäischen Gerichtshofes" hängt allerdings in der Luft. Die BRD ist daran nicht besonders interessiert. Sicher auch deswegen, weil sie einem internationalen Gericht nicht so vertraut wie den eigenen Sondergerichten. Das Interesse von Mitterand an einer so geschaffenen supranationalen Gerichtsinstanz für Widerstandsgruppen und -kämpfer, die dann auch die Auslieferungsentscheidung übernehmen sollte, wurde im Sommer dieses Jahres deutlich, als Frankreich mehrere Kämpfer der ETA an die spanischen Behörden gegen einen starken inneren Widerstand auslieferte. Der nationale und internationale Protest, dem sich Frankreich durch diese Entscheidung aussetzte, wäre ihm bei einer Entscheidung eines europäischen Gerichtshofes erspart geblieben.

h.) Um im europäischen Raum auch die Staaten in die internationale Staatsschutzstruktur einzugliedern, die weder Mitglied der EG noch der NATO sind, wurde 1978 die "Wiener Gruppe" konstituiert, die Italien, die BRD, Frankreich, Österreich und die Schweiz umfaßt. Auf dem Treffen im April 1981, als die "Wiener Gruppe" als dauerhafte Konferenz eingerichtet wurde, sagte Maihofer, "es galt mit der Einbeziehung Österreichs und der Schweiz eine Lücke zu schließen, was sonst nicht nur bei den inzwischen hergestellten Kontakten auf BKA- und BGS-Ebene gelungen ist, sondern wir haben gesehen, daß wir hier zu einer über alle Absprachen hinausgehenden Zusammenarbeit kommen."

i.) Neben diesen dargestellten multilateralen Abkommen

und Konventionen wurden seit Anfang der 70er Jahre eine große Anzahl von bilateralen Abkommen und Verträgen zwischen den verschiedensten Staaten geschlossen. Besondere Bedeutung hat der Pakt, der dieses Jahr zwischen Spanien und Frankreich geschlossen wurde, und dessen Ergebnisse die Operationen der spanischen Todesschwadronen auf französischem Gebiet, die Deportation von Etxarras von Frankreich nach Übersee, sowie die erstmalige Auslieferung baskischer Asylanten von Frankreich nach Spanien sind.

Dieser Pakt wurde auf einer Tagung von Europaparlamentariern im April 82 in Madrid auf den Weg gebracht. Dort wollten Vertreter der spanischen Regierungspartei die "Idee einer europäischen Rechtszone – der praktischen Zusammenarbeit der Gerichte innerhalb Europas – ... auf die Aktionen der Grenzpolizei ausdehnen.

Sie setzten sich für die Schaffung einer französisch-spanischen Polizeizone in den Pyrenäen ein. Patrouillen beider Seiten sollen in das Territorium des jeweils anderen Landes eindringen dürfen, wenn sie ein Terroristenkommando verfolgen... Die Delegierten stimmten darin überein, daß der Terrorismus nicht länger eine Angelegenheit der Innenpolitik des betreffenden Landes sei. Der außenpolitische Aspekt müsse stärker berücksichtigt werden." (Welt, 29.04.82)

Gonzales forcierte die Sache, indem er darauf hinwies, daß die ETA nicht nur für Spanien, sondern auch für Frankreich und die gesamte EG eine Gefahr darstelle (DW, 05.07.84).

Das Abkommen, das dann die Auslieferung von Etxarras erst möglich machte, wurde am 14.06.84 geschlossen und die TAZ bemerkte am 28.09.84 dazu:

"Hierzu war die französische Regierung besonders von der amerikanischen und der deutschen Regierung gedrängt worden."

Parallel vereinbarten auch Spanien und Portugal eine engere Zusammenarbeit gegen die ETA (SZ, 09.07.84)

### 3. Abkommen, internationale Vereinbarungen und Praxis der Zusammenarbeit der Staatsschutz- und Polizeiapparate im europäischen Bereich

Wie schon angesprochen ist es für die Ausbildung eines einheitlichen rechtlichen und politischen Raumes in Westeuropa charakteristisch, daß die Polizei die Politik führt und ihre Praxis institutionelle Abmachungen vorwegnimmt.

Im April 1974 legte die GDP ein Papier vor, das am 14.06.74 auf der Innenministerkonferenz der Länder in einen Themenkatalog zur europäischen Sicherheitspolitik einflöß. Darin wird die

- Vereinheitlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der inneren Sicherheit
- praktische polizeiliche Zusammenarbeit
- und eine europäische zentrale Polizeibehörde, wobei man direkt an das BKA in Wiesbaden dachte (DP 7/74) gefordert.

Das "Europäische Kriminalamt" nach westdeutschem Modell wird gerade gegenwärtig mit Hilfe der öffentlichkeitswirksamen sogenannten Öffnung der Grenzen vom BKA-Chef Boge propagiert.

Den geschlossenen westeuropäischen Polizeiapparat unter Führung des BKA entwarf Maihofer 1976 so: es müsse möglich sein, daß es europäisch und außereuropäisch sogar schon zusammengesetzte Arbeitsgruppen gäbe, die in den einzelnen Ländern herumreisen, das Material studieren, den Spuren nachgehen, usw. Man müsse gemeinsam Polizeikommandos aufstellen und man müsse es möglich machen, daß z.B. auch ausländische Polizeikräfte hier im Rahmen der BRD-Gesetze und BRD-Polizeikräfte im Ausland

im Rahmen der dortigen Gesetze zusammenarbeiten.

Ergebnis dieser heydreich'schen Vision sind inzwischen die BKA-Büros in anderen europäischen Hauptstädten.

Es gab Festnahmen und Auslieferungen unter außergerichtlichen Modalitäten, wie die Rolf Pohles in Griechenland, Stefan Wisniewskis in Frankreich, der fünf Frauen aus der RAF und dem 2. Juni in Frankreich, wo es sich Herold nicht nehmen ließ, die Festnahmeaktion in Paris mitzuorganisieren und von Christoph Wackernagel und Gert Schneider in Amsterdam.

1977 lief die koordinierte Fahndung in ganz Westeuropa, massenhafte Hausdurchsuchungen, Festnahmen bei Straßenkontrollen und teilweise Ausweisung von Verdächtigen. Während der Suche nach Moro 1978 saßen über 30 Spezialisten des BKA in Rom und führten ein mitgebrachtes Terminal, der an die Großrechenanlage des BKA in Wiesbaden angeschlossen war.

Die Entführung von Dozier brachte dann die integrierte BRD-US- und italienische Fahndung.

Neben der operativen Präsenz geht es schwerpunktmäßig auch um die kontinentale Erfassung und den Austausch von Personal- und technischen Daten, die im Bereich der Widerstandsbekämpfung anfallen. Hier wurde und wird zunehmend im Bereich der europäischen Staatsschutzbehörden ein internationaler "problemloser Zugriff" auf die jeweiligen Daten des Partnerlandes vereinbart und durchgeführt.

Weiter spielt im Bereich der gegenseitigen Weiterbildung und Ausbildung von Spezialisten und Führungskräften die BRD mit ihrer Polizei-Intelligence des BKA, des BGS, insbesondere der GSG 9 im europäischen und internationalen Bereich eine führende Rolle. So werden Spezialeinsatzkommandos nicht mehr wie früher vorzugsweise von israelischen Spezialisten unterrichtet, sondern spätestens seit dem völkerrechtswidrigen Akt der GSG 9 in Mogadischu tut diese sich verstärkt durch Ausbildung solcher Einheiten aus dem europäischen Ausland und darüberhinaus bis in die Türkei und Chile hervor.

### 4. Europäische Menschenrechtskommission in Straßburg

Ein weiteres Objekt der Gleichschaltung im Sinne der Doktrin der inneren Sicherheit ist die europäische Menschenrechtskommission in Straßburg. Im August 1977 brachten die damals in Stammheim inhaftierten Gefangenen eine Beschwerde über die Haftbedingungen ein, denen sie und die anderen Gefangenen aus der RAF unterworfen waren.

Der Spruch der Menschenrechtskommission, der 1978 nach dem Tod der Gefangenen kam, widerspricht nicht der Darstellung der Klage, sondern bestätigt die Angemessenheit der Folter, auf der gleichen Linie, wie sie 75 der BGH legalisierte.

Die MRK erklärt: "Die Maßnahmen und Erklärungen der Behörden entsprachen jedoch den Handlungen und Erklärungen der Beschwerdeführer und anderer Mitglieder der RAF..."

Die Unterordnung der Menschenrechtskommission unter das BRD-Interesse wiederholte sich an der Klage Kemal Altuns, der für seinen Antrag auf politisches Asyl in der BRD Straßburg anrief.

Die FR dokumentiert den Vorgang. So schreibt sie am 09.07.83:

"In Berlin will man jetzt noch abwarten, wie die europäische Menschenrechtskommission in Straßburg in Altuns Fall entscheidet. In seiner ersten Sitzung hatte sie die Beschwerde Altuns, der sich auf den Schutz der europäischen Menschenrechtskonvention vor Mißhandlungen und Folter berief, für zulässig erklärt. In der kommenden Woche will die Kommission zur Sache entscheiden." Dann jedoch mel-

det dpa (16.07.83), "Kinkel habe berichtet, die europäische Menschenrechtskommission, bei der Altun sich gegen die drohende Auslieferung beschwert hatte, wollte die Bundesregierung nicht auffordern, den Auslieferungsbeschluß aufzuheben."

Und die FR in einem Korrespondentenbericht (16.07.83):

"Die europäische Menschenrechtskommission in Straßburg hat sich entgegen ersten Ankündigungen am Donnerstag nicht zur Begründetheit der Beschwerde Altuns geäußert. Wie ein Sprecher der Kommission gegenüber der FR erklärte, habe die Bundesregierung darum gebeten, die Aufforderung an Bonn, von der Auslieferung Altuns zunächst abzusehen, nicht zu wiederholen. Sie habe diese Bitte mit einem klaren Engagement gegenüber der Kommission begründet, deren Inhalt der Sprecher allerdings nicht wiedergeben wollte, das aber für die Entscheidung ausschlaggebend gewesen sei. Das neue Engagement Bonns beruhe auf neuen Zusicherungen, die Bonn von Ankara erhalten habe."

Diese guten Erfahrungen der Bundesregierung bei der Dienstbarmachung der MRK für ihre Interessen erklären auch, warum sie weder das notwendige Fakultativprotokoll zum 1966 unterschriebenen "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" ratifizieren will, was eine Individualklage beim Menschenrechtsausschuß erst

halbwegs wirkungsvoll machen würde (die Zeit vom 14.09.1984), noch einer vom Rechtsausschuß des ER erarbeiteten "europäischen Konvention gegen Folter" beitreten will. Das mit dem Hinweis darauf, daß die Individualbeschwerden nach der Europäischen Menschenrechtskonvention "wesentlich wirkungsvoller und somit ausreichend seien". (Zeit, 14.09.84)

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Gleichschaltung Westeuropas nach dem BRD-Modell der Aufstandsbekämpfung noch nicht abgeschlossen ist. Die aktuell anvisierten Schritte der Bundesregierung sind das "europäische Kriminalamt" (nach dem Vorbild des BKA organisiert), breitangelegter Datenaustausch, vereinfachte u. lediglich polizeilich abgewickelte Auslieferung durch ungehinderte "Nacheile" der deutschen Polizeien in den europäischen Staaten, "Fahndungsunion" und "Rechtsangleichung" (Vgl. TAZ v. 08.11.1984).

Allerdings ist durch die aufgezeigten Entwicklungen bereits jetzt das politische Delikt abgeschafft, das Asylrecht gebrochen und die Kriminalisierung des politischen Gegners durchgesetzt.

Elard Biskamp  
Rechtsanwalt

### III. Die Rolle der NATO und der USA bei der Aufstandsbekämpfung

Die staatliche Reaktion auf die RAF entspricht der internationalistischen Bestimmung ihrer Aktionen und ihres politischen Ziels. Deswegen und aus der politischen und strategischen Funktion der BRD im westlichen Bündnis lief ihre Bekämpfung von Anfang an nach den NATO-Richtlinien für Antisubversionsstrategie und unter direkter Kontrolle und Beteiligung von US-Militär und den US-Diensten.

#### 1. Funktion der NATO in der Aufstandsbekämpfung in Westeuropa

##### a) Die AMF als militärisches Instrument gegen innere Unruhen

Die innere Sicherheit in den einzelnen NATO-Staaten ist Angelegenheit des Bündnisses, und zwar nicht nur auf der Ebene gegenseitiger Information und Abstimmung der Maßnahmen, sondern auch durch direktes militärisches Eingreifen, wenn es in einem Mitgliedsland zu inneren Unruhen kommt.

So legte 1974 das Komitee der Geheimdienstbeauftragten der NATO-Staaten einen Plan für den Einsatz der sog. NATO-Feuerwehr (ACE Mobile Force, AMF) vor für den Fall schwerer politischer Unruhen innerhalb eines Mitgliedslandes.

Wie die Quick (Nr. 27/74) schreibt, entstand der Plan, um "umwälzenden Veränderungen" vorzubeugen, die damals in Italien (durch eine mögliche Regierungsbeteiligung der KPI), aber auch in Portugal nach dem Sturz der Caetano-Diktatur und in der Türkei erwartet wurden. Wie die NATO-Staaten auf eine sozialistische Gesellschaftsordnung in Portugal und eine selbständige Außenpolitik reagieren würden, hat Schmidt im August 1975 so formuliert: "Wir sind nicht bereit, eine Lücke an der Südwestflanke der Allianz hinzunehmen. Das Bemühen um Entspannung darf nicht den Willen des westlichen Lagers schmälern, jede für die Verteidigung unserer lebenswichtigen Interessen notwendige Aktion zu unternehmen" (Readers Digest).

##### b) Guerillabekämpfung und nachrichtendienstliche Ebene

Zu den Aufgaben der NATO gehört speziell auch der Kampf gegen revolutionäre Bewegungen in den Mitgliedsstaaten, gegen "Aktivitäten radikaler Organisationen in den verbündeten Staaten, soweit sie sich gegen die Interessen des Bündnisses richten" – wie die Aufgabe des Special Committee der NATO definiert ist (Welt, 27.05.74). Dieses Special Committee (AC 46) gehört zum Sicherheitsausschuß der NATO, der dem für die Koordinierung dieser Fragen zuständigen Sicherheitsdirektorat zuarbeitet. Das AC 46 dient der Abstimmung der Maßnahmen der inneren Sicherheit in den Mitgliedsländern; es trifft sich zweimal jährlich und tauscht Informationen über revolutionäre Bewegungen in den verbündeten Staaten aus. Anfang der 70er Jahre war Günther Nollau, damals Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Vorsitzender des AC 46.

Grundlage für die koordinierte Bekämpfung revolutionärer Bewegungen durch die NATO ist eine enge und vielfältige Zusammenarbeit der Geheimdienste der NATO-Staaten, die auf Art. 3 des Zusatzabkommens zwischen den Partnern des Nordatlantikvertrages vom 03.08.59 basiert. Darin wird den Verbündeten "Informationsbefugnis" zugesichert, d.h. die BRD ist danach verpflichtet, die alliierten Geheimdienste zu informieren.

Über den Informationsaustausch zur Guerillabekämpfung innerhalb der NATO berichtet die Frankfurter Rundschau (06.02.76) im Zusammenhang mit dem Zustandekommen eines Geheimberichtes über die Möglichkeit der Unterstützung westeuropäischer Guerillagruppen durch Staaten der Dritten Welt. Dabei wurden die Informationen aus den einzelnen NATO-Staaten im Hauptquartier der NATO gesichtet und dann von einer Regierung des Bündnisses zusammengefaßt und an die übrigen 14 Mitgliedsstaaten weitergeleitet.

Welchen Umfang dieser Informationsaustausch hat, sehen wir an der seit 1968 bestehenden Praxis der Staatsschutzabteilungen der bundesdeutschen Polizei deutlich:

Detaillierte wöchentliche Berichte über alle stattfindenden politischen Veranstaltungen, Demonstrationen, Hausbesetzungen usw. Beigefügt werden die dazugehörigen Flugblätter, die Reaktion der BRD-Presse sowie genaue Teilnehmerlisten samt Namen, Geburtsdatum, Meldeadresse.

Diese Berichte gehen von den Staatsschutzabteilungen zu den westdeutschen Nachrichtendiensten und den US-Militärdiensten, bis vor kurzem ebenfalls zur NATO-Verbindungsstelle Afnorth in Kiel (TAZ, 13.06, 14.06., 23.06.84).

Das soll als Ausschnitt genügen. Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß sich diese Zusammenarbeit genauso auf offene Militärregimes wie den NATO-Partner Türkei bezieht. Nachdem mehrfach in der Öffentlichkeit bekannt geworden war, daß Bekannte von Türken und Kurden, die in der BRD Asyl beantragt hatten, von der türkischen Polizei auf der Grundlage dieser Asylanträge und von westdeutschen Polizeiakten über ihre politischen Aktivitäten in der BRD verhört worden waren, hat es dazu auch offizielle Stellungnahmen gegeben.

Der Leiter der Ausländerabteilung des VS, Grünwald, erklärte, bei Anfragen aus dem Bereich "terroristische Gewalttäter" würden auch personenbezogene Daten an den türkischen Nachrichtendienst MIT gegeben (TAZ, 09.04.84), und der niedersächsische Innenminister Möcklinghoff: Die Daten würden im Rahmen des Truppenzusatzabkommens vom Staatsschutz an die ausländischen Dienste weitergegeben.

#### 2. US-Aufstandsbekämpfung in der BRD

Die USA versuchen seit Mitte der 60er Jahre, sich bereits für den Fall innerer Unruhen die oberste Entscheidungsgehalt in den europäischen NATO-Ländern auch mit Hilfe von bilateralen Verträgen zu sichern.

Ein dafür ausgearbeiteter Vertragsentwurf, der Bestandteil des Operationsplans 100-1 des US-Oberkommandos Europa war, enthält u.a. folgende Regelung: "Für den Fall innerer Unruhen, die den Auftrag oder die Sicherheit der US-Streitkräfte beeinträchtigen könnten, wie z.B. die Anwendung von Waffengewalt oder um sich greifender Aufruhr, bemüht sich die Regierung von x, solche Unruhen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterdrücken.

Sollten sich diese Maßnahmen jedoch als unwirksam erweisen, oder die Regierung von x um Unterstützung bitten oder der US-Befehlshaber der Meinung sein, daß die Regierung von x nicht die Fähigkeit besitzt, solche Unruhen wirksam und rechtzeitig zu unterstützen, dann können die US-Streitkräfte Maßnahmen treffen, die der US-Befehlshaber für nötig hält – entweder einseitig oder in Zusammenarbeit mit der Regierung von x."

Daß sich die USA auch ohne derartigen Vertrag legitimiert sehen, selbst einzugreifen, zeigen die Aktivitäten der US-Armee 1972 bei der Fahndung gegen die RAF, wie noch später ausgeführt werden wird, oder der Plan des US-

-Militärstabs in der BRD vom Frühjahr 74, hier Spezialeinheiten der US-Army aufzustellen.

Dabei beriefen sie sich auf das "Recht eines Militärbefehlshabers in der BRD, bei unmittelbarer Bedrohung seiner Streitkräfte angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen", und begründeten die Notwendigkeit, diese Einheiten aufzustellen, damit, daß jederzeit mit direkten Angriffen gegen amerikanische Einrichtungen und Staatsbürger gerechnet werden müsse und von der Polizei im Ernstfall kaum umfassende Hilfe zu erwarten sei (ED, 19.03.74).

Ein weiteres Beispiel aus der letzten Zeit ist die Intervention des kommandierenden Generals des V. US-Korps, Wetzell, der nach den Demonstrationen und Protestaktionen während der diesjährigen Herbstmanöver erklärt hatte, die US-Armee werde dafür sorgen, daß Straftäter von den deutschen Behörden festgenommen und verurteilt würden: "Nach dem Gesetz haben wir eine Mitverantwortung" (SZ, 28., 29.09.84).

Als daran eine öffentliche Diskussion aufzukommen begann, stellte sich sofort das Bonner Verteidigungsministerium dahinter und forderte nun seinerseits die Gerichte auf, "hier einmal ordentlich das Strafmaß auszuschöpfen" (SZ, 01.10.84).

Was die Bundesregierung vermeiden wollte, war eine breitere Auseinandersetzung über die tatsächliche Regelung der Kompetenzen, wie sie zuletzt im sog. SACEUR-Abkommen von 77 festgelegt wurden. Der Inhalt dieses Abkommens ist geheim. Die Welt schreibt dazu nach der Unterzeichnung: "Mit der Unterzeichnung des SACEUR-Abkommens bekam die Zuständigkeit der US-Streitkräfte für die BRD förmlichen Rechtscharakter" (Welt, 10.02.77).

Die Süddeutsche Zeitung setzt das Abkommen praktisch mit dem oben dargestellten Vertragsentwurf des US-Oberkommandos Europa gleich, indem sie schreibt, daß der Vertrag bereits seit Mitte der 60er Jahre angestrebt werde und zweimal gescheitert sei, weil zivile Vorbehalte nicht hätten ausgeräumt werden können (SZ, 10.02.77). Neben dieser Verwandtschaft mit dem genannten Vertragsentwurf ergibt sich die Übernahme der Entscheidungsgewalt durch SACEUR auch im Krisenfall wegen innerer Unruhen aus der Mitteilung, die das Auswärtige Amt bei der Unterzeichnung des Abkommens machte: Das Abkommen schließe eine Lücke auf dem Gebiet der Gesamtverteidigung (Welt, 10.02.77).

Hierunter wird das koordinierte System aller Verteidigungsmaßnahmen im militärischen und zivilen Bereich verstanden, also unter Einschuß der Bekämpfung von Aufständen der eigenen Bevölkerung.

Es handelt sich also praktisch um die Übernahme der einseitigen Regelungen durch das Besatzungsstatut in einem den heutigen Strukturen angepaßten Vertrag, wobei der inhaltliche Kern: die Regierungsübernahme durch US-Militärs im Krisenfall bekräftigt wird.

Die dargestellten zwei Ebenen – NATO-Struktur und US-Militärstruktur – überschneiden sich nicht. Man kann sagen, daß auf NATO-Ebene faktisch die Vermittlung der amerikanischen Pläne und die Koordination ihrer Ausführung mit den Bündnispartnern stattfindet – soweit die USA eine solche Abstimmung für zweckmäßig halten. Die NATO-Ebene ist also die untergeordnete Entscheidungsebene.

Ohne Abstimmung in der NATO führen die USA alle militärischen Maßnahmen durch, die sie als in ihrem "vitalen Interesse" definieren; sie unterliegen der alleinigen Zuständigkeit und Entscheidung der USA, auch wenn europäische Bündnisländer durch sie in den militärischen Konflikt einbezogen werden.

So lief der amerikanische Waffennachschub für Israel während des Oktoberkriegs 1973 über Bremerhaven, Frankfurt und Ramstein, ohne daß die BRD darüber auch nur informiert wurde, weil die ganze Aktion unter reinen US-Befehl gestellt wurde und somit von der NATO-Struktur getrennt und unabhängig lief. Als die Regierung Brandt damals öffentlich gegen die Verletzung der Souveränität protestierte, erschienen erst Details über seine eigenen

jahrzehntelangen Beziehungen zur CIA in US-Zeitungen und ein halbes Jahr später sorgte der BND für seinen Sturz. Schon im November 73 hatte der damalige Verteidigungsminister Leber erklärt, bei künftigen Einsätzen werde es keine deutschen Einwände mehr geben.

Brandts Nachfolger Schmidt antwortete, als ihm nach seinem Regierungsantritt die gleiche Frage gestellt wurde, darüber werde er nicht öffentlich philosophieren. "Das wäre lebensgefährlich" (Welt, 06.11.74).

Der bilaterale Vertrag von 1982, Wartime Host Nation Support, hat solche Probleme inzwischen beseitigt.

Ebenso handelten die USA bei ihrer Intervention im Iran während der Teheraner Botschaftsbesetzung 1980: Während das US-Spezialkommando seine Aktion unternahm, standen auf US-Befehl und ohne Information Großbritannien und der anderen NATO-Partner auf dem US-Stützpunkt Lakenheath in Großbritannien 97 Atombomber in Alarmbereitschaft.

### 3. Bekämpfung der RAF

#### a) Die Institution des Generalbundesanwalts

Bei der Bekämpfung der RAF ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof oberstes Fahndungsorgan. Es findet eine ständige Zusammenarbeit zwischen dem Generalbundesanwalt, den westdeutschen Nachrichtendiensten und dem BKA statt.

Geregelt ist diese Kooperation zwischen Bundesnachrichtendienst, Bundesamt und Landesämtern für Verfassungsschutz, Militärischem Abschirmdienst, Bundeskriminalamt und Generalbundesanwalt in den Zusammenbeitsrichtlinien (ZAR) vom 18.09.1970, die als einheitliche Koordinierungsrichtlinie für eine effektive Tätigkeit aller im Bereich Staatsschutz beteiligten Behörden sorgen soll.

Eine wichtige Institution der Zusammenarbeit ist daneben die monatliche Konferenz der drei Amtsleiter von BND, MAD und BFV und des Generalbundesanwalts, die aufgrund eines vom Bundeskabinett im November 68 gebilligten Vorschlags des Staatssekretärsausschusses für Sicherheitsfragen installiert wurde.

Durch diese Kooperation ist der Generalbundesanwalt insbesondere auch an dem oben dargestellten Informationsaustausch der westdeutschen Nachrichtendienste mit den Diensten der anderen NATO-Staaten beteiligt.

Darüberhinaus gibt es andere Kontakte des Generalbundesanwalts zur NATO und zu Dienststellen der USA, insbesondere zum US-Militär, die nur ab und zu sichtbar werden: Ausdruck davon ist das alljährliche "law dinner", zu dem US-Armee und US-Luftwaffe in Europa in den Offiziersclub der Patrick Henry Village in Heidelberg einladen, und an dem von amerikanischer Seite die Spitzen des US-Militärs in Europa und die amerikanischen Chefs der Militärgerichtsbarkeit in Europa, von deutscher Seite hohe Repräsentanten der Justiz und Vertreter der Bundes- und Länderjustizministerien teilnehmen, darunter auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und der Generalbundesanwalt (Rhein-Neckar-Zeitung, 31.05., 05.06.78).

Rebmann war auch zugegen bei der Verabschiedung Alexander Haigs als NATO-Oberbefehlshaber Europa. 1981 während des Hungerstreiks politischer Gefangener in der BRD, v.a. Gefangener aus der RAF, flog Rebmann in die USA, um sich über das amerikanische Vorgehen bei Hungerstreiks zu informieren. Als im August dieses Jahres ein Beschuß des Hubschraubers von Rebmann angenommen wurde, machte er eine Zwischenlandung auf dem US-Militärflughafen in Karlsruhe.

Auch im Verfahren gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar sind die engen Verbindungen zwischen Bundesanwaltschaft, deutschen Sicherheitsbehörden und US-Militär

deutlich geworden, indem die Bundesanwaltschaft sich weigert, die Unterlagen in das Verfahren einzuführen, aus denen sich die koordinierten Maßnahmen ergeben, die in Erwartung eines Angriffs der RAF auf den US-General Kroesen 1981 von der amerikanischen Militärführung zusammen mit BKA, BND und Verfassungsschutz getroffen wurden: insbesondere die Installation einer kompletten Videoanlage zwischen Wohnung und Arbeitsstelle des Generals durch die Sonderkommission "Paddy" des BKA, deren Observationszentrale sich im Gebäude der Sicherheitspolizei der US-Armee befand und deren Arbeit durch einen General aus dem Pentagon überprüft wurde, der hierfür aus Washington nach Heidelberg reiste.

#### b) Reaktion auf die Aktionen der RAF 1972

Wie weiter oben schon kurz erwähnt, schalteten sich nach den Aktionen der RAF im Jahre 1972 die USA ohne Konsultation und Information der BRD in die Fahndung ein. US-Militärpolizei und CID (Central Intelligence of Defense) beobachteten Autobahnen, kontrollierten Autofahrer und verfolgten Kraftfahrzeuge (St.Z., 30.05. und 03.06., St.N. 03.06. und 05.06.72). Die Stuttgarter Nachrichten meldeten am 05.06.72: "... Der amerikanische Sicherheitsdienst CID und die Militärpolizei hatten in Eigenregie die Autobahn beobachtet." Nach anderen Pressemeldungen aus dieser Zeit beteiligte sich neben dem Verfassungsschutz (St.Z., 30.05.72), dem Bundesnachrichtendienst (St.Z., 30.05.72 und Quick, 14.06.72) und dem Militärischen Abschirmdienst (St.N., 30.05.72) auch das amerikanische FBI an der Fahndung. Die Quick berichtete, daß sich ein 40-köpfiges Spezialistenteam des FBI in der Bundesrepublik aufhielt und "auf eigene Faust" recherchierte.

Die Ebene, auf der die Fahndung lief, wird auch deutlich durch die Äußerung eines CIA-Sprechers im Sommer 72, daß sich "eine internationale revolutionäre Organisation gebildet habe" und daß "die Guerillas gut organisierte und ausgerüstete Hintermänner in der BRD und in anderen europäischen Ländern" hätten (Kölnischer Rundschau, 18.07.72).

Als in einer Studie der Zeitschrift Capital behauptet wurde, die USA hätten eine wirkungsvollere Bekämpfung der RAF mit der Androhung der Verhängung des Ausnahmezustandes einschließlich nächtlicher Ausgangsverbote erzwungen (Spiegel, 27.05.74), wurde diese Ausgabe der Zeitschrift verboten.

#### c) Gründung des Office for Combating Terrorism

Ebenfalls als Reaktion auf die Aktionen der RAF gegen US-Einrichtungen in der BRD und die Aktionen des palästinensischen Kommandos bei der Olympiade in München wurde 72 in Washington das Office for Combating Terrorism im State Department gegründet (Welt, 17.09.77).

Das Office, dessen Chef auch der Vorsitzende einer Interagency Group ist, über die die Maßnahmen zur Aufstandsbekämpfung mit einem Kabinettsausschuß koordiniert werden, nimmt— wie einer seiner späteren Leiter am 14.09.77 ausgesagt hat— folgende Aufgaben wahr:

"Meine Abteilung ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Verbesserung der politischen Maßnahmen und operativen Richtlinien, wie wir der Bedrohung amerikanischer Staatsbürger und amerikanischer Interessen im Ausland durch den Terrorismus begegnen.

In operativer Hinsicht heißt das, daß meine Abteilung in Krisensituationen die Leitung und das Kernpersonal für Sondereinsätze stellt, sobald ein terroristischer Vorfall stattfindet, der die USA einbezieht. Wann immer es notwendig ist, mobilisieren wir sofort die regionalen und funktionellen Spezialisten, die uns im Außenministerium und in den anderen Bundesbehörden zur Verfügung stehen, und führen unseren Sondereinsatz auf einer 24-Stunden-Basis durch, bis der Vorfall beendet oder unter Kontrolle ist. . . Zu unseren Methoden gehört auch die Zusammenarbeit mit anderen Regierungen— einschließlich der Ergreifung und Verfolgung derjenigen, die terroristische Aktionen ausfüh-

ren" (Department of State Bulletin, 31.10.77).

#### d) Reaktion auf Stockholm

Bei der Stockholmer Botschaftsbesetzung 1975 entschied die BRD nach einer Richtlinie, die der damalige US-Außenminister ein halbes Jahr vorher herausgegeben hatte: Keine Verhandlungen, auch wenn es "herzerreißende Opfer kostet". Kissinger sandte danach ein Glückwunschtelegramm an die Bundesregierung: "Stockholm — ein direkter Sieg im Kampf gegen den internationalen Terrorismus" (FR, 28.04.75). Als Reaktion auf Stockholm beschlossen die USA verstärkte militärische Sicherungsmaßnahmen für ihre Botschaften, u.a. in den europäischen Hauptstädten. Soldaten der Elitetruppe "SEAL", u.a. auch Spezialisten in Gegenaktionen wie etwa Entführungen, sollten den Botschaften zur Guerillabekämpfung zugeteilt werden (SZ, 13.08.75).

#### e) Die Richtlinien für die Guerillabekämpfung in Westeuropa vom Mai 75

Im Mai 75 werden mit dem oben bereits erwähnten ISC Special Report "New Dimensions of Security in Europe" des Londoner Instituts für Konfliktforschung (Institute for the Study of Conflict, ISC) einheitliche Richtlinien für die Counterinsurgency gegen die seit Ende der 60er Jahre in Europa bewaffnet kämpfenden Gruppen herausgegeben. Die Funktion dieser Studie als NATO-Richtlinie ergibt sich aus den Verbindungen des Londoner Instituts, aus der Art und Weise des Zustandekommens des Studie, aus der personellen Zusammensetzung ihrer Autoren und aus ihrem Inhalt. Diese Funktion der Studie ist auch daran ablesbar, daß ihr Konzept seitdem systematisch praktisch umgesetzt wird, wie es oben für die Umsetzung ihrer Empfehlung der "internationalen Aktion" durch die BRD auf europäischer Ebene bereits dargestellt worden ist.

Das Londoner Institut liefert in Zusammenarbeit mit ehemaligen Militärs, staatlichen Sicherheitsexperten, sogenannten Terror-Experten der Nachrichtendienste und verschiedenen Instituten für strategische Studien, die von einzelnen NATO-Staaten finanziert werden, "Konfliktstudien" für das Weiße Haus, den NATO-Sicherheitsausschuß und die CIA, zu der über einzelne Mitglieder des Instituts direkte Verbindungen bestehen. Z.B. veröffentlicht der langjährige Chef des Hamburger Verfassungsschutzes Horchem regelmäßig über das ISC. Er ist Absolvent des NATO Defense College und Honorarprofessor der Center for Strategic Studies an der Georgetown University in Washington; außerdem Teilnehmer zahlreicher internationaler "Anti-Terror-Konferenzen".

Der ISC-Special Report vom Mai 75 ist— wie es in der Studie einleitend heißt— "das Ergebnis der Arbeit von 4 Studiengruppen, die vom ISC zwischen Oktober 74 und April 75 organisiert wurden und deren Schlußfolgerungen während einer internationalen Konferenz im April 75 von einzelnen Experten und Delegierten von Instituten beiderseits des Atlantik begutachtet" wurden. An den vier Studiengruppen haben bewußt namentlich nicht genannte Regierungsvertreter teilgenommen, außerdem "Terror-Experten" wie Richard L. Clutterbuck, Brian Crozier und Robert Moss, ehemalige Vietnam- und Malaysia-Offiziere und Wirtschaftsmanager von Ölkonzernen zu den wirtschaftlichen Aspekten der Studie. Die hochrangige Besetzung der internationalen Konferenz von April 75 macht ihren offiziellen Charakter und ihren direkten militärpolitischen Bezug klar. Teilnehmer waren z.B. Dr. Rühle von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Bonn, jetzt Staatssekretär und Leiter des Planungstabs auf der Bonner Hardthöhe, Sir Robert Thompson, Mitglied des ISC-Rats und Berater des Weißen Hauses und des US National Security Council, Air Vice-Marshal Menaul, Generaldirektor des (britischen) Königlichen Instituts für Verteidigungsstudien.

Im Vorwort der Studie wird ausdrücklich gesagt, daß ihr Ausgangspunkt und Bezug "NATO-Europa" und der zu enge

Sicherheitsbegriff der NATO ist.

Der ISC-Special Report ist eine Militärstudie, die die Guerillabekämpfung als integralen Bestandteil eines neuen umfassenden Sicherheitsbegriffs der NATO versteht. Er bezieht sich namentlich auch auf Nordirland und die BRD und stützt sich u.a. auf Material des Bundesinnenministeriums und des westdeutschen Verfassungsschutzes.

Die Ziele der Counteraktion definiert die Studie wie folgt:

1. Infiltration und
2. Isolierung der bewaffneten Gruppen
3. Eliminierung der Kader.

Schwergewicht wird daneben auf die psychologische Kriegsführung gelegt ("battle for minds").

Wichtig ist, daß in dieser Militärstudie auch einheitliche Richtlinien gegen Gefangene aus der Guerilla vorgegeben werden: "Die kurze Antwort ist, daß die Terroristen auf dem normalen Weg krimineller Anklagen wo immer möglich angeklagt werden sollen. . . Eines der Hauptargumente gegen die Todesstrafe ist das Risiko, eine nützliche Quelle für Informationen zu verlieren— unter der Annahme, daß der Terrorist umgedreht werden kann. Wann immer möglich. . . sollen die Terroristen wie normale Kriminelle gefangen gehalten werden. Besondere Vorsicht muß darauf verwendet werden, daß sich keine Schulen für Terroristen in den Gefängnissen bilden können, wenn die Anzahl der Gefangenen steigt."

- f) Sir Edward Peck, "Die fünf Fronten der NATO" (NATO-Brief 3/76)

Diese Linie eines weiten Sicherheitsbegriffs der NATO verfolgt auch ein Aufsatz von Sir Edward Peck im NATO-Brief 3/76. Diese Zeitschrift wird von der Informationsabteilung der NATO in Brüssel herausgegeben. Sir Peck war von 1970-75 ständiger Vertreter Großbritanniens im NATO-Rat. Er ist außerdem ISC-Mitglied und Vorsitzender des Joint Intelligence Committee, des höchsten gemeinsamen Ausschusses der britischen Nachrichtendienste.

Als "fünfte Front" bezeichnet er darin die "Subversion im Innern" der westeuropäischen NATO-Staaten. Er verlangt die Zusammenarbeit aller NATO-Länder bei einem "raschen und freimütigen, wenn auch diskreten Informationsaustausch und die bereitwillige Einigung auf bestimmte Prinzipien" und schließt wie folgt: "Zusammenfassend möchte ich meine Botschaft an die NATO zum Thema 'politische Front' wie folgt formulieren: Man muß in politisch-militärischen Begriffen denken. Man muß global denken. Man hüte sich vor dem Feind im Innern, aber man soll sich nicht zu dem Trugschluß verführen lassen, daß er oder die Sowjetunion mehr als ein Leben hätten."

- g) Reaktion auf die Aktion gegen Buback

Nach der Aktion der RAF gegen Generalbundesanwalt Buback schalteten sich NATO-Sicherheitssachverständige in Brüssel ein und verlangten stärkere Sicherheitsmaßnahmen für hohe Repräsentanten des Staates (Hamb. Abendbl., 12.04.77).

Kurz darauf berichtete die Welt (25.05.77) auch von einem Dossier der NATO-Sicherheitsbehörde über "Querverbindungen" zwischen bewaffnet kämpfenden Gruppen in Westeuropa, u.a. der RAF, und im Nahen Osten.

#### 4. Internationale Zusammenarbeit während der Schleyer-Aktion 77

Während der Schleyeraktion wurde die internationale Struktur der Guerilla-Bekämpfung in den NATO-Staaten

zum ersten Mal in ihrem Ausmaß und in ihren operativen und politischen Linien sichtbar.

- a) Militarisierung der Fahndung

In der Fahndung wurde nicht nur durch den erstmaligen Einsatz der Bundeswehr die Verschleierung des Kriegscharakters der Auseinandersetzung durchbrochen, sondern es wurde durch den Einsatz von NATO-Jägern auch ihr NATO-weiter Charakter augenscheinlich. 140 Soldaten des MAD beteiligten sich laut Stern (Nr. 48/77) an der Fahndung, denen für ihren Einsatz u.a. 60 Bundeswehrfahrzeuge zur Verfügung standen. An "alle deutschen Kriegsschiffe in See" erging der Befehl, nach einer bestimmten Hochseeyacht Ausschau zu halten und sie zu verfolgen (Spiegel 45/77).

Der Spiegel schrieb: "Nach Ansicht des Verteidigungsministeriums ist der Antiterrorereinsatz der Streitkräfte außerhalb der nationalen Hoheitsgewässer rechtmäßig. . . Kriegsschiffe stehe. . . in internationalen Gewässern ein 'Recht zur Nacheile' zu, um Straftäter zu verfolgen."

Damit wurde das durchgeführt, was Brandt noch 72 unbedingt vermeiden wollte— den Einsatz der Bundeswehr, den damals der CDU-Abgeordnete Damm für die Fahndung gegen die RAF gefordert hatte.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von NATO-Jägern sprach der damalige Präsident des BKA Herold von einer "weltweiten Dimension der Fahndung".

- b) Koordination von Entscheidungen und Maßnahmen

Die militärische Beendigung der Konfrontation zwischen Staat und Guerilla nach der Entführung der Lufthansmaschine "Landshut" wurde durch eine enge Zusammenarbeit der USA, Großbritanniens und Frankreichs mit der BRD vorbereitet und ermöglicht.

Helmut Schmidt sagte dazu in seiner Regierungserklärung am 20.10.77: "Wir haben von Premierminister Callaghan, Präsident Giscard d'Estaing und Präsident Carter nicht nur moralische Unterstützung, sondern auch tätige Hilfe erhalten" (SZ, 22.10.77).

Diese Zusammenarbeit— sowohl was die Absprachen untereinander, die politischen Interventionen bei dritten Staaten, insbesondere bei Somalia und Saudi-Arabien, als auch schließlich was die praktische Hilfe für die militärische Aktion betrifft— sollte auch nach Beendigung der Konfrontation im Dunkeln bleiben.

Der Figaro schreibt zur "Dokumentation der Bundesregierung zur Entführung von Hanns Martin Schleyer" (SZ, 04.11.77, Blick in die Presse): "Während seines Hamburger Weekends hat der Kanzler persönlich das Stenogramm seiner Telefongespräche mit ausländischen Staatschefs geschnitten. Man hat also keine Bestätigung für die als entscheidend beschriebene Rolle Präsident Carters und gewisser amerikanischer Ratgeber an Ort und Stelle dem somalischen Regierungschef gegenüber."

Die enge Zusammenarbeit Frankreichs mit der BRD wurde schon am 22.09.77 deutlich; Giscard schickt zur Versicherung seiner Unterstützung den früheren Innenminister Poniatowski als 'persönlichen Botschafter' nach Bonn (FR 23.9.77), wo er Gespräche mit Schmidt und Maihofer führt, bei denen von Seiten der BRD u.a. auf schnelle Verhaftung Rechtsanwalt Croissants gedrängt wurde, der in Frankreich Asyl beantragt hatte.

Für die militärische Aktion in Mogadischu gab Frankreich der BRD im Vorhinein öffentlich Rückenstärkung. Ein Sprecher der französischen Regierung bestätigte am 17.10. das Telefongespräch, das Helmut Schmidt am Vortag mit Staatspräsident Giscard d'Estaing geführt hatte und bekräftigte, daß die französische Regierung in der augenblicklichen Situation an der Seite der Bundesregierung stehe. Gleichzeitig versicherte der französische Premierminister Raymond Barre in einem Fernsehinterview, daß Paris jede Entscheidung Bonns unterstützen werde (FR, 18.10.77).

Die Regierungen Großbritanniens und der USA standen nach der Entführung der Lufthansamaschine in ständiger Verbindung mit Bonn (La Republica, 20.10.77, FR, 18.10.77, Tsp, 18.10.77, SZ, 18.10.77, FAZ, 18.10.77). Über die schon vorher bestehende Zusammenarbeit der USA mit Bonn ist der Besuch des amerikanischen Sicherheitsberaters Brzezinski in Bonn am 27.09. bekannt, der außer Gesprächen mit Schmidt und Vertretern des Auswärtigen Amtes ein gesondertes Gespräch mit dem Chef des Bundeskanzleramts Schüler führte (Tsp, 29.09.77).

#### c) Der Krisenstab im State Department der USA

Nach der Entführung der Lufthansamaschine wurde im State Department ein Krisenstab gebildet, der den Fall im "operations-center" rund um die Uhr verfolgte und in ständigem Kontakt mit dem Bonner Krisenstab stand (La Republica, 20.10.).

Schon am 14.09., d.h. etwa eine Woche nach der Aktion der RAF, hatte der Leiter des amerikanischen Amtes für Terrorismusbekämpfung, John E. Karkashian, vor einem Senatsausschuß Auskunft über die amerikanischen Sicherheitsmaßnahmen gegeben (Department of State Bulletin, 31.10.77).

#### d) Die Gegenaktion, ausgehend von den Staaten USA, BRD, Großbritannien, Frankreich

Die Entscheidung für den Einsatz der GSG 9, die am Vormittag des 14.10. vom Kabinett getroffen und mittags vom Krisenstab gebilligt wurde, war vorher international abgestimmt worden. Der Stern (Nr. 51/77) schreibt: (Schmidt) "sichert seine Haltung in Telefonaten mit dem französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing und dem britischen Premierminister Callaghan ab... Gezielt erwähnt (er) auf der Sitzung des großen Krisenstabs die Meinung der beiden befreundeten Staatsmänner". Staatsminister Wischniewski, vom Krisenstab ausgestattet "mit jeder Summe" und 40 Millionen DM für sofort fällig werdende Beträge bar in die Tasche (Spiegel 44/77 und Stern 52/77) startete im Anschluß an die Krisenstabssitzung zu seiner Reise in den Nahen Osten, zunächst nach Dubai, wo das entführte Flugzeug zwischengelandet war, und dann nach Mogadischu. Eine Einheit der GSG 9 war bereits am Vorabend in Richtung Naher Osten abgeflogen.

Nach der Landung der "Landshut" in Mogadischu intervenierten die USA und Großbritannien in Abstimmung miteinander bei der somalischen Regierung (SZ, 18.10.77, La Republica, 20.10.77).

Außenminister Owen empfing in London den somalischen Botschafter und richtete an ihn die dringende Bitte um Zusammenarbeit (La Republica, 20.10.77). Präsident Carter schickte dem somalischen Staatspräsidenten Siad Barre mehrere Botschaften, die diesem vom amerikanischen Botschafter persönlich überbracht wurden, die letzte wenige Stunden vor dem Sturm der GSG 9 auf die Maschine. In ihnen setzte sich Carter persönlich dafür ein, daß die Aktion stattfinden konnte (Welt, 20.10.77, La Republica, 20.10.77). In Riad intervenierte der CSU-Vorsitzende Strauß bei König Khaled, der mehrmals den erheblichen Einfluß Saudi-Arabiens auf Somalia geltend machte (SZ, Welt, FR, Tsp, FAZ, 18.10.77). Somalia, das sich am 14.10.77 offiziell bereit erklärt hatte, die Gefangenen aufzunehmen (Stern Nr. 2/78, FR, 17.10.77) — wie sich schon früher Algerien bei Wischniewskis Reise in die Aufnahmelande entgegen den Verlautbarungen der Bundesregierung (SZ u. FR, 17.10.77) aufnahmebereit gezeigt hatte (Stern Nr. 49/77) — gab schließlich der von Schmidt und Wischniewski vorgetragene Forderung nach Einsatz der GSG 9 nach.

Andere Bonner Pläne, die Konfrontation unter internationaler Beteiligung ohne Freilassung der Gefangenen zu beenden, brauchten nun nicht mehr ausgeführt zu werden. So der Plan, die Gefangenen in ein befreundetes Land auszufliegen, in dem zu ihrer Täuschung die Attrappe eines der gewünschten Zielflughäfen aufgebaut worden wäre,

und sie nach der Freilassung Schleyers vom israelischen Geheimdienst Mossad und/oder der CIA liquidieren zu lassen (Spiegel 44/77 und 7/80, Stern 49/77). Gedacht war z.B. an die westafrikanische Republik Togo, mit dessen Präsident Eyadema der CSU-Vorsitzende Strauß enge Freundschaftsbeziehungen pflegte, oder an die damals von Israel besetzte Sinai-Wüste. Israel hatte laut Stern (Nr. 49/77) seine Mithilfe und sein Territorium angeboten und auch Togos Präsident Eyadema, der sich Mitte September 77 zwei Tage lang in der BRD aufhielt (SZ 17.9.77), würde, wie Wischniewski laut Spiegel (Nr. 7/80) erklärte, mitgespielt haben. Stümper, damals Stuttgarts Polizeichef, sagte: "Das Ganze ist durchaus realisierbar." (Stern 49/77). Wie konkret diese Pläne schon vorbereitet waren, zeigt ein Vorfall, der sich während Wischniewskis Reisen im September 77 in die von den Gefangenen genannten Aufnahmelande ereignete. Der Stern (Nr. 49/77) schreibt: "Bei einer Zwischenlandung auf dem amerikanischen Stützpunkt Guam sieht er sich plötzlich von GI's, die MP im Anschlag, umzingelt. Beim Fernschreib-Verkehr zwischen Bonn und Washington muß es ein Durcheinander gegeben haben. Jedenfalls: Die amerikanische Dienststelle in Anchorage meldete fälschlich nach Guam, daß Wischniewski mit elf terroristischen Häftlingen an Bord landen werde. Der Flughafenoffizier will deshalb von den Deutschen immer wieder wissen: "Where are the prisoners?" — "Wo sind die Gefangenen?"

Für das schließliche Einverständnis Somalias mit der militärischen Aktion der GSG 9 wird dem Einfluß Saudi-Arabiens, von dem Somalia damals finanziell unterstützt wurde, eine wichtige Rolle beigemessen. Am 7.11.77 schrieb die Süddeutsche Zeitung: "Middle East Reporter berichtet: Aus Anerkennung für die Rolle von Saudi-Arabien im Zusammenhang mit Somalia will die BRD Saudi-Arabien den Leopard verkaufen". Für die Lieferung des von Flick-Konzern hergestellten Panzers an Saudi-Arabien ist später die CSU immer wieder eingetreten; die Vermutung liegt nahe, daß Strauß die Lieferung damals zugesagt hat, um Saudi-Arabien zur Einflußnahme auf Somalia zu bewegen.

Großbritannien arbeitete nicht nur politisch, sondern auch militärisch mit der BRD zusammen. 2 Offiziere der Spezialtruppe SAS (Spezial Air Service Regiment) der britischen Armee, die schon auf eine Bitte Schmidts um Unterstützung kurz nach der Entführung Schleyers vom Premierminister Callaghan zum GSG 9-Stützpunkt Hangelar entsandt worden waren, trafen in Dubai mit dem GSG 9-Kommandanten Wegener und mit Wischniewski zusammen und beteiligten sich dort und dann in Mogadischu an den operativen Planungen für den Angriff auf die Maschine (Stern 53/77, La Republica 20.10.77).

Der Spiegel (Nr. 44/77) schreibt: "England schickte mit den SAS-Männern Morrison und Davis vom Besten. Sie gehören zum Joint Intelligence Committee, einer Gruppierung von Geheimdienstspitzen, die direkt dem Premier Callaghan untersteht". Es werden Spezialisten gewesen sein, die sich im Nahen Osten auskennen, vielleicht schon im Südjemen eingesetzt waren, als es noch englische Kolonie war — die also operative Kenntnisse hatten, die für den Krisenstab bzw. den GSG-Einsatz nützlich waren.

Wie der Figaro (nach SZ 4.11.77) schreibt, wurde die Rolle Präsident Carters dem somalischen Regierungschef gegenüber als entscheidend beschrieben, und laut La Republica (20.10.77) "gibt (es) ... Indizien, daß die USA einiges mehr gemacht haben auf dem Gebiet der Unterstützung als man zugeben will." Anzunehmen ist, daß für Somalia, das sich im Krieg mit Äthiopien befand, die Zusage militärischer Unterstützung durch die USA den Ausschlag gab, der Aktion der GSG zuzustimmen; diese Militärhilfe hatten die USA ein halbes Jahr früher versprochen, aber bis dahin mit Rücksicht auf die anderen afrikanischen Staaten hinausgezögert (Spiegel 45/77).

Auch für die Durchführung der Aktion der GSG leisteten die USA praktische Hilfe. Bei dem Hearing des US-Senats "An Act to Combat International Terrorism" erklärte der



damalige US-Außenminister Vance am 23.1.78: "... während der Entführung der Japan Airlines und des Lufthansaflugzeugs im letzten Herbst haben wir die Richtlinien für den Schutz und die Befreiung der Geiseln geliefert." (Protokolle des Hearings before the Committee on Governmental Affairs United States Senate, "An Act to Combat International Terrorism", 23.1.78).

Die dargestellte internationale Zusammenarbeit wird unmittelbar danach auf der Sitzung der trilateralen Kommission in Bonn vom 22. — 25.10.77 bekräftigt und für die Zukunft festgeschrieben, indem beschlossen wird, "die Bundesregierung für den Krieg gegen die Insurrektion an vorderster Front voll unterstützen zu wollen".

### 5. Mit 77 ist ein Einschnitt gelaufen — die Guerillabekämpfung wird jetzt zum Schwerpunkt

#### a) Organisation von internationalen "Anti-Terror-Tagungen"

Nach 77 werden zahlreiche öffentlichkeitswirksame internationale "Anti-Terror-Tagungen" mit gesellschaftlichen Zielgruppen wie Journalisten, Professoren, Schriftstellern, Juristen und Counterinsurgency-Experten organisiert. Es sollen hier nur die wichtigsten aufgezählt werden: im Januar 78 in Hamburg-Bergedorf, November 78 in Westberlin, im Frühjahr 79 in Florenz und Sommer 79 in Jerusalem. Die an diesen Tagungen teilnehmenden Counterinsurgency-Experten sind meistens dieselben: Brian Jenkins von der Rand Corporation, Robert Kupperman von der US-Abrüstungsbehörde, Berater für Notstandsplanung und "Terrorismusbekämpfung", Anthony Quainton, der seit Anfang 78 Chef des Amtes für Terrorismusbekämpfung im State Department und später US-Botschafter in Nicaragua war, Yonah Alexander, Direktor des Institute for Studies in International Terrorism, New York, das eng mit dem Pentagon zusammenarbeitet, Brian Crozier, Direktor des Londoner Instituts für Konfliktforschung (ISC), Major Michael Krause, Wissenschaftlicher Berater im Vereinigten Generalstab des Pentagon, David Hubbard, Direktor des Centers für Abweichendes Verhalten in Dallas (er führte im November 78 Gespräche mit Horst Mahler und versuchte dies vergeblich auch mit anderen Gefangenen, weil er für Zwecke der Ursachenforschung Psychogramme von Gefangenen haben wollte, die ihr politisches Ziel aufgegeben hatten); von deutscher Seite nahmen vor allem der damalige Chef des Hamburger Verfassungsschutzes Horchem an diesen Tagungen teil.

#### b) Umstrukturierung der zentralen Gremien für "Terrorismusbekämpfung" in den USA

Noch im Herbst 77 wurden die zentralen amerikanischen Gremien für die "Terrorismusbekämpfung" effizienter eingerichtet. Beim Nationalen Sicherheitsrat des Weißen Hauses wird ein Special Coordination Committee geschaffen, das in Krisensituationen sofort zusammentritt und sicherstellt, daß die notwendigen Entscheidungen auf höchster Regierungsebene getroffen werden. Diesem Ausschuß untersteht eine neu organisierte, hochrangig besetzte Interagency Group zur Koordination der mit der Guerillabekämpfung befaßten Nachrichtendienste. Neu ist ein der Interagency Group angegliedertes Exekutivkomitee, das aus Vertretern des State Department, der Ministerien für Verteidigung, Justiz, Finanzen, Energie und Transport, der CIA und des Nationalen Sicherheitsrates des Weißen Hauses besteht.

Dieses Komitee wird vom Vertreter des State Department geleitet, der gleichzeitig der Leiter des Amtes für Terrorismusbekämpfung des State Department ist, d.h.

Planungs- und Entscheidungsgremium sind durch Personalunion verbunden.

Das operations center des Amtes für Terrorismusbekämpfung im State Department wird personell für eine Arbeit rund um die Uhr ausgerüstet und erhält sofortigen Kontakt zu allen Teilen der Regierung und Dienststellen im Ausland sowie direkten Zugang zu den höchsten Beamten.

Beim Hearing des US-Senats "an act to combat international terrorism" 1978, äußert der Vorsitzende gegenüber dem damaligen Außenminister Vance Bedenken, ob es nicht eine politische Anerkennung der Guerilla bedeutet, daß das Amt für Terrorismusbekämpfung zum State Department gehört: "In den meisten westeuropäischen Ländern werden terroristische Aktivitäten grundsätzlich von den Justizministerien als kriminelle Taten behandelt. Machen wir sie durch die Vorrangstellung des State Department nicht eher zu einem politischen Akt als im Gegenteil zu einem kriminellen?" Vance erwidert darauf, daß er das Problem sehe, daß aber die notwendige Koordination mit ausländischen Regierungen die Zuständigkeit des Außenministeriums erforderlich machten. (Protokolle des Hearings before the Committee on Governmental Affairs United States Senate, "an act to combat international terrorism", 23.1.78).

Es ist anzunehmen, daß diese neue Struktur der amerikanischen "Anti-Terrorismus"-Gremien den Empfehlungen entspricht, die die US-Abrüstungsbehörde in einem Bericht unmittelbar nach der Schleyer-Aktion der US-Regierung gemacht hat: Bildung eines Krisenstabs nach deutschem Muster. In diesem Bericht werden von den existierenden Guerillabewegungen vier als "transnationale Gefahr" bezeichnet, darunter die RAF (Welt 18.11.77).

#### c) Neubildung und Umstrukturierung der militärischen Anti-Guerilla-Einheiten der USA

"Blue Light"  
Ebenfalls im Herbst 77 entscheidet Carter, eine Spezialeinheit der Armee von etwa 250 Soldaten für den Antiguerillakampf unter westeuropäischen Bedingungen ausbilden zu lassen. In amerikanischen Zeitungen wird über die Notwendigkeit berichtet, daß sich die Armee auf diese neuen Kampfformen umstellt (Städtekampf statt Dschungelkampf), da die Ranger-Einheiten noch nach den alten Vietnam-Kriterien ausgebildet werden. Die neuen Einheiten sollen "nach dem Vorbild westdeutscher und israelischer Antiterrorkräfte" trainiert werden (IHT, 6.3.78).

Die Ausbildung dieser neuen Eliteeinheit, die unter dem Kommando von Oberst Beckwith den Namen "Blue Light" erhält, führt die GSG 9 durch. Wegener, der Kommandant der GSG, der auch schon bei der israelischen Intervention in Entebbe 1976 dabei war, bekommt im Juni 1978 für den Einsatz in Mogadischu die amerikanische Auszeichnung Golden Plate verliehen.

Einer der bekanntgewordenen Einsätze von "Blue Light-Einheiten" ist die gescheiterte US-Intervention im Iran 1980.

Spezial Forces (seit 1980 Teil der RDF — Rapid Deployment Force)

1977 begann auch die Reorganisation der "Special Forces" (auch bekannt aus dem Vietnamkrieg als "Green Berets"). Als ihre Hauptaufgabe bezeichnet die Welt vom 27.12.83:

1. unkonventionelle Kriegsführung: Guerillakrieg, Sabotage, Subversion
2. Sonderoperationen: Nachrichtengewinnung, Antiterrorereinsatz
3. Verteidigung befreundeter Staaten im Inneren

General Lutz, der Kommandeur der etwa 5000 Soldaten, sieht diesen Punkt 3 als zentrale Mission seiner Truppe: "bisher kamen meine Männer in 54 Staaten zum Einsatz".

In einem anderen Artikel (FR 26.7.82) wird diese Mission genauer ausgeführt: in Fällen, in denen der Rückgriff auf die reguläre Armee "voreilig, unangemessen oder unmöglich ist" (Zitat aus dem 5-Jahres-Plan des Pentagon), sollen den Special Forces "Untergrundoperationen in Europa oder

der Golfregion" aufgetragen werden, sie sollen "in Europa hinter den Linien operieren".

Es ist anzunehmen, daß sich weitere Meldungen, wo von "Spezialeinheiten der US-Armee" die Rede ist, auf solche Kommandos beziehen. So in der Welt vom 4.5.81, daß solche Einheiten in Zukunft die Bewachung von US-Raketenstellungen in der BRD übernehmen werden und daß diese "Antiterrorereinheiten" in Armeetrainingslagern "über den europäischen Terrorismus instruiert" wurden. Bei Manövern hätten sie "die Abwehr terroristischer Aktionen unter Berücksichtigung der spezifisch deutschen Verhältnisse" geübt. Zu ihrem Trainingsprogramm gehörten Lehrgänge über die Taktik der RAF sowie der RZ. Kurz darauf treten diese Spezialeinheiten zum erstenmal in Erscheinung. Die Welt meldet, daß sich "Soldaten der Antiterrorereinheiten der US-Streitkräfte" bei einer Demonstration während der Hausbesetzungen unter die Demonstranten gemischt hätten. Sie würden gegenwärtig die Erscheinungsformen militanter Gruppen in Westberlin analysieren.

ISA (Intelligence Support Activity)

Als Reaktion auf die gescheiterte US-Aktion im Iran 1980, hat das Pentagon danach ein neues Kommando für solche Operationen unter Brigadegeneral Richard Scholtes in Fort Bragg eingerichtet, das Joint Special Operations Command. Gleichzeitig wurde eine eigene Pentagon-Geheimdienst-Einheit geschaffen, weil es laut International Herald Tribune "ungeduldig über die CIA-Führung bei militärischen Operationen" war. Der wirkliche Grund wird jedoch eher gewesen sein, solche Operationen unter eigener direkter Kontrolle durchführen zu können. Diese Geheimdienst-Einheit ist die ISA, deren ursprüngliche Aufgabe es war, Daten und Material für geheime Operationspläne zu sammeln. Sie hat aber inzwischen eine eigene operative Einheit, die bereits zur Unterstützung der Contra in Nicaragua eingesetzt war, eine Schlüsselrolle bei der Invasion Grenadas im Herbst 83 spielte— einige der Sondereinheiten infiltrierten Grenada noch während der Nacht, bevor Marines und Rangers landeten—, seit Anfang 83 im Libanon verschwundene oder gefangengenommene Amerikaner aufzuspüren versuchte sowie "an der Befreiung General Doziers 1982 in Italien beteiligt war" (SZ 13.5.83)

Offiziell werden diese Einheiten nicht als Geheimdienst-Organisationen betrachtet; Generalmajor Wesley Rice, Leiter der Joint Special Operations Agency, die für die Planung des Pentagon und die Koordinierung dieser Einheiten zuständig ist, erklärte auf Fragen vor dem Kontrollausschuß des Kongresses für geheimdienstliche Tätigkeiten, er sähe seine Einheit nicht als eine Einrichtung, die für den Kontrollausschuß von Interesse sei. Ein vom International Herald Tribune zum Joint Special Operations Command, seinen Sondereinheiten und der ISA befragter Beamter erklärte: "Das Kommando ist weitgehend eine Nacht-und-Nebel-Angelegenheit geworden, mit eigener Waffenbeschaffung, eigener Forschung und Nachrichtenabteilung." (IHT 12.6.84)

d) Nach 1977 wird die Guerillabekämpfung zum ständigen Programmpunkt auf den internationalen Treffen der Regierungschefs der NATO-Staaten.

Nach dem Weltwirtschaftsgipfel 78 erklärte Carter, das beschlossene gemeinsame Vorgehen und die gemeinsame Erklärung zum "Terrorismus" allein habe schon die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Gipfels gerechtfertigt (ST.Z. 18.7.78)

Erklärungen zum "Terrorismus" werden auf allen folgenden Wirtschaftsgipfeln abgegeben, zuletzt in London 84 über die Einigung auf "präventive Maßnahmen" und "bestehende Lücken in der Gesetzgebung zu schließen".

Bei einem Staatsbesuch in Japan im Oktober 78 nimmt Schmidt auf die Erklärung zum Bonner Wirtschaftsgipfel Bezug, in der gefordert wird, "die gemeinsamen Kräfte zur Bekämpfung des Terrorismus zu intensivieren": "diese Entscheidung braucht noch mehr Muskeln, um gegen die berüchtigtsten linken Guerillagruppen der kapitalistischen

Welt, die deutscher und japanischer Nationalität sind, zu handeln". Schmidt, der auf dieser Reise von Wischniewski begleitet wird, verlangt, daß Japan aus der Entscheidung von Fukuda im Herbst 77, Gefangene auszutauschen, über die "die Deutschen tief beunruhigt gewesen seien", lernt. Auch auf den Gipfeltagungen des NATO-Rats ist die Guerillabekämpfung seitdem regelmäßig Gegenstand der Konsultationen, wie bei der Frühjahrstagung der NATO 78, über die Schmidt hinterher erklärt, im NATO-Rat sei man sich "einig gewesen in der Genugtuung über die Festnahme von vier der meistgesuchten deutschen Terroristen in Jugoslawien". Von den nachfolgenden NATO-Gipfeln sind nur die üblichen Erklärungen über die Notwendigkeit größerer Zusammenarbeit usw. bekannt. Aus kleinen Meldungen ist ersichtlich, daß es u.a. um die Unterdrückung des bewaffneten Widerstands in der Türkei ging und um den NATO-Beitritt Spaniens unter diesem Gesichtspunkt— Haig: "ein Eintritt in die NATO bedeutet Sicherheit vor jeglichen revolutionären und sozialen Bewegungen".

e) Schaffung von einheitlichen und in allen NATO-Staaten verbindlichen Richtlinien zur Behandlung gefangener Guerillas

1978 organisiert das US-Außenministerium eine Konferenz, bei der es darum geht, wie man gesetzliche Bestimmungen neu definieren kann, die die Möglichkeit politischer Internierungen erleichtern. Außerdem werden von den Anwesenden Erfahrungen mit psychologischer Folter diskutiert. Teilnehmer waren u.a. General Querrolo (Uruguay), Anthony Quainton (USA), Chef des Office for Combating Terrorism, General Clutterbuck (Großbritannien), ISC-Mitglied, Aaron Katz (USA) vom Center for Human Behaviour und der Vizepräsident des BKA, Rupperecht.

In einem zusammenfassenden Bericht über die Tagung der Nordatlantischen Versammlung im November 78 wird erklärt, es sei dort auch "über die Möglichkeit eines internationalen Gerichtshofs und Gefängnisses für Terroristen" gesprochen worden, es sei aber von den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses nicht für angebracht gehalten worden, daß ein der NATO nahestehendes Gremium sich für solche Einrichtungen einsetze: (NATO-Brief 1/79)

Es ist bekannt, daß dieser Vorschlag im August 82 von Mitterand als seine Idee in die Öffentlichkeit gebracht wird— als "europäischer Gerichtshof für internationalen Terrorismus".

Auf der schon weiter oben erwähnten internationalen "Antiterrorismustagung" in Jerusalem im Juli 79 wird in der offiziellen Abschlusserklärung ausdrücklich hervorgehoben die Verweigerung des politischen Status für gefangene Guerillas gefordert und der Abschluß einer internationalen Konvention nach dem Modell der Antiterrorkonvention der EG, die den Guerillakampf als völkerrechtswidriges Verbrechen definiert.

Das ist auch das Thema eines Aufsatzes im NATO-Brief 5/80, in dem nach der Feststellung, daß "der Terrorismus ... auf nationaler Ebene (nicht mehr) zerstört werden" könne, von allen westlichen Regierungen verlangt wird, gefangenen Guerillas den politischen Status zu verweigern, weil er ihrem Kampf Legitimität zuerkennen würde.

Die Behandlung der Gefangenen ist ebenfalls Gegenstand in der europäischen Wehrkunde 9/80, wo ein Militärpfarrer Gruppe bei Aktionen der Guerilla "Repressalien gegen bereits inhaftierte Terroristen" fordert, von der Folter bei Vernehmungen bis zur Tötung von Gefangenen als Geiseln.

Wie eine NATO-Regierung wieder auf diese Linie gebracht wird, falls sie versucht auszuscheren, zeigt die Intervention des amerikanischen Außenministers Haig 1981, als der irische Ministerpräsident Haughey sich im Wahlkampf für eine flexiblere Haltung zur Frage der Haftbedingungen der IRA-Gefangenen ausspricht. Haig schaltet sich daraufhin mit dem Hinweis ein, daß Nordirland kein Thema während des Wahlkampfes in der irischen Republik sein solle. (FAZ 4.6.81)

Solche öffentlichen Zurechtweisungen sind in der BRD nicht nötig: Rebmann flog von alleine während des Hungerstreiks in die USA.

Nachdem die massenhaften Folterungen in Italien nach der Dozier-Entführung öffentlich geworden sind – kübelweise Salzwasser schlucken, gezieltes Zusammenschlagen, Zigaretten ausdrücken auf der Haut, Scheinhinrichtungen, Stromstöße an den Geschlechtsorganen – erscheint ein Leitartikel in Newsweek von dem New Yorker Professor Michael Levin, Titel: "Über die Berechtigung der Folter". Levin schreibt, es gäbe Situationen, in denen Folter an Gefangenen nicht nur zulässig, sondern moralische Pflicht sei. Und: "es besteht wenig Gefahr, daß die westlichen Demokratien von ihrem Weg abkommen, wenn sie sich dafür entscheiden, Schmerzen zuzufügen, um die Ordnung aufrechtzuerhalten".

f) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen BRD-Behörden und US-Militär bei der Guerillabekämpfung

Im Januar 78 werden auf einem Hearing des Senatsausschusses für Regierungsangelegenheiten drei Mitglieder eines "Briefing Teams" befragt, das im Auftrag der US Airforce ein halbes Jahr in Westeuropa und Japan war, um eine Analyse des "transnationalen Terrorismus" und der Erfahrungen der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden zu erstellen. Zum Team gehören der Leiter der Abteilung Spezialeinsätze und Forschung beim FBI, ein Angehöriger des Office of Special Investigation der Air Force, und der Direktor der Forschungsabteilung des National Institute für Mental Health.

Sie geben vor dem Ausschuss einen detaillierten Bericht vor allem über die Schleyer-Aktion mit Fotos, und über einzelne Mitglieder der RAF. Zur Vertiefung ihrer Kontakte mit den Staatsschutzbehörden planen sie für den Juli 78 eine Tagung in der FBI-Akademie mit westdeutschen, japanischen und amerikanischen Vertretern.

Auf die Frage von Senator Ribicoff, ob die Regierung der BRD und Japans ihrem Team Informationen zur Verfügung gestellt hätten, antwortet der FBI-Beamte: "Ja Sir. Sie fließen ungehindert zwischen uns und den westeuropäischen Polizei- und Militärbehörden." (Protokolle des Hearings before the Committee on Governmental Affairs United States Senate, "An Act to Combat International Terrorism", 27.1.78).

Ebenfalls auf die gute Zusammenarbeit hingewiesen wird in einem Artikel in Stars and Stripes vom 23.2.84 in Zusammenhang mit der Schaffung einer "Anti-Terror-Arbeitsgruppe" von Army, Airforce und US Marine in Europa, die ihren Sitz im Eucom Hauptquartier in Stuttgart hat: "Ein Airforce Offizier sagte, daß die US-Sicherheitspolizei eine Ausbildung von bestimmten "europäischen Diensten" bekommt, wollte aber nicht näher darauf eingehen, Informationen über die konkrete Zusammenarbeit zwischen US-Militär und deutscher Polizei werden als geheim behandelt. "Laßt es uns dabei belassen, daß ich sage, wir haben ausgezeichnete Beziehungen zu Bundes- und Länderbehörden, das ist die Hauptsache."

Nach Anschlägen auf US-Einrichtungen 1982 kündigt das Pentagon "verschiedene Programme" für die Bundesrepublik an (Welt 16.11.82). Dazu gehörte offenbar, daß erstmals eine sogenannte Stabsrahmenübung zwischen deutschen und amerikanischen Sicherheitsbeamten durchgeführt wurde, in die auch die US-Botschaft in Bonn und Dienststelle in Washington eingeschaltet waren. Die Übung dauerte 24 Stunden und hatte zum Ziel, "schwerste Verbrechen gegen US-Bürger abzuwenden" (Welt 9.2.83).

Weitere Beispiele sind: die schon erwähnte Zusammenarbeit des US-Militärs mit dem BKA und deutschen Geheimdiensten vor dem Angriff der RAF auf den US-General Kroesen ("Aktion Paddy"), die Durchführung eines "Drillprogramms" durch die GSG für Angehörige der US-Militärpolizei in der BRD nach dem Anschlag auf Kroesen und der Dozier-Entführung (Welt 18.10.84) und die Gefängnisbesichtigung von Fallschirmspringern und US-Mili-

tärpolizei in Bruchsal, um Hochsicherheitstrakte kennenzulernen, in denen Gefangene aus der RAF sind.

g) Die Legalisierung der internationalen Interventionspolitik der USA zur Eliminierung von Guerillagruppen durch das neue amerikanische Antiterrorgesetz

Im April 84 unterzeichnet Reagan die Direktive 138 zur nationalen Sicherheit, die präventive Angriffe und Vergeltungsschläge gegen Guerillagruppen außerhalb der USA vorsieht.

Diese Direktive ist inzwischen als Gesetz angenommen. Nach Aussagen von Pentagonbeamten gegenüber dem IHT dient die Direktive der formalen Regelung von neuen und härteren Maßnahmen, die in der Praxis bereits durchgeführt werden.

Die wesentliche dieser Regelungen ist, daß die paramilitärischen Einheiten von FBI und CIA und die Antiguerilla-Einheiten des Pentagons unter ein einziges zentrales Kommando kommen: die neugeschaffene Joint Special Operations Agency to Act Overseas (etwa: Vereinigtes Kommando für Spezialeinsätze im Ausland).

Dieses Kommando ist direkt dem Joint Chiefs of Staff unterstellt, dem höchsten Organ der amerikanischen Militärführung. Das heißt, daß damit Guerillabekämpfung zum erstenmal und vollständig dem Militär übertragen wird – international.

Zu der Direktive schreibt der International Herald Tribune am 16.4.84: "Der wichtigste Aspekt der neuen Methode der Regierung zur Terrorbekämpfung ist jedoch die Akzeptanz des Prinzips, daß es eine legitime Taktik sei, einem terroristischen Angriff mit Gewalt zuvorzukommen." Der IHT berichtet weiter, daß die direkte Anweisung zum Töten verdächtiger Terroristen in der Direktive fehlt (die Pentagon-Spitze hatte sich ausdrücklich für einen solchen Auftrag ausgesprochen) und nur allgemeiner von "Gegenterror-Aktionen" die Rede sei. Dazu wird ein Pentagon-Beamter zitiert: "Als letzter Ausweg können Überfälle organisiert werden, die durch Töten potentieller Terroristen einen Angriff von ihnen verhindern".

Außenminister Shultz hat das Ende Oktober nochmal klargestellt in einer Rede vor der Synagoge in New York: "Wir müssen in diesem Land einen Konsens darüber erzielen, bei der Bekämpfung des Terrorismus auch dann militärische Gewalt einzusetzen, wenn dies den Verlust einiger unschuldiger Menschenleben bedeuten könne. In der Öffentlichkeit müsse Einigkeit über die moralische und strategische Notwendigkeit des Kampfes gegen Terroristen bestehen." (FR 27.10.84)

Und weiter: "Wir haben vielleicht niemals solche Beweise, daß sie vor einem amerikanischen Gericht standhalten würden" (IHT 27.10.84), "Moral darf uns nicht lähmen" (IHT 1.11.84). Ein Beamter des State Department erklärt: "Wir sind dabei, gegen die Terroristen vorzugehen. Es wird einen Krieg gegen die Terroristen geben" (IHT 1.11.84).

Daß mit "Ausland" auch und vor allem Westeuropa gemeint ist, wird von der US-Administration wiederholt ausgesprochen:

– In seiner Rede vor der trilateralen Kommission fordert Shultz "die bedrohten Länder" auf, "Pläne auszuarbeiten, um zuschlagen zu können, bevor die terroristischen Gruppen ihre Angriffe ausweiten können" (Welt 5.4.84)

– Präsident Reagan erklärt, er wolle sich um "konzertierte Aktionen mit den Verbündeten" bemühen (Welt 5.4.84).

– Ein Beamter des Weißen Hauses erklärte im IHT, zur Konkretisierung dieser Pläne müsse Washington noch enger mit Ländern zusammenarbeiten wie Großbritannien, der BRD und Israel, die Erfahrungen mit Terroristen haben (IHT 7.6.84)

– In einer Rede vor dem außenpolitischen Ausschuss des Repräsentantenhauses zur Annahme der Direktive erklärt Shultz, von 500 Aktionen "internationaler Terroristen" weltweit im Jahre 1983 hätten sich 200 gegen die USA gerichtet. Die meisten Vorkommnisse insgesamt und gegen

die USA ereigneten sich in Europa". (Rede vom 13.6., außerdem IHT 14.6.84)

— Auf einem "Antiterrorkongress" des amerikanischen Jonathan-Instituts bezieht er sich bei der Aufforderung zu Präventivaktionen speziell auf die Roten Brigaden und die RAF, "die im Namen einer kommunistischen Idee freie Länder angreifen" (Welt 26.6.84).

Über die Reaktion der westdeutschen Staatsschutzorgane schreibt ebenfalls die Welt. Ein Sprecher des Bundesamts für Verfassungsschutz habe ihm gegenüber erklärt, dort würde die Shultz-Rede (vor der Trilateralen Kommission) genau studiert. Ein anderer Gesprächspartner der Welt, als "Experte für Terrorismusabwehr" bezeichnet, sagt, daß neue Anstrengungen zur Infiltration der Gruppen erforderlich seien. Mit der Abwehr dürfe nicht gewartet werden, bis etwas passiert sei (Welt 5.4.84).

---

### Zusammenfassung

---

Dargestellt ist hier also, daß Widerstandsbekämpfung di-

rekt auf der militärischen Ebene— NATO- und US-Militärapparat— läuft.

Am Beispiel der RAF kann man das bis zu den ersten Aktionen zurückverfolgen.

Gleichzeitig sind diese militärischen Organisationen— wie ausgeführt— ebenfalls mit dem Problem, das die Gefangenen aus der Guerilla für sie sind, direkt befaßt und geben die Linie zu seiner Bewältigung vor.

Im Verlauf der letzten 10 Jahre ist das offener Tatbestand geworden, dessen bisher klarster Ausdruck das neueste US-Antiterrorgesetz ist, das die Guerillabekämpfung weltweit unter den Befehl der Joint Chiefs of Staff stellt.

Der US-Präsident redet von "unserem Krieg gegen den Terrorismus" und sein Außenminister spricht von der Guerilla als "einer Methode der Kriegsführung, die hauptsächlich auf die westlichen Nationen und Institutionen sowie deren Befürworter und Verbündete zielt."

Die reale Entwicklung hat also die Kriminalisierungsstrategie des politischen Gegners, auf der jeder Prozeß gegen die RAF fußt, schon längst praktisch widerlegt.

Brenneke-Eggers  
Rechtsanwältin

## TEIL C

## "Antiterrorismus"-Konzept und Völkerrecht

## VORBEMERKUNG

Meine Mitverteidiger haben in den bisherigen Begründungsteilen anhand der Tatsachen im Rahmen der BRD, Westeuropas und der NATO folgendes aufgezeigt:

1. Die RAF führt nach ihrem Selbstverständnis und in ihrer Praxis einen bewaffneten Kampf gegen den BRD-Imperialismus und den internationalen Imperialismus als Teil der weltweiten antiimperialistischen Bewegung in Form der Guerilla.

2. Die NATO- und Europaratsstaaten haben im Gewand des "Kampfes gegen Terrorismus" eine kriegsmäßige Strategie und Praxis der Aufstandsbekämpfung gegen die Völker der Dritten Welt und in den kapitalistischen und imperialistischen Ländern entwickelt.

3. Dabei hat eine Auflösung der Unterscheidung von Krieg im Innern und Krieg nach außen und eine Verschmelzung polizeilicher und militärischer Funktionen stattgefunden und findet noch statt.

4. Mit dieser Strategie wird zugleich zweierlei versucht:

- präventiv die Entstehung von Befreiungskämpfen im Keim zu ersticken bzw. mit militärischer und propagandistischer Übermacht abzuwürgen;
- aktuell schon jetzt bestehende Guerillakämpfe und Massenaktionen niederzumachen.

5. Die Kriminalisierung des politischen Feindes und das Bestreiten seiner Existenz als politischer Feind ist dabei wesentliches Element bewußt betriebener psychologischer Kriegsführung mit dem Ziel der Isolierung und Vernichtung.

6. In eben diesen Zusammenhang gehört das gesamte Vorgehen der Staatsmacht der BRD und ihres Polizei- und Justizapparates seit nunmehr 14 Jahren gegen die RAF, einschließlich der Schaffung eines ausgeklügelten Systems von Sonderstrafrecht, Sonderhaftbedingungen, Sonderverfahrensrecht und Sonderjustiz.

7. Beim Verhältnis RAF-Staat handelt es sich also faktisch um Krieg - wenn auch um einen Krieg neuer Art. Mir geht es nunmehr darum, diesen Sachverhalt rechtlich zu untersuchen. Ich konzentriere mich in diesem Zusammenhang darauf, das Verhältnis des "Antiterrorismus"-Konzepts und speziell seiner BRD-Variante zum geltenden Völkerrecht zu klären. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Es handelt sich um ein international koordiniertes Vorgehen der NATO- und Europaratsstaaten unter Führung der USA und der BRD, welches Bestandteil ihres Kriegskonzepts ist; mithin muß es am geltenden Kriegsvölkerrecht gemessen werden.
- Das mittlerweile geltende Staats- und Strafrecht der BRD ist für eine weitere Aufklärung des Sachverhalts unergiebig, v.a. weil, gestützt auf die "wehrhafte Demokratie" mit diversen Gesetzesänderungen und Absegnung praktisch aller staatlichen Aktionen gegen den sog. "Terrorismus" durch die Justiz, ein weitgehend geschlossenes System der innerstaatlichen Verrechtlichung von Aufstandsbekämpfung erzielt worden ist.

Im einzelnen sind für die völkerrechtliche Klärung folgende Schritte erforderlich:

1. Die Klärung der Frage, was unter dem Begriff "Terrorismus" rechtlich gefaßt wird bzw. ob es sich überhaupt um einen eindeutig definierbaren, ein bestimmtes Verhalten strafrechtlich abgrenzbar machenden Begriff handelt.

2. Die Darstellung des geltenden Kriegsvölkerrechts und Menschenrechts, insbesondere seine Geltung für Partisanen- bzw. Guerillakämpfe und für innerstaatliche bewaffnete Konflikte. Dabei muß auf das Verhältnis dieses Rechts zur Kriegsrealität, seine Entwicklungstendenzen und seine Unzulänglichkeiten eingegangen werden.

3. Die Untersuchung des Aggressionsverbots der UN-Charta in seiner Bedeutung einerseits für das Vorgehen der imperialistischen Staaten und andererseits die antiim-

perialistischen Kämpfe.

4. Die rechtliche Bindung der BRD (und ihrer NATO- und Europarats- Partner) an die unter 2. und 3. dargestellten völkerrechtlichen Regeln.

5. Die völkerrechtliche Beurteilung des "Antiterrorismus"-Konzepts der NATO- und Europaratsstaaten auf dieser Grundlage.

6. Schließlich speziell das innerstaatliche Vorgehen der BRD gegen die RAF und die Beurteilung dieses Vorgehens nach geltendem Kriegsvölker- und Menschenrecht.

## I. DIE DEFINITION DES "TERRORISMUS"

Die heute in der BRD von Seiten der Staatsmacht, insbesondere der Justiz, gängige Grundargumentation zur Behandlung von Angehörigen der RAF bzw. Gefangenen aus der RAF als "besonders gefährliche Gewaltkriminelle" ist bekanntlich: Die Aktionen der RAF seien per se, unabhängig von ihrem politischen Zusammenhang, schwer kriminell und deshalb Gegenstand der Strafverfolgung. Diese Argumentation beinhaltet die Behauptung, es gäbe äußerlich beschreibbare Gewaltsamkeiten, die als "Terrorismus" definiert werden könnten. Der Straftatbestand des § 129a StGB, "Bildung einer terroristischen Vereinigung", ist dementsprechend gestaltet. Als Zweck oder Tätigkeit einer solchen Vereinigung wird die Begehung bestimmter Gewalttaten wie Geiselnahme, schwere Brandstiftung, Mord, Totschlag behauptet. Es soll sich dabei um "an sich charakteristische Erscheinungsformen terroristischer Aktivitäten" handeln (vgl. v. Bubnoff in: StGB, Leipziger Kommentar, 10. Aufl., Rdnr. 7 zu § 129a; SondAProt. 2443, 2458f.; RechtsAProt. 97/16, 21). Suggestiert wird so, daß es auf den politischen Gehalt der Gewaltsamkeiten gar nicht ankäme oder derartige Gewaltsamkeiten in Wirklichkeit gar nicht politisch sein könnten.

Tatsächlich zeigt aber eine nähere Untersuchung:

- a) Es gibt keine allgemeingültige Definition des Begriffs "Terrorismus", wie behauptet wird.
- b) "Terrorismus" ist von seiner Geschichte und seinem internationalen Gebrauch her stets eine negative Kennzeichnung politischen Vorgehens und dient dabei der moralischen Disqualifizierung.
- c) In Wahrheit gibt es im politischen Bereich keinerlei Formen der Gewaltanwendung, die per se als kriminell angesehen werden können; vielmehr hält gerade die herrschende Klasse, wenn es ihren Interessen dient, jede Form der Gewalt für legitim.
- d) Der Verweis auf bestimmte angeblich per se kriminelle Formen ist auch von Seiten der BRD-Staatsmacht nur vorgeschoben. Tatsächlich kommt es ihr auf die Formen der Gewalt nicht an, sondern auf den politischen Inhalt in diesen Formen ggf. erscheinenden Konflikts, den Angriff auf die bestehenden Verhältnisse.
- e) Das Einlassen auf den Begriff des "Terrorismus" als einer angeblichen Kennzeichnung bestimmter allgemein gesellschaftlich unzulässiger Formen der Gewaltanwendung ermöglicht nicht nur eine Vertuschung des eigentlichen, politischen Problems. Vielmehr ist die uferlose Ausdehnung dieser Etikettierung auf nahezu jede Form politischen Widerstands gegen die herrschenden Verhältnisse die Folge.

Im einzelnen:

- a) Autoren, die sich in regierungs- oder BKA-offiziösen Zeitschriften in den letzten Jahren mit dem Begriff des "Terrorismus" befaßt haben, kommen zum Ergebnis, daß man eigentlich nichts anderes allgemeingültiges über diesen Begriff sagen könne, als daß er etwas negatives kennzeichne. Im übrigen werde der Begriff für völlig gegensätzliche miteinander unvereinbare Aussagen gebraucht, je nach Interessensstandpunkt des Verwenders und dessen politischer Situation.

So erklärt Walter Schwenk in der Zeitschrift "Vereinte

Nationen" (Nr. 4/76, S. 97ff.):

"Der Begriff Terrorismus ist vielschillernd. Als gemeinsamer Nenner läßt sich sagen, daß es ein negativer Begriff ist. Das schließt nicht aus, daß ein und dieselbe Personen-Gruppe als Terroristen und als Freiheitskämpfer eingruppiert werden können. Es kommt ganz auf den Standpunkt an, und das gibt einen Vorgeschmack für die Probleme, die sich auf tun, wenn man den Terrorismus in den Griff bekommen will."

Helmut Janssen vom Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg listet in einem Aufsatz in der Zeitschrift *Kriminalistik* 1/84 unter dem Titel "Sind 'die Terroristen' politisch motivierte Straftäter oder Terroristen?" allein sechs verschiedene, z.T. diametral entgegengesetzte "Terrorismus"-Definitionen im internationalen Gebrauch auf und zitiert den britischen Kriminalisten Jenkins mit den Worten: "Wenn wir über Terrorismus reden, worüber reden wir dann eigentlich? Es gibt keine präzise oder allgemein akzeptierte Definition" (Jenkins, in: *Kriminalistik* 1/84, S. 17).

b) In seiner historisch auch in Deutschland zunächst gebräuchlichen und heute von den Staaten der "Dritten Welt" und den sozialistischen Staaten gebrauchten Bedeutung bezeichnet "Terrorismus" gerade nicht eine gewaltsame Form des Vorgehens gegen den Staat, sondern im Gegenteil das gewaltsame Vorgehen des Staates gegen die Bürger. In einem deutschen Konversationslexikon aus dem Jahre 1902 wird "Terrorismus" als "Schreckensherrschaft" und die "Terroristen" als "Anhänger der Schreckensherrschaft" umschrieben (vgl. Schwenk, a.a.O., S. 97)

In den Vereinten Nationen hat eine unabhängige Gruppe afrikanischer Staaten den Definitionsvorschlag gemacht: "Terrorismus... ist die Unterdrückung persönlicher Freiheit seitens einer Regierung oder eines Militärregimes" (zit.n. Janssen, a.a.O., S. 17).

Demgegenüber haben die NATO- und Europaratsstaaten in der UNO seit Mitte der 70er Jahre immer wieder versucht, eine dem Anschein nach an der Beschreibung bestimmter Formen der Gewaltanwendung orientierte, tatsächlich aber auf die bewaffneten Kämpfe der Völker gegen den Imperialismus gemünzte Definition des "Terrorismus" durchzudrücken.

Bei diesen Versuchen wurde immer wieder der Anschein erweckt, daß es um Aktionen ginge, die gerade "Unschuldige", Zivilbevölkerung etc. trafen, etwa nach der bei Janssen zitierten Definition Bassiounis: "Terroristische Handlungen beabsichtigen, unschuldige Menschen zu gefährden, zu verletzen oder zu töten und elementare Grundwerte zu gefährden" (Janssen, a.a.O., S. 18). Abgesehen von der Scheinheiligkeit solcher Erklärungen von Seiten gerade der Staaten, die für den Tod von Hunderttausenden von Menschen aus der Zivilbevölkerung in den Kriegen zur Aufrechterhaltung ihrer Profitwirtschaft verantwortlich sind – tatsächlich haben sich die Befreiungsbewegungen und insbesondere auch die Guerilla in allen Ländern in ihren Aktionen stets auf die Unterdrücker konzentriert, also den Staat und die Kapitalisten bzw. Kolonialisten und deren bewaffnete Formationen (also Militär und Polizei). Die Zivilbevölkerung wurde soweit als möglich geschont (das ist ja auch bei der RAF nie anders gewesen).

Und wenn der Vorsitzende dieses Senats beim letzten Verhandlungstermin die rhetorische Frage an die Angeklagten gestellt hat, warum denn "Proletarier" hätten sterben müssen, ist das auch nur ein typisches Beispiel dafür, wie durch Ernennung der bewaffneten Schutztruppen von Kapital- und Staatsführern zu "Proletariern" die eigentliche Konfrontation zu verwischen und so eine bessere Ausgangslage für Diskriminierung zu gewinnen versucht wird.

Das scheinheilige Konzept der NATO- und Europaratsstaaten ist von der überwältigenden Mehrheit der Staaten der UNO nicht mitgemacht sondern aufgedeckt worden.

So muß denn Ingrid Jahn in "Vereinte Nationen" 3/83 über die "fruchtlos gebliebene Debatte über den internati-

onalen Terrorismus" in der UNO räsionieren (VN 3/83, S. 97).

Wenn auch nicht offiziell durch ihre Redner in der UNO, so doch offen und unumwunden in ihren internen Gremien und Verlautbarungen erklären die Vertreter der imperialistischen Staaten auch, wen sie mit "Terroristen" meinen. So sagt Schwenk über "terroristische Aktivitäten im Ausland": "Einen breiten Raum nehmen Unabhängigkeitsbestrebungen ein... Der Kolonialmacht wird mehr oder weniger starker bewaffneter Widerstand entgegengesetzt" (Schwenk, a.a.O., S. 97).

c) Es gibt eine große Anzahl von Beispielen dafür, daß die Herrschenden in der Geschichte und erst recht heute keinerlei Probleme kennen, gerade solche Formen der Gewalt zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft einzusetzen oder von Teilen der Bevölkerung unter ihrer Schirmherrschaft einsetzen zu lassen, die sie bei ihren politischen Feinden lauthals als "Terrorismus" brandmarken.

Damit meine ich nicht nur die ziemlich bekannten und von meinen Mitverteidigern auch schon z.T. dargestellten Kampfmethoden der Counterinsurgency-Kommandos der USA und BRD, die Unterstützung der USA für tatsächlich Terror ausübende Contras in Nicaragua (vgl. Stern, Nr. 49/84, S. 226) und die Grausamkeiten der US-Truppen in Vietnam. Die Selbstverständlichkeit, mit der bei dieser Sorte von imperialistischem Terrorismus – im Gegensatz zur antiimperialistischen Guerilla – gänzlich unbeteiligte Menschen in großer Zahl "geopfert" werden, ist kürzlich wieder an den Äußerungen des US-Außenministers Shultz und des US-Präsidenten Reagan deutlich geworden, der Tod unschuldiger Menschen werde bei der "Terroristen"-Bekämpfung einkalkuliert (vgl. Frankfurter Rundschau v. 29.10.1984, "Notfalls Unschuldige töten").

Historisch wurde die Taktik des Kleinkriegs als legitime Kampfform von der Staatsmacht selbst eingesetzt, so als "Verteidigung der Heimat" gegen den von außen eindringenden Feind.

Der Staatsrechtler Carl Schmitt, ein ideologischer Wegbereiter des Faschismus und zugleich Ziehvater der Staatstheorie des Grundgesetzes und der führenden westdeutschen Staatsrechtler, bringt in seinem Buch "Theorie des Partisanen – Zwischenbemerkungen zum Begriff des Politischen" das "klassische" Beispiel des königlich preußischen Edikts vom April 1813. Mit ihm wurde jeder preußische Staatsbürger verpflichtet, sich den eindringenden napoleonischen Truppen mit Waffen aller Art zu widersetzen, keiner Anordnung des Feindes zu gehorchen, alle nur denkbaren Mittel zum Schaden des Feindes anzuwenden, die Herstellung der öffentlichen Ordnung zu verhindern. "Repressalien und Terror zum Schutz des Partisanen werden zugesichert und dem Feind angedroht" (Schmitt, Theorie des Partisanen, Berlin 1963, S. 47/48).

Carl Schmitt verweist außerdem auf die Geiselnahme-Praxis der deutschen Truppen im deutsch-französischen Krieg 1870/71 (a.a.O., S. 75) und auf das in der Schweiz noch heute gängige, vom Schweizerischen Unteroffiziersverband herausgegebene Handbuch "Der totale Widerstand – Kleinkriegsanleitung für jedermann" mit genauen Hinweisen über Sabotage, Legen von Hinterhalten, lautloses Erledigen von Posten durch Erschlagen mit dem Beil usw. (a.a.O., S. 20).

In allen genannten Fällen gelten den Herrschenden die Formen der Gewaltanwendung (insbesondere z.B. Geiselnahme, Brandstiftung, Tötung des Gegners aus dem Hinterhalt) selbstverständlich nicht per se als kriminell, sondern als völlig legitim. Es sind eben Kampfmethoden gegen den Kriegsfeind.

Die Frage der Ächtung bestimmter Kampfmethoden (z.B. Verbot der Anwendung von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln gemäß Genfer Protokoll vom 17.06.1925, RGBl. 1929, II, S. 174) ist in diesem Zusammenhang allein eine Frage humanitären Kriegsvölkerrechts, wie es aufgrund politischer Kräfteverhältnisse durchgesetzt werden kann, jedoch keine Frage des Strafrechts.

d) Bei der heute beliebten Darstellung von "Terrorismus" als bestimmte per se kriminelle Formen der Gewaltanwendung von Seiten der Vertreter der Staatsmacht handelt es sich um Vortäuschung falscher Tatsachen. Das wird schon bei Durchsicht der Protokolle über die Debatte des Deutschen Bundestags in der 1. Lesung über das "Antiterrorismusgesetz" am 28.10.1977 deutlich. Der damalige Justizminister und heutige SPD-Fraktionsvorsitzende Vogel erklärte da u.a.:

"... Insofern unterscheiden sich die terroristischen Vereinigungen von allen herkömmlichen Gangsterbanden, von denen es sicher in anderen Ländern, kriminalistisch betrachtet, noch weitaus gefährlichere gibt. Indes, die terroristischen Banden streben weiterreichende Wirkungen an und erzielen sie auch, zumindest zum Teil und zumindest für gewisse Zeit. Wo sonst haben bandenmäßig verübte Verbrechen beispielsweise bisher ethische, gesellschaftspolitische, ja sogar theologische Diskussionen dieser Breite ausgelöst, etwa über legitime und illegitime Gewalt, über Bürgerkrieg und Staatsnotwehr? Haben wir es früher jemals erlebt, daß Verbrecher außerhalb der Unterwelt mit versteckter oder gar offener Zustimmung aufgenommen worden sind? ... "Sie treffen das Bewußtsein und die Gefühle der Menschen in einer Stärke, die ihresgleichen sucht. Sie zielen auch ganz bewußt auf Konfliktfelder, die zwischen den Parteien unseres Landes, zwischen gesellschaftspolitischen Gruppen und Kräften bestehen, um Gegensätze zu vertiefen, um die Polarisierung bis zu irreparablen Brüchen eskalieren zu lassen." Und dann Vogel mit aller Deutlichkeit: "Um es noch einmal mit anderen Worten zu sagen: Nicht, daß Menschen getötet werden – so furchtbar das auch ist – ist das Spezifikum des Terrors. Sein Spezifikum ist der frontale Angriff gegen unseren Staat, ... gegen die Wertordnung unserer Gesellschaft und gegen den Grundkonsens der geistigen und politischen Kräfte, auf denen unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung ruht" (Vogel, 1. Lesung des Anti-T-Gesetzes im Deutschen Bundestag, Bundestag, 28.10.1977, zit.n.: Die Anti-Terror-Debatten im Parlament, Protokolle 1974-78, S. 314ff.).

Und in den Bergedorfer Gesprächen im Januar 1978 erklärt Vogel, daß "das erklärte Ziel dieser Kriminalität weit über das Verbrechen selbst hinaus" weist. "Es will die Erschütterung, ja die Zerstörung unserer gesellschaftlichen Ordnung, damit etwas anderes an deren Stelle treten kann" ... Es gehöre zum "Wirkungspotential des Terrorismus, daß sich der Zweck des Verbrechens nicht in persönlicher Bereicherung, der Tötung des Nebenbuhlers oder anderer individueller Absichten" erschöpfe. (aus: Terrorismus in der Demokratischen Gesellschaft – Bergedorfer Gespräche).

Was Vogel hier zum Kriterium der besonderen Verwerflichkeit des Handelns der RAF macht und damit zur Begründung ihrer massiven Kriminalisierung, ist gerade ihre prinzipielle politische Gegnerschaft gegen die bestehenden Verhältnisse in der BRD und die Popularität, die sie damit hat und gerade nicht die Formen ihrer Gewaltanwendung.

e) Läßt man sich also auf eine von Seiten der imperialistischen Staaten unter der Voraussetzung ihres Gewaltmonopols allerdings gewollte Debatte über prinzipiell zulässige oder nicht zulässige, kriminelle oder nicht kriminelle Handlungsweisen im politischen Bereich ein, so geht das zwangsläufig am Kern der Sache vorbei: daß nämlich prinzipielle Gegnerschaft zum imperialistischen System und damit letztlich jede Form aktiven Handelns dagegen kriminalisiert werden soll. Das geschieht natürlich, soweit nicht Verunglimpfung des Staates und seiner Organe etc. behauptet wird, durch immer weitere Ausdehnung des Begriffs kriminelle Gewalt – bekanntlich sind nach westdeutscher Nötigungs- und Landfriedensbruchs-Rechtsprechung mittlerweile schon die zahlstärksten Formen des hindernden Herumsitzens oder -stehens in der Nähe z.B. eines Kern-

kraftwerks oder Raketengeländes zu "psychischer Gewalt" erklärt. Und schon jetzt wird eifrig daran gearbeitet, die Bezeichnung "Terrorismus" über den offensichtlich viel zu eng gehaltenen Rahmen der in § 129a StGB genannten Delikte hinaus auf praktisch jede Form politischer Gewalt der Unterdrückten gegen die Herrschenden auszuweiten. Jansen erwähnt in seinem Aufsatz in Kriminalistik 1/84 eine kriminalistische Definition, wonach "Terrorist" jeder ist, der die politische Überzeugung des Definierenden nicht teilt (a.a.O., S. 17 unter Verweis auf Kuppermann/Trent 1979).

Das ist alles andere als die Übergeschnaptheit eines einzelnen Autors.

Im europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.01.1977 (BGBl. 1978, II, S. 322) wird unter Artikel 2 bereits jedem Vertragsstaat freigestellt, nicht unter Art. 1 fallende "schwere Gewalttaten" (Art. 1 umfaßt ähnliche Handlungen wie § 129a StGB) gegen Personen und sogar gegen Sachen nicht als politische Straftat oder politisch motivierte Straftat, sondern als terroristisch anzusehen. Dies kann z.B. unschwer für Landfriedensbruch angenommen werden (vgl. näher Pkt. 5.).

Als Ergebnis der Untersuchung zu diesem Punkt läßt sich festhalten:

Die Substanz dessen, was die NATO- und Europaratstaaten gegenwärtig schon allgemein als "Terrorismus" deklarieren und kriminalisieren, ist der gewaltsame politische Angriff auf die bestehenden politischen Verhältnisse, hauptsächlich in der Form der Guerilla.

Es handelt sich also entgegen den vorgeschobenen Behauptungen gerade nicht bei "Terrorismus" um irgendwelche äußeren Formbeschreibungen bestimmter Gewalttaten.

Mit dieser Substanz der Sache, nicht mit den äußeren Formbeschreibungen, muß sich also die weitere Untersuchung befassen.

## 2. Das Kriegsvölkerrecht und seine Geltung für Guerillakämpfe und bewaffnete innerstaatliche Konflikte

Es geht in diesem Punkt darum, inwieweit heute Guerillakämpfe, insbesondere als innerstaatliche bewaffnete Konflikte, völkerrechtlichen Schutz beanspruchen können. Das ist eine seit 1977 vom Staat und den staatstreuen Medien systematisch aus der öffentlichen Diskussion in der BRD verdrängte Frage und deshalb erscheint gegenwärtig die strafrechtliche Verarbeitung des Konflikts mit der RAF vielen als "selbstverständlich". Das war 1977 noch keineswegs der Fall – wie wir z.T. schon an der damals verbreiteten Bürgerkriegsdiskussion gezeigt haben.

Es handelt sich hier durchaus nicht um ein Spezialproblem der RAF, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Vielmehr geht es viel weitergehend überhaupt um den völkerrechtlichen Schutz von Aufruhr-, Aufstands- und schließlich Bürgerkriegsbewegungen; darum, ob solche Bewegungen einfach kriminalisiert werden können, wie das in der BRD-Staatsschutzpraxis ja geschieht. Was auf diesem Gebiet gegen die RAF durchgesetzt werden kann bzw. tatsächlich schon durchgesetzt werden konnte, wirkt sich zwangsläufig auf im Widerspruch zu den bestehenden Verhältnissen in der BRD stehende Massenbewegungen und Organisationen aus. Es muß als politisches und rechtliches Problem dieser Massenbewegungen begriffen werden. Von der Staatsmacht der BRD wird es auch genauso begriffen. Meine Mitverteidiger haben schon nachgewiesen, daß die BRD kein spezielles Konzept gegen die RAF, sondern ein Aufstands- und Guerillabekämpfungskonzept verfolgt, das auch auf massenhaften Widerstand und alle Kämpfe zielt, die die herrschende Ordnung in Frage stellen.

Angesichts der allgemein fehlenden Befassung mit dem Thema des Kriegsvölkerrechts ist vorab das Eingehen auf einige Grundbegriffe und auf einige Aspekte der historischen Entwicklung unvermeidlich.

a) Das Kriegsvölkerrecht ist ein System international geltender Regeln— entweder auf der Basis von völkerrechtlichen Verträgen oder von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht. Es regelt zweierlei: Das Recht zum Krieg (*ius belli*) und das Recht im Krieg (*ius in bello*). Auf das Recht zum Krieg werde ich unter Punkt 3. bei der Behandlung des Aggressionsverbots der UN-Charta noch zu sprechen kommen. Zunächst einmal geht es hier um das Recht im Krieg.

Dieses Recht umfaßt eine ganze Anzahl von Bestimmungen, die ein Mindestmaß an humanitärer Behandlung des Kriegsgegners, der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung gewährleisten sollen. Für den Fall der Nichteinhaltung solcher Bestimmungen durch am Krieg Beteiligte gilt nicht Strafrecht, sondern ein besonderes Kriegsrecht und kriegsrechtliches Verfahren. Bei Gefangenen schließt die Geltung des Kriegsrechts grundsätzlich die Behandlung nach innerstaatlichem Straf-, Strafverfahrens-, Haft- und Strafvollzugsrecht aus. Das Recht im Krieg ist getragen vom Gedanken der Respektierung des Kriegsgegners als politischem Feind und unterscheidet sich insofern völlig vom diskriminierenden Charakter des Strafrechts. In dieser Unterscheidung liegt auch seine wesentliche Bedeutung für die Rechtsstellung der Parteien eines bewaffneten innerstaatlichen Konflikts begründet.

Eng verbunden ist das Recht im Krieg insoweit auch mit dem völkerrechtlichen Schutz von Menschenrechten, auf den ich im Zusammenhang mit sog. innerstaatlichen bewaffneten Konflikten noch eingehen werde.

Für die Geltung des Rechts im Krieg ist sehr wesentlich: Die Geltung hängt nicht davon ab, ob der eine oder andere Kriegsgegner irgendein formaljuristisches Recht zum Krieg hat. Jürg H. Schmid bringt das in seiner umfassenden Untersuchung über "Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen im Kriege" (Zürich 1956) so auf den Begriff: "Das Kriegsrecht zivilisiert den gerechten und den ungerechten Krieg ganz gleichmäßig. Nur weil es diese Unterscheidung nicht wirken läßt, sichert es seine allgemeine Anwendung" (Schmid, a.a.O., S. 66 unter Bezug auf Bluntschli).

Weiter ist wesentlich: Da das Recht im Krieg ja selbst übergeordnete Regeln für den Fall eines Notstands des oder der beteiligten Staaten beinhaltet, kann es auch von dem oder den betreffenden Staaten unter keinen Umständen unter Berufung auf eine staatliche Notstandssituation — etwa auch dem 1977 praktizierten "übergesetzlichen Notstand"— mißachtet werden (Schmid, a.a.O., S. 63).

Die Grundfrage für die Geltung des Rechts im Krieg ist natürlich erst einmal, was ein Kriegszustand ist. Auf allgemeiner Ebene hat schon der preußische Offizier Carl von Clausewitz zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Krieg als die "Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln" bezeichnet (C.v. Clausewitz, Vom Kriege, in: Politische Schriften und Briefe, Hrsg. H. Rothfels, München 1922). Der heute geltende materielle Kriegsbeginn bezeichnet Krieg als "bewaffneten, politisch motivierten Kampf zwischen Menschengruppen" (vgl. Lombardi, Bürgerkrieg und Völkerrecht— die Anwendung völkerrechtlicher Normen in nicht zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten, Berlin 1976, S. 43). Der politische Charakter des Konflikts unterscheidet den Krieg grundlegend von anderen bewaffneten Auseinandersetzungen etwa mit Gangsterbanden. Das gilt gleichermaßen für Krieg zwischen verschiedenen Staaten wie für innerstaatliche kriegerische Auseinandersetzungen. In diesem Sinn sagt Lombardi: "Von Banditen unterscheiden sich die Aufständischen durch ihr politisches Bekenntnis, denn sie streben ja nach Erlangen, Innehaben und Ausüben rechtlich geordneter sozialer Macht" (Lombardi, a.a.O., S. 79).

Schon auf dieser Ebene wird deutlich, daß die Behandlung einer Organisation und von Menschen, die einen poli-

tisch begründeten, nämlich auf die soziale Revolution abzielenden organisierten bewaffneten Kampf gegen die Staatsmacht führen — und das ist sicherlich im Fall der RAF zutreffend—, als "besonders gemeine Gewaltverbrecher" usw., vollständig den Inhalt des Konflikts mißachtet.

b) Im einzelnen haben sich der Umfang der vom humanitären Kriegsvölkerrecht als Kriegszustand erfaßten außen- und innenpolitischen Verhältnisse und die für die Bestimmung der Rechtsansprüche wichtige Unterscheidung von Kombattanten und Zivilbevölkerung seit dem vorigen Jahrhundert stark verändert im Zusammenhang mit der grundlegenden Veränderung der Kriegsrealität (vgl. hierzu die eingehende Darstellung bei J.H. Schmid, a.a.O., S. 2ff. sowie Carl Schmitt, Theorie des Partisanen, Berlin 1963).

Das sog. "klassische" Kriegsvölkerrecht entwickelte sich aus den Bedingungen des Europa der Feudal- und frühbürgerlichen Staaten. C. Schmitt charakterisiert seinen Inhalt in "Theorie des Partisanen" wie folgt: "... Es kennt klare Unterscheidungen, vor allem die von Krieg und Frieden, von Kombattanten und Nicht-Kombattanten und von Feind und Verbrecher. Der Krieg wird von Staat zu Staat als ein Krieg der regulären staatlichen Armeen geführt, zwischen souveränen Trägern eines *ius belli* (Recht zum Krieg), die sich auch im Kriege als Feinde respektieren und nicht gegenseitig als Verbrecher diskriminieren, so daß ein Friedensschluß möglich ist und sogar das normale, selbstverständliche Ende des Krieges bleibt. Angesichts einer solchen klassischen Regularität ... konnte der Partisan nur eine Randerscheinung sein, wie er das tatsächlich noch während des ganzen ersten Weltkrieges (1914-18) gewesen ist" (C. Schmitt, a.a.O., S. 16,17).

Hintergrund dieser "klassischen Regularität" ist, daß die damaligen Kriege zwischen den souveränen Staaten Europas zwar nicht nur die Konkurrenz um wirtschaftlich nutzbare Einflußsphären, sondern z.T. auch den Konflikt zwischen verschiedenen Gesellschaftsordnungen, nämlich Feudalismus und Kapitalismus, beinhalteten (vgl. insbesondere die Napoleonischen Kriege zu Anfang des 19. Jahrhunderts); es handelt sich aber grundsätzlich nicht um Kriege, die auf antagonistischen gesellschaftlichen Widersprüchen beruhen. Das Arrangement zwischen Bourgeoisie und Feudaladel war möglich und fand ja z.B. in Deutschland auch überall statt. Mit den Begriffen Carl Schmitts war die Feindschaft relativ und nicht absolut. Auf dieser Basis konnte ziemlich leicht ein übereinstimmendes Interesse der verschiedenen Staaten an der Einhaltung gewisser "Spielregeln" des Krieges hergestellt werden.

Mit der Genfer Konvention von 1864 — nach der Gründung des Internationalen Roten Kreuzes —, der Brüsseler Erklärung von 15 europäischen Staaten von 1874 und den beiden Haager Landkriegskonventionen von 1899 und 1907 wurden die Grundlagen eines völkerrechtsvertraglichen Systems des humanitären Kriegsrechts geschaffen. Das IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18.10.1907 ist bis heute international geltendes Recht (in der BRD: RGBl. 1910, S. 10).

Bereits die zum IV. Haager Abkommen gehörende Haager Landkriegsordnung traf dabei Regelungen, die in gewissem Umfang Partisanenkämpfe als Kriegshandlungen berücksichtigte und Partisanen als Kombattanten erfaßte. Gem. Art. 1 gelten Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges nämlich nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps bei verantwortlicher Führung, Tragen eines von Ferne erkennbaren Abzeichens, offenem Führen der Waffen und Beachtung der Kriegsregeln. Auch die beim Herannahen des Feindes sich erhebende Bevölkerung— sog. *levée en masse*— gilt gem. Art. 2 als kriegsführend. Nicht erforderlich ist die staatliche Autorisation der Milizen und Freikorps. Diese Regelungen waren v.a. nachdrücklich von den Kleinstaaten— gegen Vorbehalte v.a. Preußens— durchgesetzt worden. Sie bezogen sich auf die für das 19. Jahrhundert charakteristischen nationa-



listischen Partisanenbewegungen, also die sog. "Verteidigung der Heimat" bei Eindringen des äußeren Feindes (vgl. H.J. Schmid, a.a.O., S. 34ff.).

Für bewaffnete Konflikte im Innern galt angesichts der Theorie der unbegrenzten Souveränität der Staaten im 19. Jahrhundert die Regel, daß nur durch Anerkennung der Aufständischen durch den Staat der Konflikt als Bürgerkrieg qualifiziert werden könne (vgl. Lombardi, a.a.O., S. 86). Erst durch einen solchen Anerkennungsakt entstand ein Anspruch für die Aufständischen auf Behandlung nach Kriegsrecht. Dann fand allerdings Kriegsrecht auch in seinem vollen Umfang, nicht nur beschränkt auf Mindestregeln, Anwendung (vgl. Lombardi, a.a.O., S. 99). Diese Art von formellem Kriegsbegriff für den inneren Krieg entsprach dem ebenfalls formellen Kriegsbegriff für den zwischenstaatlichen Krieg: Hier bestand Krieg nur aufgrund einer Kriegserklärung, und Kriegsende trat nur durch Friedensvertragsschluß ein.

Wichtig ist allerdings in diesem Zusammenhang, daß auch dann, wenn eine Anerkennung als Bürgerkriegspartei nicht stattgefunden hatte, in den meisten bürgerlichen Staaten noch weit bis ins 20. Jahrhundert hinein rechtliche Regelungen bestanden, nach denen Personen, die den Staat politisch bekämpft hatten, nicht behandelt wurden "wie Leute, die aus eigennützigen Motiven gehandelt haben, sondern als Besiegte, die in einem ungleichen Kampf für eine politische Überzeugung gekämpft haben" (so Sebastian Cobler, in: Die Gefahr geht von den Menschen aus, Berlin 1978, S. 97). Die Parallelen zur Behandlung von Kriegsgegnern treten deutlich hervor, z.B. auch in der bis 1933 in Deutschland geltenden Regelung der "Festungshaft" (§§ 17, 20, 81 u.a. RStGB). Sie hatte den Charakter einer Kriegsgefangenschaft, wurde dementsprechend auf Festungen vollzogen und war mit besonderer Freizügigkeit für den Gefangenen verbunden (im einzelnen verweise ich auf die Ausführungen in meinem Teil des zu Beginn dieses Verfahrens gestellten Aussetzungsantrags).

c) In der Entwicklung des 20. Jahrhunderts entfernt sich die Kriegsrealität immer weiter von den Regularitätsvorstellungen des "klassischen" Kriegsvölkerrechts. Die klaren begrifflichen Unterscheidungen erfassen das Geschehen zum großen Teil nicht mehr. Dieser Tatbestand wird von praktisch allen Völkerrechtlern übereinstimmend beschrieben und ein Hinterherhinken des heutigen Kriegsrechts konstatiert (vgl. Ignaz Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 5. Aufl., Köln 1984, S. 397; Peter Cornelius Mayer-Tasch, Guerillakrieg und Völkerrecht, Baden-Baden 1972, S. 15; Hans Ulrich Scupin, Freischärler, Guerillos, Partisanen— Gedanken zum Begriff des Kombattanten, in: Internationales Recht und Diplomatie, Köln 1972, S. 201ff.; auch Lombardi, H.J. Schmid, C. Schmitt, a.a.O.).

Typische Charakterisierungen der Entwicklung aus der völkerrechtlichen Literatur sind folgende:

- Mayer-Tasch, Guerillakrieg und Völkerrecht, Baden-Baden 1972:  
"Die schon im ersten Weltkrieg einsetzende, im zweiten Weltkrieg noch erheblich gesteigerte Totalisierung des Krieges führte sowohl unter ideellen als auch unter materiellen Aspekten zu einer weitgehenden Aufhebung der tradierten Trennung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten. Verantwortlich für diese Totalisierung war einmal die rasche Entfaltung der Waffentechnik, die nun auch eine Luftkriegführung und damit eine Verlagerung der Fronten ins feindliche Hinterland ermöglichte. Verantwortlich für diese Totalisierung waren aber vor allem auch die ideologischen Impulse, die hinter dem Einsatz der neuen Waffen standen" (S. 15). Der Konflikt werde dabei "durch Vermittlung einer immer perfekter agierenden Propagandamaschinerie zur Sache nicht der einander gegenüberstehenden Heere, sondern auch der hinter ihnen stehenden Völker" gemacht (a.a.O., S. 15).
- Lombardi, Bürgerkrieg und Völkerrecht, Berlin 1976:  
"Im totalen Krieg wird das Volksganze mobilisiert und

die vollständige Eliminierung des Gegners angestrebt ... Das nuklearstrategische Waffenpotential hat inzwischen eine solche Zerstörungskapazität erreicht, daß ein totaler Atomkrieg zur weltweiten Vernichtung allen Lebens führen müßte... Die Abschreckungspolitik der Großmächte bedingt notwendigerweise eine Begrenzung des totalen Krieges... so daß das Gewaltspektrum aufgefächert wird." Bestimmend werden seit dem 2. Weltkrieg lokal bzw. regional begrenzte Konflikte, diese aber seither ununterbrochen, weltweit mit dem Opfer von Millionen von Menschenleben. Weiter Lombardi: "Die lokalen bewaffneten Konflikte können dabei die Form von internationalen begrenzten Kleinkriegen oder von Bürgerkriegen annehmen." Lombardi verweist darauf, daß sich die soziologischen Erscheinungsformen der internationalen bewaffneten Konflikte und der Bürgerkriege immer mehr angleichen — weshalb sich eine analoge Behandlung von internationalen Kriegen und internen bewaffneten Auseinandersetzungen aufdränge (Lombardi, a.a.O., S. 83, 84).

- Längst hinfällig geworden sind formelle Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, sowie Anerkennungen von Bürgerkriegsparteien, wie sie bis zum 1. Weltkrieg noch vorkamen. Seit 1945 wurden alle internationalen bewaffneten Konflikte — und das sind mehrere hundert — ohne Kriegserklärung begonnen. Im 20. Jahrhundert hat es keinen Fall der Anerkennung einer Bürgerkriegspartei mehr gegeben (so Lombardi, a.a.O., S. 40, 41 m.w.N.).
- Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, 1932, in seinem Vorwort der Neuausgabe von 1963, Berlin 1963:  
"Auch in den anderen modernen Arten des heutigen Krieges, im sogenannten Kalten Krieg, brechen alle Begriffsachsen, die das überkommene System der Begrenzung und Hegung des Krieges bisher getragen haben. Der Kalte Krieg spottet aller klassischen Unterscheidung von Krieg und Frieden und Neutralität, von Politik und Wirtschaft, Militär und Zivil, Kombattant und Nicht-Kombattant — nur nicht der Unterscheidung von Freund und Feind, deren Folgerichtigkeit seinen Ursprung und sein Wesen ausmacht" (C. Schmitt, a.a.O., S. 18).
- Alle Autoren konstatieren, daß auf dem Hintergrund dieser Entwicklung der Partisanen- bzw. Guerillakrieg als Kampfform spätestens seit dem 2. Weltkrieg übertragende, ja bestimmende Bedeutung bekommen habe. Mayer-Tasch, a.a.O.: "In der Rückschau auf die — aller Voraussicht nach noch lange nicht abgeschlossene — militärische Entwicklung der Nachkriegsjahrzehnte könnte man diese Epoche als eine Epoche der (revolutionären) Guerillakriege apostrophieren. In der überwiegenden Mehrzahl aller bewaffneten Konflikte dieses Zeitraums kam dem Guerillakampf eine überragende Bedeutung zu" (a.a.O., S. 17).

Kurz gesagt lassen sich die Veränderungen wie folgt beschreiben:

- Auflösung der Unterscheidung von Krieg und Frieden, soweit nicht totaler, die Welt umfassender Krieg, findet rund um die Erde ununterbrochener Kleinkrieg in verschiedenen Formen statt.
- Auflösung der Unterscheidung von innerstaatlichen und internationalen Kriegen auf dem Hintergrund von Weltwirtschaft und Einschränkung einzelstaatlicher Souveränität.
- Auflösung der Unterscheidung zwischen Kombattanten (als Kriegsbeteiligten) und Zivilbevölkerung (als nach klassischem Völkerrecht nicht kriegsbeteiligt), alle sind in den Krieg einbezogen, alle werden auch für die jeweiligen Kriegsziele der feindlichen Parteien zu mobilisieren versucht.
- Die Partisanenkampfform bzw. Guerilla gewinnt überragende Bedeutung als Kampfmethod der Unterdrückten — das gesamte Bild des konventionellen Krieges mit seinem begrenzten Charakter nach Umfang und Mitteln löst sich auf: Von Seiten der imperialistischen

Staaten wird der Krieg totaler Krieg mit der Möglichkeit nicht nur der vollständigen Vernichtung des Feindes, sondern auch der Erde.

Diese Vorgänge sind in der völkerrechtlichen Literatur nur oberflächlich beschrieben. Ihre Ursachen sind nicht analysiert. Ich kann im Zusammenhang mit dieser völkerrechtlichen Untersuchung auch eine solche Analyse nicht leisten. Sie würde v.a. eine politisch-ökonomische Darstellung der Entwicklung des Imperialismus und der Veränderungen der internationalen Kräfteverhältnisse voraussetzen.

Grundlegend ist jedoch seit Beginn des 2. Weltkrieges, daß der Inhalt der bewaffneten Auseinandersetzungen – von nationalen Befreiungskriegen bis zu den neuen Kämpfen in den imperialistischen Staaten – der Kampf für die soziale Revolution geworden ist. Auf dieser Grundlage bekommen die Kriege einen antagonistischen Charakter und steigern sich – wieder nach der Diktion Carl Schmitts – zur absoluten Feindschaft.

d) Unter derartigen Umständen steht auf des Messers Schneide, ob überhaupt noch eine Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechts und damit eine Sicherung humanitärer Mindestregeln in den heutigen inneren und äußeren Kriegen möglich ist. Effektiv könnten solche Regeln sicher nur dann sein, wenn sie wirklich das ganze heutige veränderte Kriegsgeschehen umfassen würden – und das hieße gerade auch, daß sie die bewaffneten inneren Konflikte innerhalb der einzelnen Staaten ebenfalls in vollem Umfang und mit allen ihren Kampfformen mitumfassen würden. Das ist heute sicher nicht der Fall.

Dennoch sind v.a. nach dem 2. Weltkrieg beträchtliche Fortschritte in der Erfassung des tatsächlichen Kriegsgeschehens durch das Recht im Krieg gemacht worden.

Diese Fortschritte – das läßt sich im einzelnen an der Entwicklung in der UNO seit dem 2. Weltkrieg nachweisen (vgl. dazu Lombardi, a.a.O., insb. S. 173ff.; auch: Helmut Frick, Ein neues Kapitel im humanitären Kriegsvölkerrecht?, in: Vereinte Nationen 6/76, S. 178ff.) – sind gerade von den Staaten der "Dritten Welt" und den sozialistischen Staaten gegen ständige Sabotage und Hinhaltetaktik der imperialistischen Staaten, besonders der USA und der BRD, durchgesetzt worden. Wie die Geschichte des 2. Weltkrieges und der zahlreichen Kriege der imperialistischen Staaten danach zeigt, sind es diese Staaten, die vor keiner Grausamkeit in der Kriegsführung zurückschrecken, wenn es ihnen um den Erhalt ihres Systems geht. Demgegenüber haben sich die Partisanen- und Guerillabewegungen in allen Ländern für die humanitäre Behandlung und den gegenseitigen Austausch der Kriegsgefangenen eingesetzt und für den Schutz der Zivilbevölkerung. Ein bekanntes Beispiel sind die Instruktionen für die chinesische Volksbefreiungsarmee, die seit Beginn des Partisanenkampfes in den 30er Jahren ständig weiterentwickelt wurden (vgl. Mao Tse Tung, Instruktionen des Oberkommandos der chinesischen Volksbefreiungsarmee vom 10.10.1947, in: Ausgewählte Werke, Bd. IV, S. 159).

Obwohl sich das heutige Kriegsvölkerrecht in seiner Grundstruktur nach wie vor auf das klassische europäische Kriegsvölkerrecht stützt, haben sich also seine Funktion und seine Träger grundlegend geändert. Es ist jetzt keine Spielregel zwischen feindlichen Konkurrenten mehr, sondern Kanalisierung eines antagonistischen Konflikts. Und gerade die Staaten, die es ehemals geschaffen haben, versuchen unter diesen Umständen seine Weiterentwicklung zu behindern und seinen Bestand zu unterlaufen.

e) Bevor ich im einzelnen auf das heute geltende Recht im Krieg eingehe, ist – gerade auch wegen der besonderen Bedeutung für dieses Verfahren – noch näheres zur Bedeutung und zum Begriff des Partisanen bzw. der Guerilla zu sagen.

Partisan und Guerillero ist – jedenfalls heute – Bezeichnung für ein und dasselbe, nur von verschiedenen Seiten be-

trachtet.

Mayer-Tasch, Guerillakrieg und Völkerrecht, sagt dazu: "Guerilla ist das im Gefolge des spanischen Freiheitskrieges gegen Napoleon bekannt gewordene Diminutivum" (d.h. Verkleinerungsform) von guerra (Krieg), heißt also Kleinkrieg, im Gegensatz zum großen Krieg. . . Nach der differenzierten Begriffsbestimmung des Militärhistorikers Hahlweg ist der Kleinkrieg der 'Kampf kleiner und kleinster, überall im Land verteilten, in der Regel im Rücken feindlicher Streitkräfte operierender, gemischter Einheiten mit dem Ziel, durch Überfälle und Hinterhalte Schaden und Verwirrung beim Gegner anzurichten, ihn ständig zu beunruhigen, auf die Dauer zu ermüden und zu zermürben, seinen Nachschub an Verpflegungsmitteln und Kriegsmaterial zu stören, kleine feindliche Abteilungen, Kuriere, einzelne Führungspersonen und Stabsquartiere ebenso wie Magazine und Depots zu vernichten, Straßen unpassierbar zu machen und Sabotageakte aller Art zu begehen' – eine Definition, die zwar noch unter völkerrechtlichen Aspekten einer (Um-)Akzentuierung bedarf, das militärische Phänomen der Guerilla jedoch auf erschöpfende Weise umschreibt. Während der Begriff des Guerilla- oder Kleinkrieges sonach dem äußeren Erscheinungsbild des im Verhältnis zur vorausgesetzten Regularität des Linienkrieges irregulären Kampfes gilt, verweist die Etymologie des synonym gebräuchlichen Begriffs des Partisanenkrieges auf das politische Engagement des Guerillakämpfers oder 'Partisan'. Gerade im Hinblick auf die gegenwärtige weltpolitische Konstellation ist der Guerillakämpfer allenthalben zum 'partisan' oder Parteigänger par excellence geworden" (Mayer-Tasch, a.a.O., S. 9, 10).

Auch Carl Schmitt verweist in seiner Theorie des Partisanen auf das den Partisanen kennzeichnende politische Engagement. Er erklärt: "An dem intensiv politischen Charakter des Partisanen muß schon deshalb festgehalten werden, weil er von dem gemeinen Räuber und Gewaltverbrecher unterschieden werden muß, dessen Motive auf eine private Bereicherung gerichtet sind" . . . "Der Partisan kämpft in einer politischen Form und gerade der politische Charakter seines Tuns bringt den ursprünglichen Sinn des Wortes Partisan wieder zur Geltung. Das Wort kommt nämlich von Partei und verweist auf die Bindung an eine irgendwie kämpfende, Krieg führende oder politisch tätige Partei oder Gruppe. Derartige Bindungen an eine Partei werden in revolutionären Zeiten besonders stark . . ." (C. Schmitt, a.a.O., S. 21).

Die praktische Entwicklung, die der Guerillakrieg seit den 20er Jahren bis heute genommen hat, die von Lenin und dann v.a. von Mao Tse Tung, Giap und Guevara entwickelte Theorie und die verschiedenen Erscheinungsformen von Land- und Stadtguerilla usw. können hier nicht näher dargestellt werden (vgl. im einzelnen: Lombardi, a.a.O., S. 31ff.; C. Schmitt, Theorie des Partisanen, a.a.O., S. 38ff. – zum 2. Weltkrieg: J.H. Schmid, a.a.O., S. 87ff.). Wesentlich für ihn – den Guerilla – ist immer gewesen, daß er eng mit dem Volk verbunden ist und seinerseits der Mobilisierung des Volkes als Voraussetzung für den Generalangriff auf den politischen Feind dient.

Gerade auf dieser Grundlage sind die Partisanenkämpfe in den verschiedenen europäischen Ländern im 2. Weltkrieg – und nicht etwa die erst ganz am Ende des 2. Weltkrieges einsetzenden militärischen Großoperationen der Alliierten – entscheidend für den Sturz des Hitler-Faschismus geworden. In der Sowjetunion wurde z.B. schließlich der überwiegende Teil der Divisionen der Hitler-Truppen durch Partisanenkämpfe aufgerieben (vgl. J.H. Schmid, a.a.O.). Dagegen haben auch die von den Hitler-Truppen geübten Terroraktionen gegen die Partisanenbewegungen, ihre Diskriminierung als gemeine Verbrecher oder Tötung ohne jedes Verfahren nichts ausrichten können (vgl. Schmid, a.a.O.).

Jürg H. Schmid faßt die Gesamtentwicklung im 2. Weltkrieg wie folgt zusammen:

" . . . Scharf ist die Reaktion des Okkupanten, der am eigenen Leib erfährt, daß es leichter ist, mit technischen Mit-

teln ein Land zu besetzen, als die Besetzung aufrecht zu erhalten – besonders da der Rußlandfeldzug mit seinem hinter der Front geführten Guerillakrieg zahllose Divisionen verschlingt" ... "Führungszentren werden geschaffen und es entsteht jene gigantische Partisanenorganisation, die es erlaubt, Aktionen großen Stils gegen den Okkupanten zu unternehmen und ihm Ende 1943 – anfangs 1944 gar in offener Schlacht – die Stirn zu bieten. Die Partisanen und Widerstandskämpfer des 2. Weltkriegs haben die Macht des Siegers durch stete Bedrängung ins Wanken gebracht, den hochmütigen Cäsarenwahn vom tausendjährigen Reich in nervenzerrüttendes Grauen vor dem allgegenwärtig lauenden Tod verwandelt und den aus kriegerischer Besetzung fließenden Reichtum zur immer schwerer lastenden Servitut werden lassen, unter der das militärische Gebäude des Okkupanten schließlich zusammenbrechen mußte" (Schmid, a.a.O., S. 55).

Schmid faßt als aus seinen Dokumentationsarbeiten zum 2. Weltkrieg gewonnene Überzeugung zusammen, "daß der Partisanenkrieg in seinen wesentlichen soziologischen und taktischen Voraussetzungen stets die Waffe der Unterdrückten gegen den Unterdrücker sein wird" (Schmid, a.a.O., S. V).

Die nach dem 2. Weltkrieg eingetretene Entwicklung und damit zugleich das Dilemma für die imperialistischen Staaten kennzeichnen Lombardi und Carl Schmitt so:

Lombardi: "Maos neue Kriegsart hat die ehemaligen Kolonialkriege unmöglich gemacht, in denen durch absolute technische Überlegenheit leichte Siege errungen werden konnten" (a.a.O., S. 33). Und Carl Schmitt: "Der Partisan, der für die klassische Kriegsführung ein bloßer 'Irregulärer' war, eine bloße Randfigur, ist inzwischen, wenn nicht zu einer zentralen, so doch zu einer Schlüsselfigur der weltrevolutionären Kriegsführung geworden" (C. Schmitt, Der Begriff des Politischen, Vorwort von 1963, a.a.O., S. 18). Kein Wunder also, daß die imperialistischen Staaten in der historischen Nachfolge des Hitler-Faschismus alles daran setzen, Kriegsregeln gegenüber den Partisanen nicht einhalten zu müssen.

f) Die v.a. von den Staaten der "Dritten Welt" und den sozialistischen Staaten – der großen Mehrheit der heutigen Staaten – schrittweise durchgesetzte Ausdehnung humanitärer Regelungen auf immer weitere Bereiche der bewaffnet ausgetragenen politischen Konflikte in und zwischen Staaten betrifft insbesondere

- den Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts (der sich jetzt auch auf antikoloniale und antirassistische Befreiungskämpfe bezieht);
- den Begriff des Kombattanten (der jetzt im weitesten Umfang die Erscheinungsformen der Guerilla umfaßt);
- den Begriff des nicht internationalen Konflikts (der jetzt schon einen beträchtlichen Teil innerstaatlicher Konflikte in den Schutzbereich von Kriegsvölker- und Menschenrechten einbezieht).

In diesem Zusammenhang sind v.a. folgende Regelungen wichtig:

Von den vier Genfer Abkommen vom 12.08.1949 enthält das III. Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (BGBl. 1954, II, S. 838), (die anderen Abkommen z.t. wortgleich) eine Ausweitung des Kriegs begriffs für internationale Konflikte, weil jetzt ausdrücklich nicht mehr nur erklärte Kriege, sondern alle bewaffneten Konflikte zwischen Völkerrechtssubjekten (i.a. also Staaten) erfaßt werden, selbst dann, "wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird" (Art. 2).

Als Kombattanten werden jetzt ausdrücklich auch die Mitglieder von Widerstandsbewegungen und zwar auch im Falle der bereits erfolgten Besetzung des betreffenden Landes anerkannt (nach klassischem Kriegsvölkerrecht bestand nach Besetzung kein Widerstandsrecht der Bevölkerung bzw. der bewaffneten Kräfte mehr) (Art. 4). Allerdings werden die formellen Anforderungen der Haager Landkriegsordnung (s.o. 2.b)) noch beibehalten.

Eine gänzlich neue Regelung beinhaltet der Art. 3. Erst-

mals werden durch ihn "völkerrechtlich verbindliche Mindestregeln für einen bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht" getroffen. Eine Anerkennung der am bewaffneten Konflikt beteiligten Gegenpartei durch den betreffenden Staat ist jetzt nicht mehr erforderlich. Dazu später noch Einzelheiten.

Die Art. 12ff. des III. Abkommens enthalten dezidierte Regelungen zum Schutz der Kriegsgefangenen. Art. 21ff. regeln, daß Kriegsgefangene grundsätzlich zu internieren sind – also in keiner Form einer Art von Strafvollzug unterworfen werden dürfen – und daß sie dabei weitestgehende Freizügigkeit genießen. Kriegsgerichtsverfahren sind überhaupt nur zulässig, wenn der Kriegsgefangene nachweislich nicht eine zulässige Kriegshandlung – z.B. Tötung eines Feindes, Legen eines Hinterhalts etc. – begangen hat, sondern gegen Verbote des Kriegsrechts verstoßen hat (vgl. Art. 82ff.). Bei einem solchen Verfahren wird es zwangsläufig immer darum gehen, das Verhalten des betreffenden Gefangenen im Krieg ins Verhältnis zum Verhalten seines Feindes zu setzen.

Art. 5 II regelt für Fälle, in denen Zweifel am Kombattantenstatus bestehen: "Bestehen Zweifel, ob eine Person, die eine kriegerische Handlung begangen hat und in Feindeshand gefallen ist, einer der in Art. 4 aufgezählten Kategorien angehört, so genießt die Person den Schutz des vorliegenden Abkommens, bis ihre Rechtsstellung durch ein zuständiges Gericht festgestellt worden ist."

Die einschlägige militärgerichtliche Rechtsprechung nach dem 2. Weltkrieg, die sich v.a. auch mit der Partisanenbewegung gegen den Hitler-Faschismus in den verschiedenen europäischen Ländern befaßte, hat regelmäßig den Begriff des Kombattanten weit ausgelegt (vgl. die eingehende Darstellung bei J.H. Schmid, a.a.O., insb. S. 144ff.). Das Komitee des Internationalen Roten Kreuzes empfahl dementsprechend auch für den Kombattantenbegriff des III. Abkommens eine weite Auslegung nach der Maxime "in dubio pro Guerillero" (vgl. Mayer-Tasch, a.a.O., S. 27).

Rechtslücken im Kriegsrecht waren und sind im übrigen nach der Martenschen Klausel im Geist der Menschlichkeit auszufüllen (vgl. Seidl-Hohenveldern, a.a.O., S. 406).

g) Eine entscheidende Weiterentwicklung dieser Regelungen geschah dann durch die zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12.12.1977.

Das erste Protokoll betrifft den Schutz der Opfer sog. "internationaler bewaffneter Konflikte", das zweite Protokoll den Schutz der Opfer sog. "nicht internationaler Konflikte" (vgl. Nachdruck in: Völkerrechtliche Verträge, Beck-Texte im dtv, Hrsg. Friedrich J. Berber, München 1983, S. 422, 483). An der Unterscheidung wird also trotz der erwähnten Abgrenzungsschwierigkeiten noch festgehalten.

Zentraler Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen einerseits den Staaten der "Dritten Welt" und den sozialistischen Staaten, andererseits den imperialistischen Staaten war die völkerrechtliche Behandlung der Guerillakriege. Wichtig war dafür, daß die Staatenmehrheit bereits bei der ersten Session der Beratung über die Zusatzprotokolle 1974 für alle wichtigen nationalen Befreiungsbewegungen Afrikas insbesondere FRELIMO, MPLA, SWAPO, ANC und PAIGC, sowie für die PLO den gleichen Konferenzstatus wie für die teilnehmenden Staaten, bis auf das Stimmrecht, durchsetzen konnte. Die Regierung des Demokratischen Vietnam konnte 1976 als vollberechtigtes Mitglied an der Konferenz teilnehmen (vgl. im einzelnen H. Frick, Ein neues Kapitel im humanitären Kriegsvölkerrecht, in: Vereinte Nationen 6/76, S. 179). Stützen konnte sich diese Praxis und auch die dann durchgesetzte Linie bei der völkerrechtlichen Behandlung antikolonialer Guerillakriege auf die Resolutionen zur Unterstützung dieser Befreiungskämpfe in der UNO, beginnend mit der grundlegenden "Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" vom 14.12.1960 (A/RES/

1514(XV)), und die zahlreichen UNO-Resolutionen zur Bestätigung der Befreiungsbewegungen als authentische Vertreter der betreffenden Völker (vgl. z.B. RES 3102 (XXVIII)).

Folgende wesentliche Fortschritte in der Bezugnahme auf die tatsächliche Kriegsentwicklung konnten erreicht werden:

- Eine wesentliche nun völkerrechtlich verbindliche Ausweitung des Begriffs des "internationalen bewaffneten Konflikts" gegenüber der von den imperialistischen Staaten lange Zeit verfochtenen Beschränkung dieses Begriffs auf Kriege zwischen Staaten. In Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I heißt es diesbezüglich: "Zu den in Abs. 3 genannten Situationen" (d.h. bewaffneter internationaler Konflikt i.S.d. Art. 2 des gemeinsamen Genfer Abkommens von 1949, s.o.) "gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung der Grundsätze des Völkerrechts über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verbürgt ist."
- Hinsichtlich des Kombattantenstatus in solchen Konflikten wird zum einen jetzt klargestellt, daß dieser Status nicht (wie noch in den Genfer Abkommen von 1949) von der Zugehörigkeit zu einem Staat oder auch nur zu einer nicht anerkannten Regierung abhängt, daß vielmehr die Vertretung durch ein ggf. auch vom Kriegsgegner nicht anerkanntes Organ genügt (vgl. Art. 43 des Protokolls I; Frick, a.a.O., S. 182). Zum anderen werden die Anforderungen an die Unterscheidung von der Zivilbevölkerung auf ein Minimum herabgesenkt und auch bei Nichteinhaltung dieser Erfordernisse ein dem Kriegsgefangenen entsprechender Status gewährt. Dementsprechend heißt es in Art. 44, Abs. 3: "Um den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten zu verstärken, sind die Kombattanten verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, solange sie an einem Angriff oder einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind. Da es jedoch in bewaffneten Konflikten Situationen gibt, in denen sich ein bewaffneter Kombattant wegen der Art der Feindseligkeit nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden kann, behält er den Kombattantenstatus, sofern er in solchen Fällen
  - a) während jedes militärischen Einsatzes seine Waffen offen trägt und
  - b) während eines militärischen Aufmarsches vor Beginn eines Angriffs, an dem er teilnehmen soll, seine Waffen offen trägt, während er für den Gegner sichtbar ist."
 Abs. 4: "Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät und die in Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verliert sein Recht, als Kriegsgefangener zu gelten; er genießt jedoch Schutzrechte, die in jeder Hinsicht den den Kriegsgefangenen durch das III. Abkommen und dieses Protokoll gewährten entsprechen . . .".  
 Abs. 5: "Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, während er nicht an einem Angriff oder einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt ist, verliert wegen seiner früheren Tätigkeit nicht sein Recht, Kombattant und Kriegsgefangener zu sein."  
 Schließlich wird in Art. 45 noch über die oben erwähnte Regelung in Art. 5 Abs. 2 des III. Genfer Abkommens hinaus der Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener in Zweifelsfällen bis zur eindeutigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts festgeschrieben. In Abs. 2 heißt es noch zusätzlich:  
 "Wer in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, nicht als Kriegsgefangener in Gewahrsam gehalten wird und von dieser Partei wegen einer im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten begangenen Straftat gegen-

richtlich verfolgt werden soll, ist berechtigt, sich vor einem ordentlichen Gericht auf seinen Status als Kriegsgefangener zu berufen und eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichts herbeizuführen."

In Art. 37 Abs. 2 wird im übrigen nochmals (wie schon in der Haager Landkriegsordnung) die Zulässigkeit von Kriegslisten bei militärischen Operationen klargestellt.

- Die im Zusatzprotokoll II getroffenen Regelungen für nicht internationale bewaffnete Konflikte stellen eine Ergänzung und Weiterentwicklung des im gemeinsamen Art. 3 des Genfer Abkommens von 1949 entwickelten Grundgedankens vom völkerrechtlichen Schutz auch innerstaatlicher bewaffneter politischer Konflikte dar und erweitern für bestimmte dieser Konflikte noch den in Art. 3 verbürgten völkerrechtlichen Schutz. Die Abgrenzung zum Begriff der "internationalen bewaffneten Konflikte" wird in diesem Zusammenhang nur negativ vorgenommen, d.h. daß grundsätzlich nicht-internationale, bewaffnete Konflikte i.S.d. Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949 solche politischen und bewaffneten Konflikte wären, die weder zwischen Staaten bzw. Völkerrechtssubjekten ausgetragen werden noch Kämpfe gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung oder rassistische Regimes sind.

h) Auf die Völkerrechtslage für nicht internationale bewaffnete Konflikte will ich nun noch näher eingehen:

Es ist sicher ein zentrales Problem des jetzigen völkerrechtlichen Regelungszustands, daß trotz der weitgehenden faktischen Auflösung der Unterscheidung von äußeren und inneren Kriegen rechtlich an der Unterscheidung festgehalten wird und, soweit es sich nicht um anticoloniale und antirassistische Kämpfe handelt (als anticoloniale Kämpfe kann man in diesem Zusammenhang mit gutem Grund z.B. die Kämpfe von IRA und ETA, als anticoloniale und antirassistische Kämpfe, die Kämpfe in den USA von New African Movement, Puertoricanern, Indianern und Chicanos ansehen), die Schutzrechte für Aufstandsbewegungen und Guerilla in den imperialistischen Metropolen wesentlich schwächer sind als für Befreiungsbewegungen der "Dritten Welt". Dieses Problem war auf den Konferenzen zur Errichtung der Zusatzprotokolle schwer zu lösen. Auf der Rechtsebene ist es ja schwierig, den Charakter der Kämpfe nicht nur formal zu beschreiben, sondern eine Unterscheidung nach ihrem sozialen Gehalt zu treffen. Ausgehend vom sozialen Gehalt sind natürlich Aufstände und Guerillakämpfe innerhalb von Staaten der "Dritten Welt" und innerhalb von imperialistischen Staaten oft etwas gänzlich anderes. Allzu oft haben innere Konflikte in Ländern der "Dritten Welt" den imperialistischen Staaten als Vorwand zur Intervention gedient. Gerade die Staaten der "Dritten Welt" mußten daher auf ihrem Souveränitätsanspruch bestehen und sich gegen Versuche der imperialistischen Staaten verwahren, neue Ansatzpunkte für die Rechtfertigung von Interventionen zu bekommen (vgl. näher Frick, a.a.O.).

Eine weiterentwickelte rechtliche Lösung als die jetzige rudimentäre wird nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Durchsetzung einer revolutionären Entwicklung in den imperialistischen Staaten gefunden werden können.

Gegenwärtig stellt sich die völkerrechtliche Situation betreffend nicht internationaler bewaffneter Konflikte konkret wie folgt dar.

Allgemein in der Völkerrechtslehre, auch z.B. der sozialistischen Staaten anerkannt ist heute, daß es einen absoluten staatlichen Souveränitätsanspruch nach innen und außen — wie etwa nach herrschender Meinung noch im vorigen Jahrhundert — nicht mehr gibt; daß vielmehr durch das internationale Vertragssystem v.a. der UNO und des Internationalen Roten Kreuzes und das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht die Souveränität aller Staaten relativiert ist (vgl. Lombardi, a.a.O., S. 136, 137; F.I. Koschewnikow, Völkerrecht, Akademie der Wissenschaften der UdSSR, dt. Hamburg 1960, S. 95).

v.a. sind nach außen alle Staaten in dem früher immer als grundlegend für die staatliche Souveränität angesehenen Recht auf Kriegsführung eingeschränkt durch das verbindliche Verbot des Aggressionskriegs durch die UN-Charta. Nach innen und außen sind sie gebunden neben dem heutigen Kriegsvölkerrecht durch die internationalen Menschenrechtsregelungen, v.a. den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide vom 19.12.1966 (abgedruckt bei Berber, a.a.O., S. 187ff. und 205ff.).

Angesichts dieser die Souveränität des Staats einschränkenden Bindungen und weiterer Bindungen, denen z.B. die BRD im Rahmen der NATO und der EG unterliegt, bedeutet Souveränität heute lediglich noch, daß "das Schwergewicht der politischen Entscheidungsgewalt trotz aller eingegangenen Verpflichtungen und tatsächlichen Bindungen beim Staat liegt und ihm ein irreduktibler Kern von staatlichen Befugnissen" bleibt (so Lombardi, a.a.O., S. 148). Das ist bei der BRD sicherlich der Fall.

Der in Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949 betreffend nicht internationale Konflikte benutzte Begriff des "bewaffneten Konflikts" bezeichnet zunächst einmal generell "jede kollektive, militärisch organisierte und mit Feuerwaffen ausgerüstete, politisch motivierte Aktion" (Lombardi, a.a.O., S. 351). Nicht internationaler Konflikt i.S.d. Art. 3 ist eine solche Aktion dann, wenn sie sich innerhalb des – relativen – Souveränitätsbereich eines Völkerrechtssubjekts – also zumeist eines Staates – im wesentlichen gegen diese Staatsmacht richtet. Dabei kann unterschieden werden zwischen Erhebungen mit Hauptstoßrichtung gegen die bestehende Staatsmacht mit dem Ziel der Sezession eines Teils des Territoriums oder mit dem Ziel der Revolution (vgl. Lombardi, a.a.O., S. 76,77). Beides kann natürlich auch zusammenkommen, wie etwa im Fall der IRA in Nordirland.

Wir gehen davon aus, daß es in diesem völkerrechtlichen Sinn richtig ist, den Konflikt der RAF mit der BRD, der der eigentliche Hintergrund dieses Verfahrens hier ist, als Konflikt i.S.d. Art. 3 der Genfer Abkommen zu fassen. Das ist freilich nur eine formaljuristische Subsumtion, in der der internationale Inhalt der Politik und des Kampfes der RAF nur unzulänglich erfaßt wird. Allerdings faßt der Ansatz, einen Kombattantenstatus der RAF etwa mit der vietnamesischen Befreiungsbewegung gegen die USA und dem internationalen Imperialismus anzunehmen, die Authentizität des Kampfs in den imperialistischen Staaten nicht hinreichend (so noch Azzola im Verfahren gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhoff und andere am 20.01.1976 in: Stuberger, In der Strafsache gegen A. Baader..., Frankfurt 1977, S. 255ff.).

Wie aus der Definition ersichtlich, fallen nicht unter Art. 3 der Genfer Abkommen:

- nicht politisch motivierte bewaffnete Aktionen, auch wenn militärisch organisiert und kollektiv, z.B. die organisierte Tätigkeit großer Gangsterbanden wie Mafia etc.
- politisch motivierte Aktionen, die jedoch nicht kollektiv und militärisch organisiert sind. Aus diesem Grund wird der **Aufbruch** – als die nach völkerrechtlicher Terminologie unterste Konfliktstufe zugespitzter innerstaatlicher Auseinandersetzungen (vor **Aufstand** und **Bürgerkrieg**) – von Art. 3 nicht unmittelbar erfaßt. Als **Aufbruch** wird nämlich eine spontane Volkserhebung bezeichnet, der jegliche militärische Organisation fehlt, die durch die Spontaneität bedingt nur primitiv bewaffnet ist (etwa mit Steinen, Molotow-Cocktails) und einen langfristigen Kampf nicht führen kann (vgl. Lombardi, a.a.O., S. 78) – typischerweise also Protestdemonstrationen und ziviler Ungehorsam auf Massenbasis mit militanter Zuspitzung. Trotzdem soll nach verbreiteter Auffassung auch für den **Aufbruch** der humanitäre Mindestschutz des Art. 3 zur Anwendung kommen, weil dadurch nur eine Angleichung an die geltenden Menschenrechte vorgenommen würde (Lombardi, a.a.O.,

S. 346).

In seinem in den Genfer Abkommen von 1949 bereits regeltem Bestand (humanitärer Mindestschutz) gilt Art. 3 aber auf jeden Fall für jede Form der beiden dem **Aufbruch** folgenden Konfliktstufen, also dem **Aufstand** und dem **Bürgerkrieg**.

Unter **Aufstand** wird dabei üblicherweise ein 'bewaffneter innerstaatlicher Konflikt' verstanden, der sich auf einen großen Teil des Landes erstreckt, wobei die Auseinandersetzung eine rudimentäre Form der Organisation der **Aufständischen** erkennen lassen' (Lombardi, a.a.O., S. 79). Für den **Bürgerkrieg** wird in der völkerrechtlichen Literatur verlangt, daß die **Aufständischen** eine 'straff geordnete Körperschaft darstellen, deren zivile und militärische Organisation der Regierung Widerstand leisten könne. Da der Regierung die Gefolgschaft verwehrt werde und so das Land in zwei Teile zerfalle, müsse die **aufständische Partei** so stark sein, daß sie fähig wäre, der legalen Regierung mit Waffengewalt tatsächlich zu trotzen ... Der Rückhalt beim Volk dokumentiere sich darin, daß ein **Massenaufstand** losbreche, der von einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung unterstützt werde.' (Lombardi, a.a.O., S. 81, 82 m.w.N.). Sicherlich erfassen diese Definitionen die Besonderheiten des für den Partisanenkampf typischen **Kleinkriegs** nur unzulänglich – sie sind stark von Vorstellungen selbst unmittelbar militärisch agierender Massen bestimmt, was trotz seiner Verbindung zum Volk gerade in der Anfangsphase des **Guerillakampfes** nicht der Fall ist. Zutreffend weist aber Lombardi darauf hin, daß auch innerstaatliche **Guerillakämpfe** unter keinen Umständen unter die Kategorie des **Aufbruchs** passen, sondern stets **Aufstand** oder **Bürgerkrieg** in mehr oder weniger entwickeltem Stadium sein müssen (vgl. Lombardi, a.a.O., S. 106 ff.).

Das Zusatzprotokoll II von 1977 nimmt nun innerhalb des **Aufstands**begriffs noch eine Differenzierung vor und gewährt auf dieser Grundlage einen noch über Art. 3 der Genfer Abkommen hinausgehenden völkerrechtlichen Schutz (vgl. Art. 4 ff. des Protokolls II) nur für den sogenannten 'qualifizierten **Aufstand**'. Dieser ist definiert als **bewaffneter Konflikt** 'im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und **aufständischen Streitkräften** oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen, die unter einer für sie verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes der Hohen Vertragspartei ausüben, daß sie anhaltende koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anwenden können.' (Art. 1 Abs. 1).

Auch wenn und soweit ein **bewaffneter innerstaatlicher Konflikt** wie etwa der mit der RAF nicht als **qualifizierter Aufstand** in diesem Sinne angesehen werden könnte, gilt jedenfalls der **Mindestschutz** von Art. 3. Es ist dabei selbstverständlich, daß die einzelnen Rechtsgarantien – etwa die unter allen Umständen geltenden Verbote von Angriffen auf das Leben und die Person des Gefangenen, namentlich Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung und von Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung – im Licht des **kriegsvölkerrechtlichen Zusammenhangs** interpretiert werden müssen, in dem sie ja stehen. Insofern gehen die Ansprüche noch über die allgemeinen Menschenrechtsansprüche etwa des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hinaus. Es muß eine Verpflichtung für den betreffenden Staat gesehen werden, seine Feinde im **bewaffneten innerstaatlichen Konflikt** nicht nur nach allgemeinen Grundsätzen der **Menschenwürde**, sondern gerade auch unter Berücksichtigung des besonderen, **kriegsmäßigen Charakters** des Konflikts zu behandeln.

Diese Auslegungsmaxime ergibt sich nicht nur aus dem **Gesetzeszusammenhang**. Auch eine historische und teleologische Auslegung muß zum gleichen Ergebnis führen. Wir haben bereits nachgewiesen, daß die gesamte Entwicklung des **Kriegsvölkerrechts** zu einer immer weitergehenden Erfassung auch **innerstaatlicher bewaffneter Konflikte**, und dabei ganz besonders der **Guerillakampf**formen, durch

den humanitären Schutz des Rechts im Kriege drängt. Es läßt sich auch kein anderer Sinn der Normierung der Rechtsansprüche für innerstaatliche bewaffnete Konflikte gerade im Rahmen der Genfer Abkommen und neuerdings des Zusatzprotokolls II denken, als daß dann eben dem kriegsentsprechenden Charakter solcher Konflikte durch die Staaten Rechnung zu tragen ist und zwar im Sinne des humanitären Kriegsvölkerrechts und nicht im Sinne imperialistischer totaler Kriegsführung mit dem Ziel der vollständigen Vernichtung des Feindes. Hätte man es nur beim allgemeinen Menschenrechtsschutz belassen wollen, hätte es keiner besonderen Normierung bedurft.

Schließlich sprechen auch die im gesamten Bereich des Kriegsvölkerrechts – also auch für Art. 3 der Genfer Abkommen – geltenden Auslegungsregeln für den dargelegten Standpunkt, insbesondere die schon erwähnte Martens'sche Klausel (Ausfüllung von Lücken im Geiste der Menschlichkeit) und der Grundsatz 'in dubio pro Guerillero', sowie die zahlreichen Regelungen im Kriegsvölkerrecht und in der kriegsvölkerrechtlichen Rechtsprechung, wonach im Zweifel zunächst stets humanitäre Behandlung als Kriegsgegner und nach Kriegsrecht vorgeht.

i) Es ergeben sich auf dieser Stufe daraus zwingend zumindest folgende Grundsätze für die Behandlung der Gegner in einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt:

1. Gegner des Staats in einem solchen Konflikt haben gegenüber dem Staat Anspruch auf Behandlung als Kriegsgegner. Das beinhaltet substantiell die Anerkennung ihres politischen Status. Damit ist ansich schon überhaupt die Behandlung nach strafrechtlichen Normen infrage gestellt (näheres dazu später) und die Behandlung nach kriegsrechtsanalogen Kategorien angezeigt. Völlig unzulässig ist aber umsomehr die Diskriminierung als "besonders gefährliche Gewaltverbrecher", "Terroristen" etc.
2. Die Gegner des Staates haben Anspruch auf ein Gefangenstatut, welches mit dem humanitären Statut des III. Genfer Abkommens vergleichbar ist, also insbesondere weitestgehende Freizügigkeit, gemeinsame Internierung mit ihren Mitkämpfern unter Gewährleistung der ungehinderten Kommunikation untereinander.
3. Die Gegner des Staats dürfen keinem Sonderverfahren vor Sondergerichten etc. ausgesetzt werden. Sie müssen das Recht haben, ihre Kriegsgründe zur Geltung zu bringen, und das Verhalten ihres Kriegsgegners selbst muß Gegenstand der Sachaufklärung sein.

Daß hier in diesem Verfahren, in allem das gerade Gegenteil der Fall ist, ist offenkundig. Ergänzendes dazu soll am Schluß noch gesagt werden.

### 3. AGGRESSIONSVERBOT UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DAS VORGEHEN DER IMPERIALISTISCHEN STAATEN UND DER ANTIIMPERIALISTISCHEN BEWEGUNG

Es wurde schon gesagt, daß die Frage, ob und welche Partei in einem bewaffneten Konflikt das Recht zum Krieg hatte, nichts für die Anwendung des Rechts im Krieg hergibt: das Recht im Krieg kann in jedem Fall von jeder Kriegspartei beansprucht werden.

Allerdings ist die Frage, ob eine Partei das Recht zum Krieg verletzt hat von erheblicher Bedeutung dafür, ob sie selbst rechtswidrig vorgeht und das führt naturgemäß dazu, daß eine solche Partei nicht ihrerseits ohne weiteres über ihren Kriegsgegner richten kann. Aus diesem Grund soll hier kurz darauf eingegangen werden.

a) Die Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.45 (BGBl. 1973 II, S. 431; 1974 II, S. 770; 1980 II, S. 1252; s. Abdruck bei Berber, Völkerrecht, a.a.O., S. 17 ff.) legt in

Art. 2 als völkerrechtlich verbindlichen Grundsatz das Aggressionsverbot fest. Es heißt dort:

"3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."

In Art. 51 ist festgestellt, daß dadurch das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs nicht beeinträchtigt werde.

Seit der Gründung der UNO, vor allem seit den 60er Jahren ist aufgrund der Initiative der Staaten der "3. Welt" und der sozialistischen Staaten eine beträchtliche Präzisierung des Aggressionsverbotes erreicht worden. Das ist insbesondere durch zahlreiche mit großer Mehrheit – allerdings meist gegen die Stimmen oder bei Stimmenthaltung der imperialistischen Staaten – von der UN-Vollversammlung verabschiedete Resolutionen gegen Kolonialismus, Rassismus und imperialistische Interventionspolitik gesehen.

In der – grundlegenden – Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14.12.60 (A/RES/1514 (XV)) heißt es unter anderem:

"2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung; kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihre politische Gestalt und streben frei nach wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung."

"4. Alle bewaffneten Aktionen und Unterdrückungsmaßnahmen gleich welcher Art, gegen abhängige Völker sind einzustellen, um ihnen die friedliche und freie Verwirklichung ihres Rechts auf volle Unabhängigkeit zu ermöglichen; die Unantastbarkeit ihres nationalen Territoriums wird beachtet."

Die Resolution 3103 vom 12.12.73 stellt fest:

"1. Der Kampf der Völker unter kolonialer und Fremdherrschaft und rassistischer Regime für die Durchsetzung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit ist legitim und in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts.

2. Jeder Versuch, den Kampf gegen koloniale und Fremdherrschaft und rassistische Regimes zu unterdrücken, ist unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen, mit der Erklärung über die Prinzipien des Völkerrechts, über die freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der allgemein gültigen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und Völker und stellt eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit dar."

In dieser Resolutionspraxis wird also herausgearbeitet, daß nicht die unterdrückten Völker, die zu den Waffen greifen, Aggressoren sind, sondern vielmehr die Kolonial- und Besatzungsmächte, die das Recht auf Selbstbestimmung polizeilich und mitlärisch unterdrücken. (vgl. im einzelnen Lombardi, a.a.O., S. 189 ff. und S. 332 ff., sowie die Resolution vom 14.12.74 A/RES/3314 (XXIX)). Damit wird der völkerrechtliche Aggressionsbegriff mehr als eine äußerliche Beschreibung eines bewaffneten Angriffs: er bezeichnet die aggressive und menschenverachtende Struktur eines Systems, für die der Einsatz der polizeilich militärischen Unterdrückungsmaschinerie nur die äußere Erscheinung ist.

b) In Bezug auf innerstaatliche Konflikte innerhalb der imperialistischen Staaten ist bislang, soweit ersichtlich, der Aggressionsbegriff noch nicht weiter präzisiert worden. Das ist keineswegs ausgeschlossen, denn die UN-Charta verbietet ja nicht nur die zwischenstaatliche Aggression, sondern generell jede "mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung

von Gewalt". Und als ein solches Ziel der Vereinten Nationen ist auch in Art. 1, 2, weiterentwickelt in den Antikolonialismusresolutionen, die Achtung der Selbstbestimmung anerkannt (vgl. Lombardi, a.a.O., S. 334). Die Verletzung der Achtung der Selbstbestimmung kann allerdings niemals eine äußere Intervention rechtfertigen. Sie ist aber für die aufständische Bevölkerung ein tragender Rechtsgrund völkerrechtliches Widerstandsrecht, welches das Recht auf Sturz der bestehenden Staatsmacht mit umfaßt. Lombardi sagt zutreffend: "Indem das Widerstandsrecht die gewaltsame Selbsthilfe in gewissen Situationen rechtfertigt, kann mit ihm nur die Forderung nach einer besseren Behandlung der Aufständischen untermauert werden. Doch kann die Ausdehnung der Auseinandersetzung ein Indiz für die Legitimität des Widerstands hergeben" (Lombardi, a.a.O., S. 77) und an anderer Stelle: "Zudem läßt sich kaum eine bewaffnete innerstaatliche Gruppendynamik denken, ohne daß dieses aufständische Kollektiv durch Diskriminierung und gewaltsame Repression integriert und zur aktiven Militanz getrieben würde. Wir werden später sehen, daß die UNO-Praxis tatsächlich denjenigen Aufstandsbebewegungen Legitimität zuspricht, welche sich als kollektiver Widerstand gegen die Diskriminierung einer innerstaatlichen Gruppe erweisen." (Lombardi, a.a.O., S. 74).

Im Fall der BRD verhält es sich so, daß Art. 20 Abs. 4 GG ausschließlich ein Recht zur Verteidigung der sogenannten "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" – also letztlich der bestehenden imperialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse – gibt. Tatsächlich verstößt die grundgesetzliche Regelung, die eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung als unumstößlich zementiert, gegen das oben zitierte umfassende Recht aller Völker auf freie Bestimmung ihrer politischen Gestalt nach dem UN-Völkerrecht.

Die Regelung des Grundgesetzes kann aber die Geltung der völkerrechtlichen Regeln nicht außer Kraft setzen.

c) Der im Sinne des Völkerrechts aggressive Charakter der Politik der imperialistischen Staaten, vor allem auch der BRD, zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker wird am "Antiterrorismus-Konzept" als kriegsmäßiges Aufstandsbekämpfungskonzept besonders deutlich. Handgreiflich wird gerade hieran aber auch der unmittelbare Zusammenhang von Aggression nach Außen und nach Innen. Im präventiven Charakter dieser Sorte Aufstandsbekämpfung, d.h. in einer polizeilichen und militärischen Hochrüstung und ständigen Bedrohung, die überdimensioniert im Verhältnis zur tatsächlich schon existierenden Aufstandsbewegung bzw. Aufruhr sind, kommt ihre Aggressivität besonders deutlich zum Ausdruck.

#### 4. Rechtliche Bindung von BRD, NATO und EG an die völkerrechtlichen Regeln

Völkerrechtliche Bestimmungen, wie wir sie hier dargestellt haben, werden in diesem Verfahren nicht zum ersten Mal gegenüber dem tatsächlichen Verfahren der Staatsmacht mit den Gefangenen aus der RAF geltend gemacht. Das ist in vielen früheren Verfahren auch der Fall gewesen. Die Reaktion der Bundesanwaltschaft und der Gerichte war durchweg, daß jeder solcher Ansatz weggedrückt wurde.

Exemplarisch schon das Oberlandesgericht Stuttgart in dem Verfahren gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Enßlin und Jan Karl Raspe in einem Beschluß vom 30. Juli 1975:

"Die Haftentscheidungen des Gerichts richten sich nach dem geltenden Haftrecht. Hierzu gehören die UNO-Mindestgrundsätze – mögen sie auch wertvolle Hinweise und Anregungen geben – nicht." (zit. nach B. Rambert u.a., Todeschüsse, Isolationshaft, Eingriffe ins Verteidigungsrecht, Amsterdam 1983, S. 1).

Dieser Umgang mit Völkerrechtlichen Bestimmungen ist eklatant rechtswidrig. Er dokumentiert selbst nur wieder den Zustand der westdeutschen Staatsschutz-Justiz.

Für die Geltung von Völkerrecht in der BRD und seinem Verhältnis zu allgemeinen Bundes- und Landesgesetzen, also z.B. Strafrecht, Haftrecht und Strafvollzugsrecht, treffen die Artikel 25, 59 Abs. 2 und 100 Abs. 2 Grundgesetz eindeutige Regelungen.

Artikel 25 Grundgesetz lautet: "Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets."

Artikel 59 Abs. 2 Grundgesetz bestimmt darüber hinaus die Geltung völkerrechtlicher Verträge nach ihrer Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag als Bundesgesetz. Nach Artikel 100 Abs. 2 Grundgesetz hat ein Gericht bei Zweifeln, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbare Rechte und Pflichten für den Einzelnen i.S. Artikel 25 Grundgesetz erzeugt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Zu den im vorliegenden Fall relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

a) – Das IV. Haager Abkommen betreffend Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.1907 mit der dazugehörigen Landkriegsordnung, welches vom Reichstag als Gesetz beschlossen wurde (RGBl 1910, S. 107) ist gem. Art. 123, 124 Grundgesetz Bundesrecht.

– Die vier Genfer Abkommen vom 12.08.1949, insbesondere also auch das III. Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, sind alle vom Bundestag beschlossen worden und im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl 1954 II, S. 783, 813, 838, 917). Sie sind also unzweifelhaft Bundesrecht i.S.d. Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz.

– Die zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12.12.77, auf die es hier allerdings letztlich allenfalls zur Rechtsinterpretation ankommt, sind von der Bundesregierung in der Schlußabstimmung unterstützt worden und sind paraphiert. Ihre Ratifizierung scheitert nach Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht an den im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen – sondern daran, daß die Bundesregierung einen "Nuklearvorbehalt" wünscht, d.h. daß der gesamte Schutz der Zivilbevölkerung im Falle eines Atomangriffs hinfällig wäre.

– Die Zusatzprotokolle müssen daher zumindest als in der BRD verbindliche Rechtsauslegung der vier Genfer Abkommen angesehen werden.

Für die anderen NATO-Mitgliedsstaaten und westeuropäischen Länder gilt hinsichtlich Haager und Genfer Recht das gleiche.

b) Für die menschenrechtlichen Regelungen des Völkerrechts, soweit sie im vorliegenden Zusammenhang relevant sind, gilt folgendes:

– Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 (abgedruckt in Berber, Völkerrecht, a.a.O., S. 133 f) ist zwar kein formelles Bundesgesetz. Die ganze herrschende Meinung im Internationalen Völkerrecht geht aber davon aus, daß es sich um eine "autoritative Feststellung des heutigen Völkergewohnheitsrechts bezüglich der Menschenrechte" handle (so Waldock, zit. Lombardi, a.a.O. S. 65).

– Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide vom 19.12.1966, sind vom Bundestag beschlossen und im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl 1973 II, S. 1534 u. 1570), also Bundesrecht i.S.d. Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz. Auch hier gilt für NATO und westeuropäische Staaten das gleiche.

c) Sowohl für das erwähnte Recht im Krieg als auch für die erwähnten Menschenrechtsbestimmungen gilt, daß sie in zahlreichen Regelungen ausdrücklich Rechtsansprüche des

Einzelnen – also z.B. des einzelnen Kriegsgefangenen – festlegen. Dabei wird etwa in den Bestimmungen über die Kriegsgefangenschaft im III. Genfer Abkommen und auch in Art. 3 der Genfer Abkommen sogar explizit das Recht gegeben, sich auf die völkerrechtlichen Regelungen gegenüber dem innerstaatlichen Strafrecht und Strafverfahren zu berufen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Genfer Abkommen jedenfalls in ihren Grundbestimmungen, etwa der Stellung des Kriegsgefangenen und gerade auch in Art. 3, allgemeine Regeln des Völkerrechts i.S.d.Art. 25 GG beinhalten. Das ergibt sich schon daraus, daß es sich um fundamentale Menschenrechtsregeln für den Fall des Krieges handelt. Insoweit umfassen sie die gleichen Schutzrechte, die im Fall der Erklärung der Menschenrechte als "autoritative Feststellung des heutigen Völkergewohnheitsrechts" anzusehen sind.

Allgemeine Regeln i.S.d.Art. 25 GG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts völkergewohnheitsrechtliche Regeln dann, wenn sie von der überwiegenden Mehrheit der Staaten als verbindlich anerkannt werden (BVerfGE 15, 25, 35). Die Anerkennung durch die überwiegende Mehrheit der Staaten ist – wie dargelegt – gerade für die hier maßgeblichen Regeln gegeben.

Darüber hinaus ist nach zutreffender Ansicht der grundlegende Menschenrechtsschutz, wie er im Recht im Krieg zum Ausdruck kommt, auch als inhaltliche Ausgestaltung der Menschenwürde i.S.d.Art. 1 Abs. 1 GG anzusehen; dies ergibt sich nämlich aus der Bezugnahme in Art. 1 Abs. 2 GG auf die internationalen unveräußerlichen Menschenrechte (vgl. Zuleeg, in: GG-Kommentar, Hrsg. Rudolf Wassermann u.a., Bd. I, Neuwied 1984, Teil C, zu Art. 25, Rdnr. 45 unter Verweis auf Echterhölter, JZ 1955, 691f.).

d) Für den Rechtsanspruch unserer Mandanten entsprechend den oben (unter 2.i)) dargelegten Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Behandlung analog zu Kriegsgefangenen und sein Verhältnis zu dem gegen sie tatsächlich praktizierten Straf- und Strafverfahrensrecht der BRD ergibt sich daraus folgendes:

Als Ausformung des Menschenwürdeanspruchs haben die Ansprüche Verfassungsrang. Die einfachen Gesetze müssen insoweit als verfassungswidrig angesehen werden.

Selbst wenn man das nicht annimmt, handelt es sich jedenfalls um allgemeine Regeln des Völkerrechts i.S.d.Art. 25 GG, die den einfachen Gesetzen ebenfalls vorgehen, welche dem zufolge rechtswidrig sind. Zu diesem Ergebnis kommt man selbst dann, wenn man die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht, wie in der Literatur vertreten wird (vgl. Partsch, Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 6, 1964, S. 70) mit Verfassungsrang ausstattet, sondern lediglich von ihrem Zwischenrang, über den einfachen Gesetzen des Bundes, aber unterhalb des Grundgesetzes ausgeht (so das Bundesverfassungsgericht in: BVerfGE 37, 271, 279; im einzelnen vgl. Zuleeg, GG-Kommentar, a.a.O., Rdnr. 34ff.).

Neben der Gewährung von Rechtsansprüchen aus Art. 3 des Genfer Abkommens selbst ergibt sich zusätzlich noch aus Art. 25 GG ein unmittelbarer Rechtsanspruch unserer Mandanten.

Uns ist selbstverständlich bewußt, daß gegenüber der seit wohl zehn Jahren eingefahrenen Rechtspraxis des Staatsschutzes und der Staatsschutzjustiz in der BRD, die sich diesbezüglich konsequent an die betreffenden Grundgesetzbestimmungen haltende Rechtsinterpretation, die ich eben ausgeführt habe, als graue Theorie erscheinen muß. Wir halten es angesichts der Realität daher auch für absurd, bei diesem Senat hier einen Antrag nach Art. 100 Abs. 2 Grundgesetz auf Aussetzung des Verfahrens und Vorlage zum Bundesverfassungsgericht zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat sich schließlich maßgeblich an der Festigung der gängigen Staatsschutzpraxis durch seine den Gefangenen fundamentale Rechte absprechenden Entscheidungen beteiligt. Es ist allerdings sicher

wesentlich, ein öffentliches Bewußtsein über die Illegalität der gängigen Praxis zu schaffen.

e) Abschließend noch etwas zur Verbindlichkeit des völkerrechtlichen Aggressionsverbots für die BRD. An das Aggressionsverbot der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 ist die BRD zum einen gebunden, weil es sich – nach Beschluß im Bundestag und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl 1973 II S. 432 ff.) – um Bundesrecht handelt. Sein Verfassungsrang ergibt sich in diesem Fall schon daraus, daß Art. 26 Abs. 1 Grundgesetz ein ähnlich gestaltetes Verbot des Angriffskrieges bestimmt.

Die Auslegung des Gewaltverbots im oben (unter 3.) dargelegten Sinn – Nichtachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter kolonialer, rassistischer oder Besatzungsherrschaft ist Aggression – muß nach der UNO-Praxis als inzwischen rechtsverbindliche Satzungsauslegung angesehen werden (so Lombardi a.a.O., S. 334).

---

### 5. Die völkerrechtliche Beurteilung des "Antiterrorismus"-Konzepts von NATO und westeuropäischen Staaten

---

Inhalt und Charakter des gemeinsamen Konzepts von NATO- und westeuropäischen Staaten zur angeblichen "Terrorismus"-Bekämpfung als tatsächlich militärstrategisches Konzept der Aufstandsbekämpfung haben meine Mitverteidiger schon dargelegt (vgl. Teil B unserer Antragsbegründung). Mir geht es hier nur noch um die rechtliche Einordnung dieses Konzepts und seine völkerrechtliche Beurteilung auf der Grundlage der vorherigen Ausführungen.

a) Festzuhalten ist zunächst einmal: Das Antiterrorismus-Konzept ist nur bruchstückhaft in Gesetzen und internationalen Verträgen festgehalten. Im wesentlichen haben NATO- und westeuropäische Staaten außerrechtlich ein System faktischer polizeilich-militärischer Zusammenarbeit geschaffen. Dieses System wird koordiniert über rechtlich nicht geregelte Treffen auf Polizei- und Regierungsebene, wie TREVI (Terrorism, Extremism, Violence International), oder einfach im Rahmen der bestehenden militärischen Koordinierung der NATO und der Geheimdienste. Als Hilfsinstrument dient das polizeiliche und militärische Datenverbundnetz.

Die Operationen, die im Rahmen der internationalen "Terrorismusbekämpfung" ausgeführt werden, sind abgestuft: während sie in Westeuropa weitgehend auf polizeilicher Ebene stattfinden, haben die Einsätze gegen die Befreiungsbewegungen offen militärischen Charakter, so die belgisch-französische Niederschlagung des Aufstands in Shaba, die südafrikanischen Bombardierungen der ANC-Quartiere in Maputo, die israelischen Bombenangriffe auf palästinensische Lager im Libanon. Insgesamt werden diese Operationen unter ständiger Verletzung von menschenrechtlichen und kriegsvölkerrechtlichen Regeln und unter Anmaßung einer Weltpolizistenrolle unter vielfacher Verletzung der Souveränität anderer Länder durchgeführt (vgl. hier insb. die GSG 9 Aktion in Mogadischu/Somalia und die israelische Aktion in Entebbe/Uganda, zur Kritik der Staaten der Dritten Welt und der sozialistischen Staaten vgl. Vereinte Nationen 4/76, S. 120).

Die Operationen beinhalten außerdem eine systematische Kontrolle und Steuerung der öffentlichen Meinung i.S. psychologischer Kriegsführung (vgl. die Schulungs- und Ausbildungsanleitung für Kader der "American school for special warfare" in Fort Bragg/North Carolina, USA). Der französische Militärstratege André Beaufre, selbst Generalstabschef und Leiter der französischen Kriegsführung sowohl in Vietnam als auch in Algerien, bringt die Rolle der



psychologischen Kriegsführung in seinem Buch "Die Revolutionierung des Kriegsbildes" (Seewald-Verlag, München 1973) wie folgt auf den Begriff:

"Die neue Grundregel besagt, man müsse in materieller Hinsicht die Beschränkung des Krieges hinnehmen, dürfe hingegen im Bereich der Psychologie keine Grenzen setzen. . . Es handelt sich hier um sehr verschiedenartige psychologische Mittel, die von der Propaganda bis zur politischen und wirtschaftlichen Indoktrinierung, von der Androhung internationaler Pressionen bis zur Gewaltandrohung reichen. . . Die moralische Schwächung des Gegners ist ein wesentliches Element des begrenzten Krieges, denn sie allein vermag die Entscheidung herbeizuführen" (Beaufre, a.a.O., S. 42,43,44).

b) Obwohl der kriegsmäßige Charakter des ganzen Konzepts auf der Hand liegt, wird eben dieser Charakter von den beteiligten NATO- und Europapaktstaaten Staaten strikt geleugnet. Es handelt sich angeblich nur um international koordinierte "Strafverfolgung". Diese Behandlung des Vorgangs hat folgende Vorteile:

1. Weil Strafverfolgung als innerstaatliche und grundsätzlich außerhalb des Völkerrechts liegende Angelegenheit deklariert werden kann, kann auf diese Art und Weise das Konzept der Geltung und Kontrolle der völkerrechtlichen Regeln entzogen werden. Mit einer immer größeren Ausweitung angeblicher Strafverfolgung rund um die ganze Welt und gegen alle möglichen Massenbewegungen kann die Kriegsschwelle formell immer mehr angehoben werden. Faktisch wird sie jedoch immer mehr gesenkt.
2. Das Strafrecht ist das geeignetste Mittel der psychologischen Kriegsführung: Es eignet sich bestens dazu, den politischen Feind moralisch zu disqualifizieren als "besonders gefährlichen Gewaltverbrecher" etc. – wie ja bei der RAF bekannt. Damit kann dann zugleich die Anwendung von Sonderverfahren, Folter etc. gerechtfertigt werden, einem Arsenal von Methoden, die der imperialistischen totalen Kriegsführung mit dem Ziel der vollständigen moralischen und physischen Vernichtung des Feindes entsprechen. Daß auf diese Art und Weise die angebliche Strafverfolgung, tatsächliche Kriegsführung, weitgehend ohne rechtliche Regelung und damit faktisch unter Ausschluß der sonst im Strafverfahren offiziell verbürgten Rechtsgarantien erfolgt, entspricht nur der Logik des ganzen Konzepts.

c) Aber das Konzept erschöpft sich nicht in der Anwendung von Strafrecht auf tatsächliche Kriegsgegner. Die Sache wird auf die Spitze getrieben, indem jeder politische Status, und sei es auch nur politische Motivation, dem politischen Feind abgesprochen wird. Das sieht man besonders deutlich im "Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus" vom 27.01.1977 (BGBl. 1978, II, S. 322), einer der wenigen Regelungen auf diesem Gebiet mit verbindlicher Rechtsform. In Art. 1 des Übereinkommens heißt es:

"Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten wird keine der folgenden Straftaten als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen. . .". Es folgt dann ein ähnlicher Katalog von Formen der Gewaltanwendung wie in § 129a StGB, wobei ausdrücklich auch Versuch, Mittäterschaft und Beihilfe erfaßt werden (z.B. durch angebliches "Informationssystem").

Die Bundesregierung bringt in ihrer Denkschrift zum Übereinkommen BT-Drucksache 8/1204, S. 12) den Zynismus auf, gleich im Anschluß an dieses dreiste Manöver des Auf-den-Kopf-Stellens der Realität per juristischer Fiktion zu bemerken:

"Es handelt sich dabei um solche Straftaten, die typischerweise unter Berufung auf eine politische Motivation begangen werden."

In Art. 2 des Abkommens wird dann die ganze Marschrichtung noch deutlicher erkennbar. Es heißt dort:

"(1) Für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten kann ein Vertragsstaat entscheiden, eine nicht unter Art. 1 fallende schwere Gewalttat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat anzusehen.

(2) Das gleiche gilt für eine gegen Sachen gerichtete schwere Straftat, die nicht unter Art. 1 fällt, wenn sie eine Gemeingefahr für Personen herbeiführt.

(3) Das gleiche gilt für den Versuch, eine der vorstehenden Straftaten zu begehen, oder für die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe einer Person, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht."

Nach der Denkschrift der Bundesregierung soll jeder Vertragsstaat in seiner Entscheidung, was denn nun eine solche "schwere Gewalttat" sei, "völlig frei" sein (a.a.O., S. 13). Dieser Regelung steht quasi auf der Stirn geschrieben, daß demnächst z.B. Landfriedensbruch, § 125, 125a StGB, eines der gängigsten Demonstrationsdelikte, als Straftat ohne jeden politischen Zusammenhang und als "terroristisch" deklariert werden kann. Das ist ein deutlicher Beleg für die Ausweitungsfähigkeit des ganzen "Antiterrorismus"-Konzepts auf immer größere Teile der Massenbewegung in den imperialistischen Staaten.

Mit dem Übereinkommen ist zweierlei erreicht:

1. Die Kriminalisierung des politischen Feindes wird noch gesteigert durch seine Dämonisierung zum "Terroristen". Zugleich soll ihm jede Möglichkeit der politischen Verteidigung genommen werden.
2. Die Schranken für die Auslieferung des politischen Gefangenen ausgerechnet an die Staatsmacht, gegen die er gekämpft hat, werden mit einem Schlag beseitigt. Der französische Rechtsprofessor Gerard Soulier hat darauf hingewiesen, daß damit der Boden einer seit Beginn des 19. Jahrhunderts bestehenden liberalen europäischen Rechtstradition, die die Unterscheidung von politischem Delikt und Delikt des gemeinen Rechts anerkennt, definitiv verlassen ist. Er sagt, "daß repressive Institutionen geschaffen werden, die die reine und einfache Negation einer liberalen Zivilisation sind, die zu verteidigen man gerade vorgibt: Präzise die Vermischung von Politik und gemeinem Recht ist eine typische Manifestation totalitärer Systeme" (Soulier, in: Le Monde Diplomatique, Nov. 1976).

d) Eine Beurteilung des Gesamtkonzepts nach kriegsvölker- und menschenrechtlichen Gesichtspunkten ergibt folgendes:

Das Konzept stellt nicht nur offensichtlich einen schweren Angriff auf die oben dargestellte Gesamttendenz in der Entwicklung des Kriegsvölkerrechts dar, die auf eine ständige Ausweitung des Schutzbereichs des humanitären Kriegsvölkerrechts sowohl hinsichtlich der Kampfformen – also insbesondere Guerilla – als auch für internationale und innerstaatliche Konflikte geht. Für diese von der großen Mehrheit der Staaten unterstützte Entwicklung ist gerade auch die Respektierung des politischen Feindes als solchem substantiell. Das Konzept verkörpert zugleich massiven Angriff und Verstoß gegen das heute geltende Kriegsvölker- und Menschenrecht.

Nach der heute gebräuchlichen völkerrechtlichen Abgrenzung bezieht es sich auf Konflikte von unterschiedlichem Rechtscharakter mit infolgedessen unterschiedlichem Rechtsschutz. Es faßt gleichermaßen antikoloniale und antirassistische Kämpfe, etwa in Ländern der Dritten Welt, Irland, Spanien, den USA, wie auch antiimperialistische und antikapitalistische Kämpfe in den Metropolen selbst als "terroristisch" mit der Tendenz zur uferlosen Ausdehnung dieses Begriffs. Damit trägt es der – trotz unterschiedlichen Kampfaufgaben und -phasen – bestehenden internationalistischen Verbundenheit dieser Kämpfe faktisch Rechnung, ohne das jedoch politisch anzuerken-

nen.

Das "Antiterrorismus"-Konzept betrifft damit

1. internationale bewaffnete Konflikte i.S. Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen, für die materielles und formelles Kriegsrecht in vollem Umfang gilt.
2. nicht internationale bewaffnete Konflikte i.S. Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen (sog. qualifizierte Aufstände), für die der erweiterte Völkerrechtsschutz des Zusatzprotokolls I gilt.
3. nicht internationale bewaffnete Konflikte i.S. der Grundbestimmung des Art. 3 des Genfer Abkommens, zu denen der Konflikt mit der RAF zu zählen ist. Hierfür gelten die oben (2.ii) dargelegten kriegsvölker- und menschenrechtlichen Mindestgarantien, die insbesondere die Anerkennung des politischen Status und ein dem Kriegsgefangenenstatut vergleichbares Haftstatut umfassen.

In allen drei Fällen verstößt das "Antiterrorismus"-Konzept einschließlich seiner verschiedenen Auswüchse in den einzelnen imperialistischen Staaten schon gegen die Grundvoraussetzungen kriegsvölkerrechtlichen Schutzes, indem es den politischen Feind und Kriegsgegner rechtlos stellt, strafrechtlich diskriminiert, inhuman behandelt, insbesondere der Folter und unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen der Gefangenschaft aussetzt und geltende Kriegsregeln nicht beachtet.

e) Es ist besonders bezeichnend, daß die imperialistischen Staaten nach ihren kläglichen Niederlagen mit ihren "Antiterrorismus-Konventionen" etc. in der UNO niemals und bis heute nicht eine offene völkerrechtliche Auseinandersetzung um ihr Vorgehen aufgenommen haben. Sie haben es – aus gutem Grund – vorgezogen, eine Strategie des Unterlaufens des geltenden Völkerrechts einzuschlagen und faktisch immer mehr Bereiche ihrer Kriegsführung dem Völkerrecht zu entziehen.

Es wird an der Mehrheit der Staaten in der UNO und der antiimperialistischen Bewegung liegen, das reibungslose Vorankommen ihrer völkerrechtswidrigen Pläne zu hindern.

#### 6. Beurteilung des innerstaatlichen Vorgehens der BRD gegen die RAF nach geltendem Kriegs- völker- und Menschenrecht

Daß das spezielle Antiterrorismus-Konzept der Staatsmacht der BRD integraler Bestandteil des Antiterrorismus-Konzepts der NATO- und westeuropäischen Staaten ist, daß die BRD dabei neben den USA die treibende Kraft ist und war, haben wir bewiesen. Schon, weil sich das Vorgehen in der BRD gegen die RAF und andere Revolutionäre unter Berufung auf "Bekämpfung des Terrorismus" aus diesem Zusammenhang nicht trennen läßt, sondern substantieller Bestandteil des völkerrechtswidrigen Gesamtkonzepts ist, ist es selbst völkerrechtswidrig.

Es gibt aber noch eine Reihe von Besonderheiten gerade des innerstaatlichen BRD-"Antiterrorismus-Konzepts", die die These der Völkerrechtswidrigkeit noch bestärken.

a) Neben der außerrechtlichen polizeilichen, militärischen und geheimdienstlichen Tätigkeit ist in der BRD ein auch im Vergleich zu den anderen NATO- und Europaratsstaaten besonders ausgefeiltes gesetzliches Instrumentarium zur sog. "Terrorismus-Bekämpfung" geschaffen worden. Es hat zu einem mittlerweile eingefahrenen und von allen Obergerichten bestätigten System von Sonderstrafrecht, Sondergerichtsbarkeit, Sonderhaftbedingungen etc. geführt, wie es bereits von meinen Mitverteidigern dargestellt wurde.

Der Generalbundesanwalt Rebmann hat vor einem Kreis

von Staatsjuristen, nämlich auf dem Deutschen Richtertag 1979 ausgesprochen, worum es dabei geht. Er sagt:

"Die Gewährleistung des inneren Friedens in unserem Staat gegen politisch motivierte Kriminalität ist eine Aufgabe, die der Justiz schon bald nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, nämlich durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.08.1951, zugewiesen worden ist. Dem Gesetzgeber ging es bei jener Novelle vor allem darum, dem sogenannten gewaltlosen Umsturz entgegenzuwirken, wie er damals von kommunistischer Seite angestrebt wurde. Durch das Einschreiten der Strafjustiz konnte die illegale KPD und ihre Tarnorganisationen im wesentlichen zerschlagen werden. In der ersten Hälfte unseres Jahrzehnts erwuchs der Strafrechtspflege eine neue Aufgabe unter anderen Bedingungen, nachdem Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof, Horst Mahler und andere versucht hatten, in der Bundesrepublik eine bewaffnete Untergrundarmee aufzubauen. Mit der Strafverfolgung terroristischer Gewalttäter leisten Staatsanwaltschaften und Gerichte heute ihren Beitrag zur Gewährleistung des inneren Friedens und der inneren Sicherheit in unserem Staat. Zur Bewältigung des Terrorismus als einer neuen und besondere gefährlichen Form der Kriminalität durch die Justiz bedarf es eines ausreichenden gesetzlichen Instrumentariums" (Rebmann, in: DRiZ, Dezember 1979, S. 363).

Und gleich anschließend:

"Diesem Ziel sind nicht weniger als fünf bedeutende Gesetze gewidmet" (a.a.O.). Sodann listet Rebmann die ganze Fülle von Gesetzesänderungen im strafrechtlichen Bereich auf, die heute die sog. "Terroristenverfahren" und immer zunehmend auch andere Verfahren zu Veranstaltungen machen, in denen der Beschuldigte seine Position als Rechts-subjekt praktisch nicht mehr zur Geltung bringen kann. U.a. also: Verteidigerausschluß (§ 138a ff. StPO) und Mehrfachverbot (§ 146 StPO), Antiterrorismusgesetz vom 18.08.1976 mit Schaffung des § 129a StGB, OLG Sonderjustiz, Sonderhaftrecht und Kontrollrichter, Kontaktsperregesetz vom 30.09.1979, Trennscheibe, die Regelungen für Großraumbüros der Polizei, Errichtung polizeilicher Kontrollstellen, Identitätsfeststellung ohne konkreten Tatverdacht, die Vorverlegung der Besetzungsrüge, die Einschränkung des Beweisantragsrechts, die Verschlechterungen bei der Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit, schließlich auch noch die Änderungen des Melderechts und des Kfz-Kennzeichen-Rechts (Rebmann, a.a.O., S. 363 m.w.N.). Bekanntlich sind eine ganze Reihe dieser Änderungen in der Öffentlichkeit als bloße "Entlastung der Justiz" etc. verkauft worden. Rebmann weiß es besser.

Er sagt hier unumwunden – und auf derselben Linie wie der oben (unter 1.) zitierte Vogel (SPD) –, daß der wesentliche Grund für das ganze Sondersystem und die Entrechtung der Schutz dieses Staates ist und eben nicht Menschenleben. Die unmittelbare historische Verknüpfung der KPD-Bekämpfung in den 50er und 60er Jahren (sog. "gewaltloser Umsturz") mit der heutigen RAF-Bekämpfung verdeutlicht vollends: nicht die Formen des Kampfes – gewaltlos oder nicht gewaltlos – sind der Grund für das strafrechtlich verkleidete Sonderinstrumentarium, sondern ihr Inhalt, nämlich ihr revolutionärer Inhalt. Es ist also eindeutig: Hier geht es um die Bekämpfung des politischen Feindes mit allen Mitteln.

Aber Rebmann sagt noch mehr. Er sagt, daß der politische Feind gerade nicht als solcher anerkannt werden, ja sich nicht einmal mit seiner politischen Position Geltung verschaffen dürfe. Notwendig ist daher die Deklaration zu einer "besonders gefährlichen Form der Kriminalität". Schnurstracks wird, damit dies öffentlichkeitswirksam gelingt, die Sorge um Menschenleben in den Vordergrund geschoben, die weder für Rebmann noch für Vogel das eigentliche Problem der Sache sind. Dementsprechend Rebmanns Auftreten in der Öffentlichkeit. Da erklärt er: "Die Terroristen sind nicht politisch. Es sind Kriminelle im klassischen Sinn. Wir behandeln sie dementsprechend; ein Mörder

ist ein Mörder. Das Motiv ist weniger wichtig als der Akt" (Rebmann, nach Neue Züricher Zeitung vom 18.11.1980).

b) Was das Instrumentarium allgemeinen Strafrechts angeht, welches in Verfahren wie diesem angewandt wird, so sind zwei Dinge charakteristisch:

1. Die Tatvorwürfe, etwa des mittäterschaftliche begangenen Mordes, sind im wesentlichen nur konstruierbar in engem Verbund mit der Sonderbestimmung des § 129a StGB und dem Sonderstrafrecht faktisch untergeordnet.
2. Es dürfte kein Zufall sein, daß gerade im Faschismus entstandene straf- und strafverfahrenrechtliche Bestimmungen in den "Terrorismus"-Verfahren eine wesentliche Rolle spielen. Der Mordvorwurf in den Verfahren gegen Gefangene aus der RAF beruht gerade entscheidend auf den Tatbestandsmerkmalen des § 211 StGB ("aus niedrigen Beweggründen", "heimtückisch"), die durch die Gesetzesänderung vom 04.09.1941 (RGBl. 1941, I, S. 549) eingeführt wurde. Die im vorliegenden Verfahren vom Gericht ausgiebig angewandte Methode, wesentliche Behauptungen über die RAF und die Vorgänge 1977 einfach als "offenkundig" hinzustellen und so der Beweisaufnahme zu entziehen, greift zurück auf eine strafprozessuale Regelung, die erstmals durch das Gesetz der Hitler-Regierung vom 2.06.1935 (RGBl. 1935, I, S. 844ff.) eingeführt wurde.

c) Es handelt sich aber um noch mehr als die Bekämpfung des politischen Feindes als "besonders gefährlichem Gewaltverbrecher" mit einem diesen weitestgehend rechtlos stellenden, mittels Sonderhaftbedingungen psychisch und physisch zugrunderichtenden Instrumentarium. Gerade die politische und staatsrechtliche Diskussion über die Konfrontation mit der RAF 1977 zeigt, daß auf Seiten der Staatsmacht tatsächlich in dieser Situation kriegsmäßig vorgegangen und dies auch so erkannt wurde.

Die Konfrontation von 1977 wird in der gesamten umfangreichen staatsrechtlichen und staatsrechtlichen Aufarbeitung zum Thema "Ernstfall" bzw. "Notstand" als exemplarisch für die staatliche Ernstfall-Situation im inneren herangezogen. Gerade die größten Konzerne in der BRD lassen eine ganze Truppe von Professoren und Militärs in offensichtlicher Erwartung einer bevorstehenden heftigen Zuspitzung der gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzungen zum Thema "Bewältigung des Ernstfalls" arbeiten (vgl. exemplarisch: Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematisierung, Hrsg. Wilhelm Hennis, Graf Kielmannsegg u.a., Klett-Cotta, Stuttgart, Bd. I 1977, Bd. II 1979, finanziert von der Thyssen-Stiftung; Der Ernstfall, Schriften der Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung, Hrsg. Armin Mohler, Bernd Peiser u.a., Propylän-Verlag, München 1980).

Robert Hepp weist in dem Aufsatz im Buch der Siemens-Stiftung "Die Versicherung des Ernstfalls: Der Sozialstaat" unter Berufung auf Carl Schmitt darauf hin, daß der "Ernstfall der Kriegsfall, Krieg zwischen Staaten und Krieg innerhalb von Staaten" sei (Hepp, a.a.O., S. 142). Der Krieg als eigentlicher Ernstfall sei dabei "gewaltsamer Kampf zwischen wirklichen Feinden" (Hepp, a.a.O., S. 155). Hepp unterstützt auf dieser Grundlage die schon erwähnte Position Golo Manns, "wir befänden uns mit der RAF im Bürgerkrieg" (Hepp, a.a.O., S. 157). Der Staatsrechtsprofessor Josef Isensee kommt in seinem Aufsatz "Verfassung ohne Ernstfall: Der Rechtsstaat" ebenfalls im Buch der Siemens-Stiftung für das staatliche Vorgehen im Zusammenhang mit der Schleyer-Entführung zu dem Schluß: "Im realen Effekt jedenfalls haben die Verfassungsorgane mit ihrer Reaktion den Polizeirechtsfall als Ernstfall der Republik akzeptiert und den Störern den Kombattantenstatus, den sie sich anmaßen, zugebilligt" (Isensee, a.a.O., S. 113). Er belegt das v.a. damit, daß "sich au-

Berhalb der Verfassungslegalität in den Krisenstäben ein Verantwortungs- und Entscheidungssystem (bildete), das die bundesstaatliche, rechtsstaatliche und demokratische Gewaltenteilung überspielte" (Isensee, a.a.O., S. 112). Der jetzige Richter am Bundesverfassungsgericht und Staatsrechtler Prof. Ernst Wolfgang Böckenförde führt in seinem Aufsatz "Der verdrängte Ausnahmezustand – Zum Handeln der Staatsgewalt in außergewöhnlichen Lagen" (in: NJW 1978, S. 1881ff.) denselben Nachweis für ein außerhalb der Legalität praktiziertes Notstandsregime während der Schleyer-Entführung.

Der Streit geht nur darum, wie man den Ernstfall am effektivsten, und das heißt mit dem Ziel der Unterdrückung und Ausschaltung der zugrundeliegenden politischen Widersprüche, bewältigen kann. Und hier hat sich 1977 und seither die Position durchgesetzt, man müsse zwar faktisch von einem Kriegszustand ausgehen und also auch mit den entsprechenden Notstandsmitteln vorgehen; offiziell anerkennen aber dürfe man diesen Zustand solange als möglich gerade nicht. Vielmehr müsse man das ganze als Problem der Gewaltkriminalität behandeln. Auf die ideologische Funktion eines solchen Vorgehens im Zusammenhang mit dem Konzept der psychologischen Kriegsführung haben wir schon hingewiesen. Die Staatsmacht ist sich aber auch – wie die damaligen Debatten im Bundestag etc. schon zeigen – voll auf der rechtlichen Probleme bewußt, die im Fall einer rechtlichen Anerkennung des tatsächlich bestehenden kriegsmäßigen Zustands auf sie zükämen. Das zeigt sich exemplarisch an der Diskussion des Historikers Golo Mann und des Staatsrechtlers Ingo von Münch in der ARD Panorama-Sendung vom 17.10.1977. Während Golo Mann vehement das Bestehen eines Bürgerkriegszustands konstatiert und verlangt, man müsse die "Terroristen, die man in sicherem Gewarhaft hat, den Gesetzen den Friedens entziehen und unter Kriegsrecht stellen", wendet Ingo von Münch ein: "Bei allem Respekt vor der Bedeutung von Golo Mann halte ich diese These für außerordentlich gefährlich und ich meine, man müßte sie mit Nachdruck zurückweisen." "Ich meine, daß damit überhaupt nichts gewonnen ist, denn wenn die Terroristen wie Kriegsgefangene, tatsächlich wie Kriegsgefangene, behandelt werden müßten, dann hätten sie es besser z.B. in den Gefängnissen, als sie es jetzt haben. Es gibt z.B. Vorschriften, die ganz genau regeln, daß Kriegsgefangene Kantinen haben dürfen und Fonds und Gelder usw. Also das bringt überhaupt nichts ein" (v. Münch, ARD Panorama-Sendung vom 17.10.1977).

Die Äußerung ist ein Beleg dafür, wie in der BRD mit völkerrechtlichen Bestimmungen umgegangen wird. Wo sie für die politischen Zwecke "nichts einbringen", werden sie weggedrückt. Dies Verhältnis zum Kriegsvölkerrecht entspricht der imperialistischen Logik vom totalen Krieg, für die die vollständige Entrechtung des politischen Feindes mit dem Ziel seiner physischen und moralischen Vernichtung wesentlich ist.

d) Ohne Zweifel ist ein wesentliches Element der faktischen Behandlung des Konflikts mit der RAF als Bürgerkrieg ihr Präventivcharakter. Die teilweise geäußerte Kritik an der "Überzogenheit" der Behandlung des Konflikts mit der RAF als Staatsnotstand (vgl. Isensee, a.a.O.) verkennt das. Seit Bestehen der BRD besteht das Konzept, den politischen Feind im Innern, den sog. "Feind der freiheitlichen demokratischen Grundordnung" von vornherein mit staatlicher Übermacht mit der Beschneidung aller seiner Bewegungsmöglichkeiten niederzudrücken. Dieses Konzept der "wehrhaften Demokratie", welches schon in Art. 18 d. GG in seiner Urfassung (Verwirkung aller politischen Grundrechte bei Angriff auf die fdGO) festgelegt ist, hat seinen weiteren Ausbau in der Notstandsverfassung und in den einfachen Notstandsgesetzen und dann im ganzen sogenannten "Terrorismus"-Gesetzssystem gefunden.

Und auch gegen die Polizeiausrüstung, die Bundesgrenzschutzübungen gegen Arbeiteraufstände (vgl. "Grenzschutz gegen Streikende", in: drupa, Zeitschrift der IG Druck und Papier, vom 4.6.1984, S. 1), die inzwischen weit über die Zahl der Gefangenen aus der RAF hinausgehende Kapazität der Hochsicherheitstrakte belegen, daß hier die Handhabe für die Niederwerfung von breitem Widerstand geschaffen wird.

e) Im Einzelnen will ich noch auf zwei wesentliche Elemente der Diskriminierung der Gefangenen aus der RAF und der Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze dabei hinweisen.

(1) Die Nichtanerkennung des Kriegsverhältnisses und des daraus resultierenden politischen Status der Gefangenen verletzt sie nicht allein in ihrem oben dargelegten (vgl. 2.i) Mindest-Anspruch nach Kriegsvölkerrecht. Sie werden damit auch in ihren Menschenrechten aus Art. 7, 10, 14, 18, 19 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte verletzt. Daraus ergibt sich, daß der Anspruch auf Menschenwürde gerade auch im Fall der Gefangenschaft und vor Gericht die Möglichkeit zur Geltendmachung der eigenen politischen Identität und ihre Berücksichtigung im Verfahren und in den Haftbedingungen bedeutet. Der Staatsrechtler Prof. Adalbert Podlech hat in seiner Kommentierung zu Art. 1 Abs. 1 GG (in GG Alternativ-Kommentar, Neuwied 1984, Bnd. 1) zutreffend als die "Bedingungen der Wahrung von Menschenwürde" die "Wahrung menschlicher Identität und Integrität" bezeichnet (a.a.O., zu Art. 1 I GG, Rdn. 34 ff). Er sagt: "Keinem Menschen darf zugemutet werden, auf die Wahrung seiner Identität und Integrität zu verzichten" ... "Staatliche Gewalt darf keine Glaubens-, Moral- oder politische Überzeugungen vorschreiben, erforschen oder unterdrücken" ... "Sie darf aber auch in Haftanstalten solche Überzeugungen nicht brechen (Verbot der Brechung der Identität). Vollzugsmaßnahmen, die darauf gerichtet oder in erster Linie deswegen verhängt sind, einen solchen Effekt zu erzielen, verstoßen gegen die Menschenwürde." Er führt weiter aus, daß die Menschenwürde die Menschen auch berechtigte, eine (politische) Identität, aus der nach der Position des Staates sozial-schädliches Verhalten folge, nicht auf Grund staatlicher Maßnahmen aufgeben zu müssen. (Podlech, a.a.O., zu Art 1 I GG, Rdn. 34 bis 37 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf "Terroristen"- Verfahren).

(2) Die Haftbedingungen der Isolationshaft, denen die Gefangenen aus der RAF z.T. schon seit 14 Jahren ausgesetzt sind, erfüllen den Tatbestand der Folter gem. Art. 7 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Der Art. 7 lautet: "Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."

Nach der Definition durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1975 ist Folter "die absichtliche Zufügung von schwerem Schmerz oder physischem oder psychischem Leid, vorgenommen oder veranlasst von einem öffentlich Bediensteten an einer Person, um von dieser oder einem Dritten Informationen oder Geständnisse zu erhalten, um sie für eine Tat, die sie begangen hat, oder deren sie verdächtig ist, zu bestrafen oder um sie oder Dritte einzuschüchtern." (zit. n. Hubert Weis, Der universelle Schutz vor Folter, in: Vereinte Nationen Nr. 1/76, S. 4). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer Resolution 32,121 vom 16.12.1977 (abgedr. in: Vereinte Nationen 4/78, S. 141) besonders auf den Anspruch politischer Gefangener auf Schutz vor Folter hingewiesen.

Daß die Haftbedingungen für die Gefangenen aus der RAF in diesem Sinn absichtliche Zufügung von schwerem Schmerz und physischem und psychischem Leid sind, ist der Staatsmacht der BRD spätestens seit dem Verfahren gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof u.a. durch mehrere fundierte medizinische Gutachten genauestens bekannt (vgl. Prof. Walter Raasch, Gutachten vom 7.11.1975 und Raasch, Die Gestaltung der Haftbedingungen für politisch motivierte Täter in der Bundesrepublik Deutschland, in:

Montsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1976, S. 61 ff.; so auch Prof. Mende, Gutachten vom 17.10.1975; Dr. Schröder und Prof. Müller, Gutachten vom 13.10.1975 und 17.9.1975; i.E. siehe auch: Rambert u.a., Todesschüsse, Isolationshaft, Eigriffe ins Verteidigungsrecht, Amsterdam 1983, S. 37 ff.). Schon Raasch hat als Ausweg aus einer Situation, in der mit immer weiterer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Gefangenen gerechnet werden müsse, die Zusammenlegung in grobe Gruppen verlangt (in: Die Gestaltung der Haftbedingungen . . ., a.a.O., S. 68). Das ist die Forderung, die heute die Gefangenen mit ihrem Hungerstreik geltend machen.

Mir liegt jetzt hier eine neue empirische Untersuchung des psychologischen Instituts und der psychiatrischen Universitätsklinik der Universität Zürich vor über Gefangene in Einzelhaft (Reto Volkard u.a., "Eine Kontrollierte Untersuchung über psychopathologische Effekte der Einzelhaft", in: Schweizerische Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen, 1983, Nr. 1, S. 25-46). Sie weist schwerste Schädigungen von Gefangenen nach, die sich in Einzelhaft befinden. Ein Artikel in der bürgerlichen Züricher Zeitschrift "Die Weltwoche" bringt die Ergebnisse auf den Begriff. Seine Überschrift lautet: "Eine wissenschaftliche Untersuchung beweist: Einzelhaft ist Folter." (Die Weltwoche, 9.2.1984).

Bei den Gefangenen aus der RAF haben wir es nicht bloß mit Einzelhaft, sondern mit ihrer Steigerung zur Isolationshaft zu tun.

Die Staatsmacht der BRD ist, wie sich gerade auch in den einschlägigen Gerichtsbeschlüssen ausdrückt, damit so umgegangen und geht damit weiter so um, daß sie ein zynisches Doppelspiel veranaltet. Auf der einen Seite wird Isolationshaft und Folterwirkung einfach geleugnet, ohne auf die stichhaltigen medizinischen Argumente irgendwie einzugehen, auf der anderen Seite wird Sonderbehandlung politischer Gefangener nachdrücklich gerechtfertigt, wenn sie nicht bereit seien, ihre politische Identität aufzugeben (vgl. BGH, Beschl. vom 22.10.1975 - 1 StE 1/74 - abgedr. bei Stuberger, In der Strafsache gegen Andreas Baader . . ., Ffm. 1977, S. 119 ff.).

Es ist nach allem nur logisch, daß die Bundesregierung bis heute der Aufforderung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 26. Juli 1978, den von ihr erstatteten Bericht über den Zustand der Menschenrechte in der BRD um eine Stellungnahme zur Isolationshaft und zur Lage der politischen Gefangenen in der BRD zu ergänzen, nicht nachgekommen ist und daß sie sich außerdem weigert, der Europäischen Konvention gegen Folter beizutreten, u.a. weil es so etwas in der BRD gar nicht gäbe.

f) Carl Schmitt hat im Vorwort zu seinem Buch "Der Begriff des Politischen" festgestellt:

"In Wahrheit enthält ein nach Regeln des europäischen Völkerrechts korrekt geführter Krieg in sich mehr Sinn für Recht und Reziprozität, aber auch mehr an rechtlichen Verfahren, mehr 'Rechtshandlung', wie man früher sagte, als ein von modernen Machthabern inszenierter Schauprozess vor moralischen und physischen Vernichtung des politischen Feindes." (Carl Schmitt, a.a.O., S. 12).

Festzustellen ist, daß selbst Carl Schmitt, der staatsrechtliche Verfechter der inneren Feindbekämpfung, der Staatsmacht in der BRD mittlerweile zu "liberal" ist. Der Staatsrechtler Prof. Ulrich K. Preuß sagt in einem Aufsatz zum 95. Geburtstag von C. Schmitt zutreffend:

"Wir haben es in den letzten Jahrzehnten erlebt, wie sowohl innen- wie außenpolitische Kriege nicht als solche, sondern als moralische Bestrafungsaktionen um einer 'gerechten Sache willen' inszeniert worden sind. Die Qualifizierung des politischen Gegners als 'Verbrecher' und die Einkleidung seiner Verfolgung in die Normen des Strafrechts sind gängige Reaktionen einer moralisierten und moralisierenden Politik." (Ulrich K. Preuß, "Die latente Diktatur im Verfassungsstaat", in TAZ-Magazin, 12.7.1983).

Das ist ideologisch gesehen der Kern des Vorgangs, mit dem wir es in den Verfahren gegen die Gefangenen aus der RAF zu tun haben.

Preuß hat in seinem Aufsatz, Anmerkungen zum Begriff des politischen Gefangenen (in: Politische Prozeße ohne Verteidigung, Wagenbach-Verlag), auch auf den Begriff gebracht, was die Ursache für diese Behandlung des Konflikts durch die Staatsmacht der BRD ist: "Das Strafrecht hat nicht nur die Funktion, die Angehörigen einer Bürgerkriegspartei zu 'Tätern' zu machen, sondern gleichzeitig auch, sie moralisch zu richten; in ihnen nicht den – kriegsrisch bekämpften – Kriegsgegner, sondern den moralisch minderwertigen Kriminellen zu sehen. Beide Funktionen der Kriminalisierung politischen Handelns folgen aus der Legitimationskrise der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung. Die politische Ordnung kann den Anspruch auf materielle Allgemeinheit nicht mehr glaubwürdig durchsetzen und es mangelt ihr daher an Kraft, politische Gegner als solche anzuerkennen." (Preuß, a.a.O., S. 18, Juli 1975).

Letztlich ist also die Vorgehensweise der Staatsmacht kein Ausdruck ihrer politischen Stärke, sondern ihrer substantiellen Schwäche.

---

#### SCHLUSSBEMERKUNG

---

Wir haben zu Beginn unseres Einstellungsantrags gesagt, daß das Verfahren hier gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar auf einer sowohl sachlich wie verfahrensrechtlich völkerrechtswidrigen Grundlage stattfindet und daß es ausgeschlossen erscheinen muß, dieses Verfahren überhaupt noch auf eine rechtlich zulässige Bahn zu bringen. Wir haben in unserer Begründung herausgearbeitet, daß die Angeklagten in ihren grundlegenden völkerrechtlichen Ansprüchen, insbesondere auf politischen Status und kriegsgefangenen- analoge Behandlung in der Haft verletzt und daß sie menschenunwürdig behandelt und gefoltert werden. Daß ein anderer Umgang mit den Gefangenen aus der RAF gegenwärtig in der BRD ausgeschlossen erscheinen muß, hat nicht nur den Grund, daß dieses Konzept seit 14

Jahren von der Staatsmacht praktiziert wird und die Rechtsprechung in dieser Frage praktisch gleichgeschaltet ist. Der entscheidende Grund ist, daß überragende politische Interessen der BRD und ihrer imperialistischen NATO- und Europaratsverbündeten, letztlich die substantielle Schwäche des gesellschaftlichen Systems und die Entschlossenheit, dieses System der Profitwirtschaft mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten, die Staatsmacht daran festhalten lassen. Die Justiz, die in diesen Verfahren sowieso eine Sonderjustiz eigens dafür bestellter Richter ist, hat sich auch in diesem Verfahren getreu der Tradition deutscher Justiz verhalten (vgl. hierzu: Helmut D. Fangmann, Norman Paech, Hrsg.; Recht, Justiz und Faschismus nach 1933 und heute, Köln 1984). Sie hat sich stets als Vollstrecker der politischen Ziele des Staates verstanden und betätigt. Sie hat sich als vollständig unwillig und auch unfähig erwiesen, die Anwendung des staatlich vorgegebenen Sonderinstrumentariums auch nur einmal zu hinterfragen. Sie hat alles nur noch perfektioniert und auf die Spitze getrieben.

Unsere Erfahrungen der letzten Monate mit diesem Senat zeigen, daß auch in diesem Verfahren – selbstverständlich – nichts anderes zu erwarten ist. Seit dem von uns gestellten Aussetzungsantrag zu Beginn dieses Verfahrens hat der Senat jede die Substanz des ganzen Vorgehens rechtlich berührende Frage, jeden diesbezüglichen Antrag, ohne auf die Rechtsprobleme überhaupt einzugehen, vom Tisch gewischt. Wir können als sicher voraussagen, daß es auch mit diesem Antrag nicht anders gehen wird.

Eine Veränderung dieses festgefressenen Gefüges wird letztlich nur die öffentliche politische Auseinandersetzung erreichen können. Diese Auseinandersetzung wird der Staat unbedingt zu verhindern suchen. Wir wissen von vielen Beispielen, wie die Presse z.B. seit 1977 zu staatsstreuer Berichterstattung veranlasst wurde. Es bedarf also einigen Muts, die Diskussion, auch die völkerrechtliche Diskussion, um die es hier geht, wieder öffentlich zu machen und aus ihrer Verdrängung bis hinein in die Linke auszubrechen. Wenn wir jedenfalls dazu durch unseren Antrag beitragen, hat es sich gelohnt ihn zu stellen.

Schubert  
Rechtsanwalt

## PRESSEERKLÄRUNG

der Verteidiger von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar zum Einstellungsantrag vom 13.12.1984

Wir haben heute die Einstellung des Verfahrens gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar beantragt.

Wir gehen dabei vom Vorliegen eines Verfahrenshindernisses aus, weil das gesamte Verfahren sowohl hinsichtlich dem angewandten Strafrecht als auch dem angewandten Verfahrensrecht in seiner konkreten Ausgestaltung gegen grundlegende Bestimmungen des Völkerrechts verstößt. Wichtige Punkte unserer Begründung sind:

1. Das Verfahren gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar ist Bestandteil eines seit 14 Jahren in der BRD entwickelten "Antiterrorismus"-Konzepts, welches in der Schaffung eines ausgeklügelten Systems von Sonderstrafrecht, Sonderverfahrensrecht, Sonderhaftbedingungen und Sonderjustiz seinen Ausdruck findet.

2. Dieses Konzept ist integraler Bestandteil eines internationalen "Antiterrorismus"-Konzepts der NATO- und Europaratsstaaten. Diese Staaten haben im Gewand des "Kampfes gegen Terrorismus" tatsächlich eine kriegsmäßige Strategie und Praxis der Aufstandsbekämpfung gegen die Völker der Dritten Welt und in ihren eigenen Staaten entwickelt. Bestimmte Formen der Gewalt, die v.a. im Zusammenhang mit Guerillakämpfen angewandt werden, werden dabei zum Vorwand einer außerhalb des geltenden Kriegsvölkerrechts liegenden Feindbekämpfung mit allen Mitteln, einschließlich des Terrors gegen die Zivilbevölkerung (vgl. Nicaragua), genommen. Das ganze wird – soweit nicht einfach außerhalb jeder legalen Begründung – als "Verfolgung von Straftaten" deklariert. Damit wird das geltende Kriegsvölkerrecht unterlaufen.

3. Im Rahmen dieses Konzepts hat eine Auflösung der Unterscheidung von Krieg im Innern und Krieg nach außen und eine Verschmelzung polizeilicher und militärischer Funktionen stattgefunden und findet noch statt.

4. Mit der "Antiterrorismus"-Strategie wird zugleich zweierlei versucht: Präventiv die Entstehung von Massenunruhen im Keim zu ersticken bzw. mit polizeilicher und militärischer Übermacht abzuwürgen; aktuell schon jetzt bestehende Guerillakämpfe und Massenaktionen niederzumachen.

5. Die Kriminalisierung des politischen Feindes und das Bestreiten seiner Existenz als politischer Feind ist dabei wesentliches Element bewußt betriebener psychologischer Kriegsführung mit dem Ziel der Isolierung und Vernichtung. Praktisch wird auf diese Art und Weise nach außen und nach innen in kriegsmäßigen Kategorien gedacht und gehandelt, ideologisch wird das aber gerade bestritten, der Feind wird zum "besonders gefährlichen Gewaltkriminellen" stilisiert.

6. Der Begriff des "Terrorismus" erfüllt in diesem Zusammenhang die Funktion eines Oberbegriffs zur besonderen moralischen Diskriminierung des politischen Feindes. Tatsächlich gibt es keinerlei allgemeingültige Definition dieses Begriffs, etwa im Sinne der Bezeichnung eines bestimmten Katalogs "prinzipiell" krimineller Gewalttaten. Ganz im Gegenteil zum in der BRD mittlerweile gängig gemachten Sprachgebrauch haben Staaten der Dritten Welt vorgeschlagen, Terrorismus als "Unterdrückung persönlicher Freiheit seitens einer Regierung oder eines Militärregimes" zu definieren. Die NATO- und Europaratsstaaten versuchen ihrerseits, den Begriff des Terrorismus auf immer weitere Bereiche ihren Interessen widersprechenden politischen Verhaltens auszuweiten, wie deutlich etwa an Art. 2 des "Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus" vom 27.01.1977 zu erkennen ist (Möglichkeit andere als die bisher "typischen" Gewalttaten auch als terroristisch zu deklarieren). In Wahrheit geht es den NATO- und Europaratsstaaten um die De-

nunzierung von Bewegungen gegen ihr System. Der Erhalt ihres Systems und nicht die "Sorge um Menschenleben" ist der Grund für ihre Denunzierung. Im Rahmen ihrer eigenen Kriegsführung kennen sie ohnehin keine Formen der Gewalt, die sie für "prinzipiell kriminell" halten.

7. Das heutige Kriegsvölkerrecht anerkennt, daß Guerilla- bzw. Partisanenkämpfe zumindest seit dem 2. Weltkrieg zur wichtigsten Kampfmethod der Unterdrückten gegen die Herrschenden geworden sind. Es erfaßt den größten Teil der Guerillakämpfer im Sinne des Kriegsrechts als Kombattanten. Es berücksichtigt auch die weitgehende Auflösung der Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Krieg in gewissem Umfang und stellt weder auf Kriegserklärungen noch auf Anerkennung des Gegners als Bürgerkriegspartei ab (materieller Kriegs begriff). Maßgeblich ist allein die tatsächliche Existenz eines bewaffneten politischen Konflikts. Für diesen Fall garantieren insbesondere die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle I und II dazu von 1977 dem Gegner des bewaffneten Konflikts je nach Art des Konflikts in mehr oder minder ausführlichen Regelungen Anspruch auf humanitäre Behandlung und Respektierung als Kriegsgegner. Der Art. 3 der Genfer Abkommen gilt bereits für jeden politischen bewaffneten Konflikt im innerstaatlichen Bereich, der von Seiten der gegen den Staat kämpfenden Partei mit einem gewissen Maß von Organisiertheit geführt wird. Er gibt eine Reihe von menschenrechtlichen Mindestgarantien, die – da Bestandteil des Kriegsvölkerrechts – auch im Sinne des Kriegsvölkerrechts auszulegen sind.

8. Bei der Auseinandersetzung zwischen der Staatsmacht der BRD und der RAF handelt es sich zumindest um einen bewaffneten politischen Konflikt i.S.d. Art. 3 der Genfer Abkommen. Die RAF führt nach ihrem Selbstverständnis und in ihrer Praxis einen bewaffneten Kampf gegen den BRD-Imperialismus und den internationalen Imperialismus als Teil der weltweiten antiimperialistischen Bewegung in der Form der Guerilla. Gerade bei der entscheidenden Zuspitzung 1977 zwischen RAF und Staat wurde vom Staat der "übergesetzliche Notstand" praktiziert und damit – wie auch führende bürgerliche Staatsrechtler festgestellt haben – faktisch ein Kriegszustand anerkannt. Zahlreiche Politiker und bürgerliche Wissenschaftler (z.B. Golo Mann) vertreten damals die Auffassung, daß sich der Staat mit der RAF im Bürgerkrieg befinde. Sowieso ist das ganze "Antiterrorismus"-Konzept ein kriegsmäßiges Konzept auch von Seiten der BRD.

9. Daraus resultiert aber auch, daß die Staatsmacht die Behandlung der Gefangenen aus der RAF nach kriegsrechtlichen Grundsätzen, zumindest i.S.d. Art. 3 der Genfer Abkommen, anerkennen muß. Das beinhaltet zumindest:

- Anspruch auf Behandlung als Kriegsgegner, d.h. zugleich Anerkennung des politischen Status der Gefangenen aus der RAF;
- Anspruch auf ein Gefangenenstatut, welches mit dem humanitären Statut des III. Genfer Abkommens betreffend die Behandlung von Kriegsgefangenen vergleichbar ist, also insbesondere weitgehende Freizügigkeit, gemeinsame Internierung mit den Mitkämpfern, Gewährleistung der ungehinderten Kommunikation untereinander;
- Beseitigung des Sonderverfahrens vor Sondergerichten etc. Recht der Gefangenen, ihre Kriegsgründe zur Geltung zu bringen, das Verhalten ihres Kriegsgegners selbst – also insbesondere der Staatsmacht der BRD – muß Gegenstand der Sachaufklärung sein.

10. Das gerade Gegenteil ist der Fall: Der politische Status wird verweigert, die Gefangenen aus der RAF werden als besonders blutrünstige Verbrecher deklariert. Dies stellt zugleich eine Verletzung des menschenrechtlichen Anspruchs auf Menschenwürde dar, deren wesentlicher Inhalt auch ist, seine politische Identität zur Geltung bringen zu können und darin respektiert zu werden. Die Gefangenen werden in Isolationhaft gehalten. Dies stellt zugleich eine Verletzung des Folterverbots von Art. 7 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte dar, denn bei der

Isolationshaft handelt es sich— wie in zahlreichen medizinischen Gutachten bereits seit den Verfahren gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof usw. erwiesen— um eine "absichtliche Zufügung von schwerem Schmerz oder psychischem oder physischem Leid".

In Sonderverfahren vor Sonderjustiz, wie diesem 5. Strafsenat des OLG Stuttgart, wird systematisch verhindert, daß das Verhalten der Staatsmacht der BRD im Verhältnis zu dem der RAF zur Sprache gebracht werden kann.

11. Der Staatsrechtler Prof. Ulrich K. Preuß hat die Ursache für diese Behandlung der politischen Gefangenen in der BRD in seinen "Anmerkungen zum Begriff des politischen Gefangenen" (in: Politische Prozesse ohne Verteidigung) auf den Begriff gebracht: "Das Strafrecht hat nicht nur die Funktion, die Angehörigen einer Bürgerkriegspartei zu 'Tätern' zu machen, sondern gleichzeitig auch, sie moralisch zu richten; in ihnen nicht den— kriegerisch bekämpften— Kriegsgegner, sondern den moralisch minderwertigen Kriminellen zu sehen. Beide Funktionen der Kriminalisierung politischen Handelns folgen aus der Legitimationskrise der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ord-

nung. Die politische Ordnung kann den Anspruch auf materielle Allgemeinheit nicht mehr glaubwürdig durchsetzen, und es mangelt ihr daher an Kraft, politische Gegner als solche anzuerkennen."

12. Aufgrund der Verweigerung selbst der genannten Mindestgarantien für die Gefangenen aus der RAF, im Gegenteil der immer weiteren Zementierung des Sonderkonzepts seit 14 Jahren, können die Verfahren gegen die Gefangenen aus der RAF heute nichts anderes mehr sein als eine leere Hülse, bei der der wesentliche Gehalt der Auseinandersetzungen zwischen RAF und Staat, um die es geht, ausgeschlossen ist, dennoch aber deren justizielle Bewältigung dargestellt werden soll. Eine Veränderung dieses festgefressenen Gefüges wird letztlich nur die öffentliche politische Auseinandersetzung erreichen können.

Rechtsanwalt Dieter Adler, Hannover  
Rechtsanwalt Elard Biskamp, Frankfurt/Main  
Rechtsanwältin Anke Brenneke-Eggers, Stuttgart  
Rechtsanwalt Michael Schubert, Freiburg

#### DIE ANTWORT DES 5. STRAFSENATS DES OLG STUTTGART:

5 - 1 StE 1/83

#### B e s c h l u ß

Die Hauptverhandlung wird fortgesetzt.

#### G r ü n d e :

Verfahrenshindernisse liegen nicht vor.